

**14-P-2009-21695-00**

Castrop-Rauxel

Ausländerrecht

Herr I. und Herr E. sind unter Vorspielung falscher Tatsachen Aufenthaltserlaubnisse ihm Rahmen des Familiennachzugs erteilt worden. Im Anhörungstermin des Petitionsausschusses haben die Betroffenen die Auffassung der Ausländerbehörde bestätigt, es habe keinen Nachzug zu ihrer Mutter sondern zu ihrer Tante stattgefunden. Darüber hinaus haben sie erklärt, sie seien entgegen der bisherigen Behauptung auch keine Brüder.

Eine tiefgreifende soziale und wirtschaftliche Integration hat im Bundesgebiet nicht stattgefunden. Herr I. ist ledig und arbeitet als Servicekraft in einem Restaurant. Herr E. ist verheiratet und hat eine Tochter. Beide leben in Pakistan. Auch er arbeitet als Servicekraft in einem Restaurant.

Beiden kann aus rechtlichen Gründen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die entsprechenden gerichtlichen Verfahren sind negativ abgeschlossen worden. Ihnen kann nur dringend empfohlen werden, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen und mit der Ausländerbehörde entsprechende Vereinbarungen über die Rückkehr zu treffen.

**14-P-2009-21991-00**

Selydove

Ausländerrecht

Zur Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen Familie M. mit ihren beiden kranken Kindern aus der Ukraine wieder nach Deutschland einreisen kann, hat ein Erörterungstermin des Petitionsausschusses stattgefunden.

Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die aktuelle gesundheitliche Situation der Kinder sehr genau darzustellen. Dies sollte mit Hilfe von Klinikberichten und Berichten von Hilfsorganisationen wie

Caritas, Ärzte ohne Grenzen oder Tschernobyl Hilfe erfolgen. Zeugenaussagen wären hilfreich. Auch die Frage, ob in der Ukraine notwendige Operationen finanziert werden können, sollte geklärt werden. All dies könnte noch in das beim Oberverwaltungsgericht anhängige Asylverfahren der Kinder eingebracht und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgelegt werden.

Sollte eine Operation der Kinder in Deutschland notwendig sein, müsste ein Kostenträger gefunden und bei der Deutschen Botschaft ein Visum beantragt werden. Die Ausländerbehörde würde beteiligt. Eigenständig würde die Ausländerbehörde über die Aufhebung der Wiedereinreiseperrre, die durch die frühere Abschiebung erfolgt ist, entscheiden. Bedeutsam für eine positive Entscheidung wird sein, ob die entstandenen Abschiebekosten beglichen werden können.

**14-P-2010-22305-00**

Düsseldorf

Ausländerrecht

Familie K. ist ausreisepflichtig. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung beziehungsweise der Altfallregelung ist für Herrn K. ausgeschlossen, da er während seines Aufenthalts im Bundesgebiet mehrfach straffällig geworden ist. Zudem hat er in der Vergangenheit nicht regelmäßig gearbeitet.

Mit seinem Verhalten hat er seiner Familie ausländerrechtlich große Nachteile bereitet. Gleichwohl empfiehlt der Petitionsausschuss der Ausländerbehörde, den Kindern der Familie K. und der Mutter auch unter Berücksichtigung des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gesichtspunkten einzuräumen.

Wenn Herr K. seine Abschiebung vermeiden möchte, kann er das nur erreichen, wenn er die jetzt

aufgenommene Arbeitstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten beibehält und der Ausländerbehörde dies auch nachweist.

Zudem sollte er mit der Zahlung der rückständigen Nutzungsentschädigung für die Unterkunft der Familie beginnen.

Die Ausländerbehörde hat eine wohlwollende Prüfung des Aufenthaltsrechts des Herrn K. für den Fall zugesagt, wenn er sein bisher gezeigtes Verhalten in vorstehendem Sinne ändert.

Der Familie K. wird empfohlen, sich um eine eigene Wohnung zu bemühen, damit eine noch bessere Integration gelingen kann. Die Stadt wird gebeten, die Familie bei der Wohnungssuche zu unterstützen.

#### **14-P-2010-22427-00**

Metelen

Ausländerrecht

Nach einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses nach Artikel 41a der Landesverfassung ist festzustellen, dass sich Herr B. gleichsam als Musterbeispiel für eine gelungene Integration in Deutschland darstellt. Im Fall der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis würde er sicher als Fachkraft in der deutschen Wirtschaft eine wirtschaftliche Integration erreichen können. Seine soziale Integration ist bereits als gegeben anzusehen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn B., der aufgrund seiner Homosexualität in Marokko Verfolgungen erlitten hat, mit Flüchtlingsorganisationen wie dem Flüchtlingsrat NRW oder Pro Asyl Kontakt aufzunehmen, damit in einem geordneten Sachvortrag ein Asylfolgeantrag gestellt werden kann. Hierbei soll auf die Verfolgung wegen der Homosexualität aber auch auf die fehlende medizinische Versorgung in seinem Heimatland eingegangen werden. Herr B. hat verschiedene Atteste vorgelegt, in denen posttraumatische Behandlungsstörungen und Depressionen beschrieben werden.

Unabhängig von diesem Verfahren empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn B. prüfen zu lassen, ob schulische oder berufliche Abschlüsse, die er in seinem Heimatland erworben hat, in Deutschland anerkannt werden können.

Darüber hinaus würde es der Petitionsausschuss begrüßen, wenn der beantragten Erteilung einer Arbeitserlaubnis entsprochen würde.

Soweit mit der Petition vorgetragen wird, dass eine medizinische Behandlungsbedürftigkeit zwar besteht, aber die Finanzierung einer Therapie nicht sichergestellt wird, wird Herrn B. und seinen Betreuern empfohlen, Kontakt mit den zuständigen Behörden und Flüchtlingsorganisationen aufzunehmen und diesen Sachverhalt prüfen zu lassen.

#### **14-P-2010-22541-00**

Bochum

Ausländerrecht

Die in der Ukraine lebende Mutter von Frau F. erfüllt nicht die Voraussetzungen zur Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung. Sie besitzt weder eine Niederlassungserlaubnis noch eine auf mehr als 12 Monate befristete Aufenthaltserlaubnis.

Die Voraussetzungen für einen Familiennachzug zu ihrer Tochter nach Deutschland sind mit Ausnahme des Nachweises der Krankenversicherung gegeben.

Die außergewöhnliche Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes wird anerkannt, da die Mutter von Frau F. pflegebedürftig ist und in der Ukraine nicht versorgt werden kann. Zudem ist der Lebensunterhalt im Bundesgebiet durch das Einkommen der Eheleute F. gesichert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt Bochum, in der vorzunehmenden Stellungnahme zum Visumsverfahren die gute soziale Situation der deutschen Familie F. und das Verhältnis zur Mutter ausgewogen darzustellen.

Bei einer Ablehnung des Visums zur Familienzusammenführung würde die Mutter in der Ukraine nicht versorgt werden können. Zudem würde der familiäre Kontakt zwischen Mutter und Tochter bzw. Enkelkind auf Dauer beeinträchtigt.

Vor dem Hintergrund, dass die Mutter ihre Tochter in Deutschland regelmäßig besucht hatte und nun zu befürchten ist, dass die Erteilung selbst eines Besuchsvisums durch die Antragstellung auf Familienzusammenführung zukünftig abgelehnt wird, wird die Petition dem Deutschen Bundestag überwiesen, damit parlamentarisch geprüft wird, ob der Mutter von Frau F. ein Visum erteilt werden kann.

#### **14-P-2010-23034-00**

Recklinghausen  
Lehrerbildung

Es wurden alle Aspekte der Einwände von Herrn S. einer eingehenden Überprüfung unterworfen und keine Anhaltspunkte für die behaupteten Ungerechtigkeiten und Fehlentscheidungen festgestellt.

Eine Abänderung des Vergleichs kommt nicht in Betracht. Herr S. war bei Abschluss des Vergleichs bekannt, dass die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) zwingend ein Beschäftigungsverhältnis als Lehrer voraussetzt (vgl. § 5 Abs. 1 OVP-B).

Ihm war auch bekannt, dass das Vorliegen dieses Beschäftigungsverhältnisses in seinem Fall problembehaftet ist und er das Risiko dafür trägt.

Gemäß § 5 Abs. 1 OVP-B ist Grundlage des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes die Anstellung an einer Schule. Hierfür muss die betroffene Lehrkraft selbst Sorge tragen.

Gemäß § 30 OVP findet die Zweite Staatsprüfung während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen hat auf der Grundlage des vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen geschlossenen Vergleichs vom 24.11.2009 den Prüfungsplan von Herrn S. entsprechend den von der Bezirksregierung Arnsberg vorgegebenen Rahmenbedingungen gestaltet.

Unter anderem wurde festgelegt, dass Herr S. bis spätestens 15.03.2010 sein Hausarbeitsthema mitzuteilen hat. Über das Studienseminar Gelsenkirchen ist das Landesprüfungsamt am 17.03.2010 über eine erneute vierwöchige Dienstinfähigkeit des Herrn S., beginnend mit dem 12.03.2010, informiert worden. Da Herr S. keinen Antrag stellte, das Thema für die Hausarbeit zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen zu dürfen, hat ihm das Landesprüfungsamt mit Schreiben vom 18.03.2010 mitgeteilt, dass gemäß § 33 Abs. 2 OVP ein Hausarbeitsthema zur Bearbeitung gestellt werde, sobald er seinen Dienst wieder aufgenommen hat und mit der Bekanntgabe die dreimonatige Bearbeitungszeit beginne. Am 14.04.2010 wurde Herr S. dann nach Aufforderung des Landesprüfungsamtes durch einen Seminarausbilder ein Thema für die Hausarbeit gestellt, verbunden mit der Auflage, seine Hausarbeit bis spätestens 14.07.2010 abzugeben. Dies ist durch Herrn S. nicht erfolgt. Er hat auch nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, wegen Krankheit einen Antrag auf Fristverlängerung oder Aufhebung des Themas der Hausarbeit zu stellen. Herr S. hat somit den Prüfungsplan nicht wahrgenommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 OVP-B dauert der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst 24 Monate. Er kann auf Antrag aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit) um bis zu sechs Monate verlängert werden (Abs. 2), sofern das Arbeitsverhältnis dies zulässt oder es verlängert wird. Der Vorbereitungsdienst von Herrn S. wurde entsprechend dieser Bestimmung bereits mehrfach verlängert. Eine weitere

Verlängerung ist, auch mit Blick auf den geschlossenen Vergleich, nicht möglich.

#### **14-P-2010-23139-00**

Nideggen

Schulen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit den gesundheitlichen Folgen einer Gebäudesanierung aus dem Jahre 2000 der Grund- und Realschule in Nideggen für Schülerinnen und Schüler sowie für den Lehrkörper beschäftigt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es im Hinblick auf Raumluftmessungen gegenüber den in 2003 und 2004 durchgeführten externen Gutachten nunmehr neuere wissenschaftliche Erkenntnisse gibt.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass unter der Moderation der Bürgermeisterin eine Arbeitsgruppe entstanden ist, an der neben Vertretern der Interessengemeinschaft politische Repräsentanten der kommunalen Ebene, die Schulleiterinnen, Vertreter der GEW, das Gesundheitsamt des Kreises sowie die Firma NORA beteiligt sind.

Die auf Vorschlag der Initiative erneute Begutachtung der Raumluft durch das Bremer Umweltinstitut wird durch Kernbohrungen im Klassenraum 112 sowie achtstündigen Raumluftmessungen am 29.4.2011 vorbereitet. Dabei wurde im Erörterungstermin Klarheit darüber herbeigeführt, dass der Klassenraum vor der Untersuchung nicht mehr gelüftet werden sollte und dass die Fußbodenheizung so eingestellt werden soll, dass auch Temperaturen über 23 Grad erzielt werden.

Das Engagement aller Beteiligten und auch das hartnäckige Bemühen um Aufklärung verdient nach Auffassung des Ausschusses besondere Anerkennung. Dass die Firma NORA sich hieran auch durch die Kostenübernahme der Gutachterkosten beteiligt und auch erklärt

hat, gegebenenfalls die Kosten des Austausches des Bodens tragen zu wollen, wird von allen Beteiligten positiv bewertet. Die Firma NORA hat verdeutlicht, dass es im Bereich der Bodenbeläge noch erhebliche Unklarheiten über die Wechselwirkungen eingesetzter Materialien gibt. Sie selbst präferiert ein ganzheitliches Modell, wonach nur zertifizierte Kleber beim Verkleben von Fußböden eingesetzt werden sollten und dies auch entsprechend dokumentiert wird. Letztlich würde dies auch Haftungs- und Entschädigungsfragen erleichtern.

Der Ausschuss sieht politischen Handlungs- und Aufklärungsbedarf und bittet die zuständigen Fachausschüsse des Landtags sowie die zuständigen Ministerien, sich mit dieser Problematik zu beschäftigen. Diese betrifft sowohl die Ausbildungsordnungen, bei denen zurzeit noch keine Vorgaben bestehen, welche Materialien von Handwerkern eingesetzt werden sollen als auch die Kenntnis über eingesetzte Stoffe. Auch sieht der Ausschuss staatliche Stellen in der Pflicht, die Wechselwirkungen eingesetzter Stoffe zu prüfen und entsprechende Vorgaben zu machen. Zudem könnte aus Sicht des Petitionsausschusses bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Gesundheitsverträglichkeit der eingesetzten Materialien sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen auch ein wichtiges nachhaltiges Ausschreibungskriterium sein.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihm die Ergebnisse des Bremer Umweltinstituts vorzulegen und um einen Bericht, welche Konsequenzen die Landesregierung aus den Vorgängen zu ziehen gedenkt.

#### **15-P-2010-00024-00**

Bonn

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass es sich bei erteilten Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans

um eine Angelegenheit handelt, die der Planungshoheit der Stadt Bonn unterliegt. Der Ausschuss teilt die Bewertung der Bezirksregierung Köln und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV), dass mit der Ausweisung eines Sondergebietes die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung des OBI-Marktes vorliegen.

Der Ausschuss hat sich durch Inaugenscheinnahme davon überzeugt, dass die verkehrliche Situation in der Bornheimer Straße angespannt ist. Die Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h stellt eine erste Maßnahme zur Verbesserung der Lärmsituation dar. Die geplante Aufbringung eines sogenannten Flüsterasphalts könnte eine weitere positive Maßnahme darstellen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vorhabenträger mit der Errichtung von 35 Wohnungen auch einen Beitrag leistet, da er somit nicht die rechtlichen Möglichkeiten gewerblicher Ansiedlung vollständig ausschöpft.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Stadt Bonn, nach Vorlage eines für Ende 2010 erwarteten Verkehrsgutachtens für das Wohnviertel die Gespräche mit den Anwohnern fortsetzen zu wollen. Auf der Basis gesicherten Zahlenmaterials kann dann geprüft werden, welche weitergehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Verkehrssituation in Betracht kommen können. Dies betrifft die Frage verkehrlenkender Maßnahmen sowie Überlegungen zur Herabstufung der Bornheimer Straße. Aus diesem Grunde würde es der Ausschuss begrüßen, wenn bis zur Vorlage belastbaren Zahlenmaterials, die anhängigen verwaltungsgerichtlichen Klagen ruhend gestellt werden.

Der Ausschuss bittet die Verwaltung der Stadt Bonn, das Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern fortzusetzen und deren Anregungen, Vorschläge und Bedenken den Ratsmitgliedern ebenfalls zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschuss würde es zudem für förderlich halten,

wenn die Stadt den Anwohnern Ihre Abwägungsüberlegungen detailliert erläutert, damit nachvollzogen werden kann, warum bestimmten Vorschläge (bspw. Zufahrtsregelung über die Ellerstraße) nicht gefolgt werden konnte.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MWEBWV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten und ihm die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zu gegebener Zeit unverzüglich zukommen zu lassen.

### **15-P-2010-00832-00**

Issum

#### Schulen

Nach Überprüfung der Angelegenheit und Durchführung eines Erörterungstermins gemäß Artikel 41a der Landesverfassung stellt der Petitionsausschuss fest, dass die St. Nikolaus-Grundschule in Issum im ablaufenden Schuljahr bedarfsgerecht mit Lehrkräften ausgestattet war. Die Unterrichtsversorgung konnte damit im gesetzlich vorgegebenen Rahmen sichergestellt werden.

Gleiches zeichnet sich für das kommende Schuljahr 2011/2012 ab.

Zum Anliegen von Frau K., ausschließlich unbefristet beschäftigte Lehrkräfte an der Schule unterrichten zu lassen, ist festzustellen, dass dies aufgrund der Komplexität der landesweit bedarfsgerechten Unterrichtsversorgung nicht möglich ist. Zudem leisten auch befristet beschäftigte Lehrkräfte vollwertige pädagogische Arbeit. Von den insgesamt 15 Lehrkräften an der Schule sind überdies lediglich drei befristet beschäftigt.

Bemerkenswert ist zudem, dass eine aktuelle Qualitätsprüfung ein erfreulich positives Ergebnis erbracht hat.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss für Beanstandungen keine Veranlassung.

**15-P-2010-00919-00**

Hückelhoven

AbschiebehaftAusländerrecht

Die Abschiebung des Herrn U., die am 04.08.2010 erfolgen sollte, ist storniert worden, weil Herr K., Arzt im Rettungsdienst, die Reisefähigkeit des Herrn U. nicht festgestellt hatte. Zudem haben andere Fachärzte den Verdacht posttraumatischer Belastungsstörungen geäußert. Herr U. wurde aus der Abschiebehaft Büren entlassen.

Über den am 04.08.2010 gestellten Wiederaufgreifensantrag zur Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht entschieden.

Der Ausgang des Verfahrens, in dem aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht ergriffen werden, bleibt abzuwarten.

Bei einem negativen Bescheid des Bundesamts werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur unter Berücksichtigung der dann aktuellen gesundheitlichen Situation des Herrn U. eingeleitet. Eine dann festgestellte Reiseunfähigkeit würde einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich machen.

Den Petenten wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass Herr U. durch eine Hilfsorganisation laufend betreut wird. Eventuell ist auch eine psychiatrische Behandlung notwendig.

**15-P-2010-00954-00**

Bonn

Ausländerrecht

Die Voraussetzungen für die Verlängerung der ursprünglich erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes liegen aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Straffälligkeit des Herrn K. nicht vor.

Auch die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltsrechts nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes sind nicht gegeben. Die Entscheidung der Ausländerbehörde wurde vom Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Rückführung von Straftätern in die Autonomie-Region Kurdistan-Irak ist grundsätzlich möglich. Die Ausländerbehörde hat die hierzu ergangenen Erlassregelungen beachtet. Der geplanten Abschiebung hat sich Herr K. durch Untertauchen entzogen und ist zur Festnahme ausgeschrieben.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01168-00**

Bad Oeynhausen

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesbetriebs Straßenbau geklärt wird, warum ein in dessen Eigentum stehender bewaldeter Grüngürtel abgeholzt wurde. Der Landesbetrieb wird hierzu den Kontakt mit der Stadt Bad Oeynhausen herstellen und zugleich den Gebietscharakter klären, in dem sich das Haus des Herrn B. befindet. Dem Grunde nach stehen Herrn B. Maßnahmen des passiven Lärmschutzes zu. Der Landesbetrieb wird hierzu umgehend einen Architekten zu Herrn B. schicken, damit die Maßnahmen für den passiven Lärmschutz abgeklärt werden können. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist dann von Herrn B. mit entsprechenden Firmen durchzuführen und anschließend beim Landesbetrieb abzurechnen.

Herr B. wird hinsichtlich eines im Eigentum seines Nachbarn bestehenden Grundstückes klären, ob er diesen Bereich seinerseits mit Wald begrünen darf.

Im Erörterungstermin ist erläutert worden, warum Teile der zu entfernenden abgängigen Lärmschutzwand auf der anderen Autobahnseite nicht wieder verwertet werden können.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

**15-P-2010-01178-00**

Bonn

Psychiatrische Krankenhäuser  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegeschafft

Mit Schreiben vom 23.05.2011 hat Dr. G. seine Petition für Frau H. zurückgenommen.

**15-P-2010-01332-00**

Wachtberg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2010-01400-00**

Wenden

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Wenden eine Bebauung des im Eigentum der Frau K. stehenden Grundstückes ohne planungsrechtliche Veränderung nicht für angebracht hält. Gemeinsam mit der Bauaufsicht des Kreises Olpe wird die Gefahr gesehen, dass hier ein Präzedenzfall geschaffen würde. Der Ausschuss teilt diese Auffassung.

Durch die planungsrechtliche Ausweisung eines neuen Baugebiets auf der anderen Straßenseite ist indes eine Situation eingetreten, die aus Sicht der Beteiligten eine planungsrechtliche Abrundung der gegenwärtig im Außenbereich liegenden Splittersiedlung rechtfertigen würde. Der

Ausschuss bittet daher die Gemeinde Wenden zu prüfen, ob zwecks Abrundung des Ortsbildes die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen betrieben werden kann. Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Gemeinde Wenden, mit den betreffenden Grundstückseigentümern das Gespräch zu suchen. Dabei soll geklärt werden, ob eine Bebauung der gegenwärtig laut Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen Parzellen gewünscht wird. Auf der Basis einer kommunalen Satzung könnten dann auch die Erschließungsfragen geregelt werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

**15-P-2010-01445-00**

Wuppertal

Ordnungswesen

Der Vorschlag des Petenten, die Ausbildung von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität nicht nur Inhabern von Wach- und Sicherheitsdiensten zu gestatten, sondern auch deren Angestellten, ist aus Gründen der Aufrechterhaltung einer effektiven Gefahrenabwehr nicht zu befürworten. Es ist Aufgabe des Wach- und Sicherheitsgewerbes selbst bzw. seiner Verbände und Organisationen, bestehende Mängel in Bezug auf den Einsatz und die Ausbildung von Hunden zu beheben.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13.04.2011.

**15-P-2010-01515-00**

Ennigerloh  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss teilt nicht die von Herrn G. vorgetragene Überlegungen, dass seine Gremientätigkeit in zwei Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, in keinem Widerspruch zu seiner Tätigkeit in der Finanzverwaltung steht.

Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.12.2010 an. Herr G. erhält eine Kopie der Stellungnahme.

**15-P-2010-01581-00**

Bielefeld  
Beamtenrecht

Auch die erneute Überprüfung aufgrund weiterer Eingaben des Herrn P. hat leider zu keinem für ihn positiven Ergebnis geführt.

Das Fachministerium (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) hat Herrn P. mit Schreiben vom 11.05.2011 nochmals die Sach- und Rechtslage erläutert.

Trotz der sich daraus ergebenden derzeit unveränderten Situation bittet der Petitionsausschuss die beteiligten Behörden, den Veränderungswunsch des Herrn P. vordringlich im Auge zu behalten, damit doch noch, vor allen Dingen zur Entspannung der familiären Situation, eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

**15-P-2010-01588-00**

Düren  
Psychiatrische Krankenhäuser

Herr K. beschwert sich für die Patientengemeinschaft der Station 4 c/d über die therapeutische Situation. So sei seit über einem Jahr die Stelle eines Psychotherapeuten nicht besetzt, was

unter anderem zur Folge habe, dass ein Weiterkommen aussichtslos und eine lebenslange Unterbringung zu befürchten sei.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – MGEPA) berichten lassen. Außerdem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit der Landesregierung (MGEPA), dem Beauftragten für den Maßregelvollzug, dem Landschaftsverband Rheinland und der LVR-Klinik Düren durchgeführt.

Zwischenzeitlich erfolgten Einstellungen von Psychotherapeuten, sodass sich die personelle Situation entspannt hat.

Die Landesregierung (MGEPA) hat im Übrigen mitgeteilt, dass die Therapiepläne der Patienten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die pauschale Befürchtung, aufgrund beengter finanzieller Möglichkeiten im Maßregelvollzug herrsche Personalmangel, wodurch sich die Verweildauer im Maßregelvollzug verlängere, sei nicht nachvollziehbar.

Sofern bei Herrn K. oder bei anderen Patienten die Therapiepläne gleichwohl nicht eingehalten werden, regt der Petitionsausschuss Eingaben an, um die konkreten Sachverhalte zu überprüfen.

Im Übrigen hat die Überprüfung ergeben, dass Herr K. vor einigen Jahren die Teilnahme an einem therapeutischen Spezialprogramm für Sexualstraftäter abgelehnt hat. Derzeit besteht keine Möglichkeit, neu in eine Gruppe einzusteigen. Allerdings wird die Klinik prüfen, ob bzw. inwieweit eine weitere Gruppe im Rahmen des Spezialprogramms eingerichtet werden kann. Möglicherweise käme im Fall der Einrichtung einer neuen Gruppe auch eine Teilnahme für Herrn K. in Betracht.

Allerdings empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn K., zuvor die angebotenen therapeutischen Angebote,

wie beispielsweise die Arbeitstherapie, anzunehmen.

**15-P-2010-01654-00**

Bergkamen  
Ausländerrecht

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat das Asylverfahren des Herrn H. wieder aufgegriffen. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Für die Zeit des Asylverfahrens erhält Herr H. für jeweils 3 Monate Duldungen.

Nach Abschluss des Asylverfahrens wird die Ausländerbehörde die weiteren aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zu treffen haben und hierbei auch eventuelle neue Erkenntnisse zur Identität und Herkunft von Herrn H. berücksichtigen.

Im Fall einer negativen Entscheidung der Ausländerbehörde steht es dem Petenten frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**15-P-2010-01655-00**

Soest  
Beamtenrecht

Auf die weiteren Eingaben von Frau K. hin hat das Fachministerium (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) mitgeteilt, dass man aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Lösung für einen wohnortnäheren Einsatz finden will. Es ist deshalb zu hoffen, dass in der nächsten Zeit mit Frau K. eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn bis zum 30.11.2011 über das Ergebnis der weiteren Bemühungen zu unterrichten.

**15-P-2010-01753-00**

Minden  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die vierspurige B 65 n in Minden gegenwärtig ohne Geschwindigkeitsbeschränkungen befahren werden kann. Hieraus resultieren für die angrenzenden Ortschaften Lärmbelästigungen, die insbesondere die nächtliche Ruhe stören. Nach Darlegungen der zuständigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen liegen gegenwärtig die Voraussetzungen für Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht vor.

Nach Vorlage der Zahlen der Verkehrszählung 2010 bittet der Ausschuss die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) um schriftlichen Bericht, ob sich aus den Zahlen die Zulässigkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen ableiten lässt. Der Ausschuss geht davon aus, dass dies bis Februar 2012 dargelegt werden kann.

Eventuell sollte ein Pilotprojekt „Nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung“ geprüft werden. Der Ausschuss bittet auch hierzu die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) um einen Bericht.

**15-P-2010-01755-00**

Essen  
Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat den der Petition von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage erneut durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) sowie im Rahmen eines Erörterungstermins eingehend geprüft.

In dem Termin erläuterte ein Vertreter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung anschaulich und ausführlich, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung eines

Zeugnisses über das Bestehen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nicht vorliegen, da Herr B. keine Prüfung in der Fachdidaktik der Wirtschaftswissenschaften an einer Universität nachweisen kann. Herr B. steht es frei, sich an einer Universität zu immatrikulieren, um die fehlende Prüfung nachzuholen. Soweit die im Umfang von insgesamt nur sechs Semesterwochenstunden erforderlichen Vorlesungen nur innerhalb der Arbeitszeit angeboten werden, wird Herrn B. empfohlen, bei seinem Arbeitgeber um eine Freistellung von der Arbeit zu diesem Zweck zu bitten.

**15-P-2010-01850-00**

Barntrup  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass vom Anwalt der Frau T. zur Feststellung von Abschiebehindernissen und Reisefähigkeit ein ärztliches Gutachten vorgelegt wird. Das Gutachten ist zunächst von den beteiligten Stellen zu prüfen.

Das Petitionsverfahren wird zunächst zum Ruhen gebracht. Die Petentin wird gebeten, sich zur gegebenen Zeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

Dessen ungeachtet empfiehlt der Petitionsausschuss in Anbetracht der guten Integrationsleistungen der Kinder, einen Antrag bei der Härtefallkommission zu stellen.

**15-P-2010-01862-00**

Haltern am See  
Ausländerrecht

Herr O. ist nach negativem Ausgang seiner Asylverfahren ausreisepflichtig.

Die Ausländerbehörde hat von der Einleitung aufenthaltsbeendender

Maßnahmen abgesehen und Herr O. zunächst bis zum 30.06.2011 geduldet, um ihm die gerichtlich zugestandenen fünf Umgangskontakte zu seinem deutschen Kind zu ermöglichen.

Nach dem Ergebnis der Besuchskontakte werden weitere Sorgerechtsentscheidungen getroffen.

Abhängig von diesem Verfahren sind auch die anstehenden ausländerrechtlichen Entscheidungen. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass Herr O. wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz angeklagt ist. Ein Urteil ist noch nicht ergangen.

Das Ergebnis der anstehenden Entscheidungen bleibt abzuwarten.

**15-P-2010-01867-00**

Düsseldorf  
Recht der Tarifbeschäftigten  
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über Beanstandungen von Herrn W. durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Finanzministerium) und im Rahmen eines Erörterungstermins umfassend informiert.

Herr W. hat berichtet, dass er seit Anfang 2011 in einem anderen Dezernat des Landesamtes für Besoldung und Versorgung eingesetzt wird. Seine Tätigkeit dort empfindet er als sinnvoll und zufriedenstellend, den Umgang mit seinen Kolleginnen und Kollegen als angenehm. Seit Herr W. in diesem neuen Umfeld arbeitet, sind keine übermäßigen Fehlzeiten wegen Erkrankungen aufgetreten.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass den Beanstandungen von Herrn W. durch die Anfang 2011 erfolgte Veränderung seines Arbeitsumfeldes abgeholfen ist. Sollte es erneut zu Problemen kommen, wird Herrn W. empfohlen, den Petitionsausschuss darüber zu informieren.

**15-P-2010-01894-00**

Schwelm  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem Vorbringen des Herrn W. befasst. Er hat davon Kenntnis genommen, dass sich Herr W. in dieser Angelegenheit bereits an verschiedene Behörden und Dienststellen gewandt hat, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Die von dort getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Soweit die von Herrn W. vorgetragene Beschwerde Verfahrensweisen innerhalb der Kontakt- und Beratungsstelle Schwelm (KuK) betreffen, ist eine fachliche Aufsicht des Landes nicht gegeben, da es sich bei der KuK um eine gemeinnützige Einrichtung des Wohlfahrtsverbandes handelt. Der Petitionsausschuss kann Herrn K. daher diesbezüglich nur empfehlen, dass ihm angebotene Gespräch mit dem Betreuerteam der Beratungsstelle aufzunehmen und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

**15-P-2010-01900-00**

Weeze  
Immissionsschutz: Umweltschutz  
Baugenehmigungen

Die geplanten Anlagen sind bauplanungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs im Außenbereich privilegiert zulässig. Den Antragstellern steht daher ein Anspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, bauplanungsrechtlich keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Diese Voraussetzungen liegen derzeit nicht vor. Sollten die Genehmigungsverfahren allerdings fortgeführt werden, ist aus Sicht des Immissionsschutzes eine nähere Betrachtung der Bioaerosolauswirkungen erforderlich.

**15-P-2010-01901-00**

Corum  
Ausländerrecht

Die aserbaidjanische Staatsangehörige E. hält sich mit ihrem Ehemann auf Grund eines abschiebungsbedingten Einreise- und Aufenthaltsverbots für das Bundesgebiet in Corum/Türkei auf.

Auf Antrag der Betroffenen hat die zuständige Ausländerbehörde die Wirkungen der Einreise- und Aufenthaltssperre auf den 06.07.2011 beschränkt. Die zeitliche Beschränkung liegt unter der üblichen Regelfrist und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

**15-P-2010-01942-00**

Aachen  
Straßenverkehr  
Abfallwirtschaft

Das Handeln der Stadt Aachen als Genehmigungsbehörde ist nicht zu beanstanden. Die Fristverlängerung für die Verfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs entspricht geltendem Recht. Zusätzliche Anforderungen an das Füllmaterial und an die Grundwasserüberwachung haben die Umweltverträglichkeit der Verfüllung des Steinbruchs erhöht. Die durchgeführten Sicherungen der Betriebsgrenzen dienen der Sicherheit. Nach Beendigung der Nutzung (Verfüllung der Bruchkante) werden die Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Rechtsguts "Schutz vor Lärm und Abgasen" erheblich übersteigt. Die für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in reinen und allgemeinen Wohngebieten

sowie in Kleinsiedlungsgebieten maßgeblichen Lärmrichtwerte von 70/60 dB(A) tags/nachts werden vorliegend weder erreicht noch überschritten. Auch die Unfallsituation im angesprochenen Abschnitt der B 258 ist unauffällig. Damit besteht aufgrund der gesetzlichen Vorschriften keine Notwendigkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der B 258 auf 50 km/h abzusenken oder aber die Ortstafel zu versetzen.

Wegen der Erschließung des Steinbruchs zur Monschauer Straße wird den Petenten empfohlen, sich zunächst an die Stadt Aachen zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2010-01951-00**

Mettmann

Arbeitsförderung

Jugendhilfe

Energiewirtschaft

Frau B. beschwert sich über ihre Wohnsituation und über Entscheidungen und Vorgehensweise des Jobcenters Mettmann aktiv.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) berichten lassen.

Zudem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit dem Jobcenter durchgeführt. Frau B. war ebenfalls zum Gespräch eingeladen. Sie hatte den Termin nach Erhalt der schriftlichen Einladung auch telefonisch bestätigt, war jedoch nicht erschienen. Eine vorherige Absage war nicht erfolgt.

In dem Erörterungstermin wurde mitgeteilt, dass die Leistungen von Frau B. im Rahmen einer Sanktion gemindert wurden, weil sie einer Einladung des

Jobcenters nicht gefolgt war. Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau B. zur Vermeidung weiterer Sanktionen dringend, zukünftig den Einladungen des Jobcenters Folge zu leisten.

Um ihre Wohnsituation zu verbessern, empfiehlt der Petitionsausschuss Frau B., sich um eine Wohnung zu bemühen. Bei Bedarf sollte sich Frau B. auch an das Wohnungsamt der Stadt Mettmann wenden. Nach Auskunft des Jobcenters ist Frau B. in der Vergangenheit bereits zu Höchstgrenzen von Wohnungsgröße und -preis informiert worden. Sofern bei Frau B. hierzu jedoch gleichwohl noch Informationsbedarf besteht, steht es ihr frei, sich vom Jobcenter beraten zu lassen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass vor Abschluss eines Mietvertrages die Zustimmung zum Umzug vom Jobcenter erforderlich ist.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Stromkosten Bestandteil der Regelleistungen sind.

Sofern Frau B. sich um eine Wohnung bemüht und ihre Suche erfolgreich ist, empfiehlt der Petitionsausschuss ihr, einen erneuten Antrag beim Jobcenter auf Bewilligung eines Darlehens zur Begleichung der Stromschulden zu stellen. Aus Sicht des Petitionsausschuss macht eine Darlehensgewährung jedoch nur dann Sinn, wenn das Jobcenter zur Vermeidung zukünftiger Stromschulden direkt an den Stromanbieter zahlt.

Der Petitionsausschuss weist Frau B. ausdrücklich darauf hin, dass eine Verbesserung der Wohnsituation nur dann erfolgen kann, wenn Frau B. selbst aktiv wird.

#### **15-P-2010-01989-00**

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Lebens- und Genussmittel;

Bedarfsgegenstände

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass das Jobcenter Düsseldorf

die Leistungsansprüche von Frau B. korrekt und zeitnah bearbeitet hat.

Frau B. beantragte am 01.10.2010 erstmalig Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Ein Leistungsanspruch ergab sich erst ab dem 01.11.2010, da Frau B. im Oktober 2010 noch eine Lohnnachzahlung aus einem früheren Arbeitsverhältnis erwartete, mit der ihr Leistungsbedarf gedeckt werden konnte. Ihr wurde aber vom Jobcenter wegen ihrer angespannten finanziellen Situation ein Vorschuss in Höhe von 150,00 € bewilligt. Das bis zur letzten Lohnauszahlung aus dem gekündigten Arbeitsverhältnis beantragte Darlehen wurde aufgrund ausreichenden Einkommens abgelehnt.

Auch die Ablehnung der Kostenübernahme des aus einem privatrechtlichen Vertrag zwischen Frau B. und Herrn A. vom 25.08.2010 resultierenden Betrags in Höhe von 500,00 € ist nicht zu beanstanden, da diese Vereinbarung vor der Antragstellung getroffen wurde und einen vor dem Leistungsbeginn liegenden Zeitraum umfasst. Es obliegt daher allein Frau B., ihren privatrechtlichen Vereinbarungen nachzukommen und Herrn A. die zugesagten 500,00 € auszuführen.

Am 18.11.2010 wurde vom Jobcenter Düsseldorf der Antrag von Frau B. auf Anmietung einer Wohnung ab 01.01.2011 zugestimmt. Zudem wurde am 09.12.2010 ihr Leistungsanspruch zum 01.01.2011 angepasst und neu beschieden. Frau B. wurden im Rahmen des Bezugs der neuen Wohnung, Leistungen in Form einer darlehensweisen Übernahme der Genossenschaftsanteile, Bewilligung von Möbelgutscheinen und Gewährung eines Betrages in Höhe von 403,00 € für Fensterdekoration und Renovierung bewilligt.

Auch dem Wunsch von Frau B., bei der AOK Rheinland krankenversichert zu werden, wurde entsprochen. Die von Herrn A. angeführte fehlende Krankenversicherung für den Monat September 2010 ist mit dem damaligen

Arbeitgeber zu klären, da Frau B. zu der Zeit noch in einem Arbeitsverhältnis stand.

Hinsichtlich der Unterkunftskosten der Tochter bleibt festzustellen, dass Frau B. selbst keine Übernahme der Kosten für ein Zimmer der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Tochter beantragt hat. Hierfür wäre auch das Jobcenter Düsseldorf nicht zuständig, sondern der dortige Leistungsträger.

Der Petitionsausschuss hat sich darüber hinaus auch mit den vom Bevollmächtigten von Frau B. erhobenen Vorwürfen gegen die Firma F. GmbH in Düsseldorf befasst. Eine Kontrolle bei der Lebensmittelproduktion in dieser Firma fand durch das zuständige Amt für Lebensmittelüberwachung der Stadt Düsseldorf im Dezember 2010 statt. Bei dieser Kontrolle konnten keine Hygienemängel oder andere Gründe für eine Beanstandung aus lebensmittelrechtlicher Sicht festgestellt werden.

Es ist entgegen der Darstellung von Herrn A. eine Umkleidekabine mit Spinden vorhanden. Auch befinden sich im Betrieb eine Herren- und eine Damentoilette. Die Mitarbeiter tragen weiße Schutzkleidung, Haarnetze, Handschuhe und Arbeitsschuhe. Im Betrieb befinden sich weiterhin auch eine Industriespülmaschine, ein Doppelspülbecken, eine Handwaschgelegenheit im Spülbereich und eine mobile Handwaschgelegenheit in der Produktion.

**15-P-2010-01995-00**  
Düsseldorf  
Ausländerrecht

Frau T. verfügt seit dem 16.04.2007 über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes. Eine Aufenthaltsbeendigung ist nicht vorgesehen, da sie die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt.

Die von ihr begehrte Niederlassungserlaubnis kann gemäß § 26 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes erst erteilt werden, wenn Frau T. seit sieben Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist. Im Übrigen steht der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis derzeit auch die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts entgegen.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf entsprechen somit der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2010-01998-00**

Bochum

Kindergartenwesen

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Qualität der frühen Bildung maßgeblich mit den Rahmenbedingungen und daher mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen für die pädagogische Arbeit im Zusammenhang steht.

Zur Verbesserung dieser Rahmenbedingungen wird derzeit das Kinderbildungsgesetz einer Grundrevision unterzogen. Es ist dabei auch vorgesehen, in einem ersten Schritt ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 vorrangig notwendige Änderungen u.a. zum personellen Standard vorzunehmen. Hierbei sollen auch die Standards der pädagogischen Arbeit und eine kindorientierte pädagogische Förderung berücksichtigt werden. In Verbindung mit dieser Grundrevision sollen auch die Erfahrungen der Praxis, der Eltern und Familien sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen mit einbezogen werden.

In Verbindung mit der Grundrevision soll auch die vorschulische Sprachförderung einschließlich der dazu gehörenden Verfahren überprüft werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend nach § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material zur Verfügung gestellt.

#### **15-P-2010-02010-00**

Solingen

Einkommensteuer

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die Tatsache, dass die Steuernachzahlung aufgrund der Betriebsprüfung für die Eheleute K. nicht vorhersehbar war. Gleichwohl lagen die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vor.

Leider haben die Eheleute K. die Schreiben der Finanzverwaltung, mit denen die Stundung abgelehnt wurde, nicht in der vollen Tragweite verstanden. Die Formulierungen in den Schreiben, die inhaltlich nicht zu beanstanden sind, hätten etwas klarer und prägnanter erfolgen können.

Bei einem klärenden Gespräch an Amtsstelle hätte die Pfändung vermutlich vermieden werden können.

Auch nachdem die Angelegenheit im Rahmen eines Anhörungsverfahrens eingehend erörtert wurde, sieht der Petitionsausschuss zu Maßnahmen der Dienstaufsicht keinen Anlass.

#### **15-P-2010-02013-00**

Krefeld

Rentenversicherung

Nach weiterer Aufklärung des medizinischen Sachverhalts hat die Deutsche Rentenversicherung dem Anliegen von Herrn P. insoweit entsprochen, als sie ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 01.02.2009 bewilligt hat.

**15-P-2010-02038-00**

Waldbröl  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr D. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.04.2011.

**15-P-2010-02069-00**

Radevormwald  
Landschaftspflege  
Forst- und Jagdwesen

Die Interessengemeinschaft erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 21.02.2011. Danach ist eine Förderung des Grunderwerbs im Wiebachtal im Rahmen der von der Interessengemeinschaft vorgesehenen Konzeption aus Mitteln der Förderbereiche Forst- und Naturschutz nicht möglich.

Der Petitionsausschuss schlägt ihr vor, sich mit Stiftungen im Bereich des Naturschutzes in Verbindung zu setzen, um dort Möglichkeiten der (finanziellen) Unterstützung prüfen zu lassen.

Soweit die IG Wiebachtal andere Finanzierungsmöglichkeiten für den Grunderwerb findet, stehen ihr das MKULNV und das örtliche Regionalforstamt für Auskünfte zu den forstlichen Fördermöglichkeiten zur Verfügung.

**15-P-2010-02071-00**

Wuppertal  
Arbeitsförderung  
Krankenversicherung  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Zwischenzeitlich hat das Jobcenter Wuppertal die Kosten für die private Krankenversicherung in vollem Umfang übernommen, sodass dem Anliegen von Frau W. entsprochen worden ist.

Im Übrigen hat die Stadt Wuppertal das Ordnungswidrigkeitsverfahren inzwischen eingestellt.

**15-P-2010-02074-00**

Möhnesee  
Erschließung

Die Fürst-Hardenberg-Allee ist erst mit Wirkung vom 01.01.2010 von einer Gemeinde- zu einer Kreisstraße aufgestuft worden. Herr S. hat gegen die Nacherhebung von Erschließungsbeiträgen für die Kosten der Fahrbahn durch die Stadt Dortmund Klage erhoben.

Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass er hier einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht vorgreifen kann.

**15-P-2010-02079-00**

Schmallenberg  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen.

Frau R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.05.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2010-02083-00**

Arnsberg  
Sozialhilfe  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass die vom Hochsauerlandkreis als Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen rechtlich zu beanstanden sind.

Herr K. beantragte am 02.11.2007 erstmalig Sozialleistungen für die Heimunterbringung seiner Mutter.

Sozialhilfe setzt gemäß § 18 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen. Als Bekanntwerden gilt im vorliegenden Fall der Tag der ersten Vorsprache - hier der 02.11.2007. Frühestmöglicher Zeitpunkt für das Einsetzen der Hilfe ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Kenntniserlangung. Dabei ist es gleichgültig, wie die frühere Notlage überwunden wurde.

Ausnahmsweise wurde der Antrag des Herrn K. vom Träger der Sozialhilfe allerdings mit Bescheid vom 23.04.2009 rückwirkend bereits ab dem 01.04.2007 bewilligt. Dabei wurde die von der Pflegekasse ab diesem Zeitpunkt vorgenommene Anerkennung der Pflegestufe III für die Mutter von Herrn K. berücksichtigt, da sich dadurch ihr Heimaufenthalt rückwirkend erheblich verteuerte. Während die Heimpflegekosten in Pflegestufe II noch selbst bestritten werden konnten, war dies in Pflegestufe III nicht mehr möglich.

Der gegen den Bewilligungsbescheid vom 23.04.2009 eingelegte Widerspruch wurde vom Träger der Sozialhilfe zurückgewiesen, worauf Herr K. über seine Anwälte Klage beim Sozialgericht erhob, über die derzeit noch nicht entschieden wurde.

Gegenstand dieser Klage ist auch das Anliegen des Herrn K., die ihm aus Anlass des Todes seiner Mutter entstandenen

Bestattungskosten aus Mitteln der Sozialhilfe zu erstatten. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Bestattungskosten grundsätzlich von den Unterhaltspflichtigen zu tragen, soweit die Bezahlung nicht von den Erben erlangt werden kann. Sollten die Geschwister des Herrn K. - anders als er selbst - das Erbe nicht ausgeschlagen haben, könnte gegebenenfalls ein Erstattungsanspruch hinsichtlich der von ihm übernommenen Bestattungskosten gegenüber seinen Geschwistern bestehen.

Eine verzögerte Bearbeitung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist nicht feststellbar. Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Herr K. wird daher gebeten, den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

**15-P-2010-02114-00**

Duisburg  
Landschaftspflege  
Energienutzung

Nach Prüfung der von Herrn S. vorgelegten Unterlagen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und die Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde werden weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" durch den Bau und Betrieb der Grubengasgewinnungsanlage erwartet.

Die Flächen im Bereich des strittigen Binsheimer Felds gehören nach der im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Nachmeldung des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ vorgenommenen fachlichen Detailbetrachtung nicht zu den geeignetsten Gebieten. Sie sind folglich

nicht meldepflichtig und sind damit auch kein „faktisches“ Vogelschutzgebiet.

Die Bewertung der Zulässigkeit der geplanten Anlage richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen über die Verträglichkeitsprüfung. Da der Bereich kein „faktisches“ Vogelschutzgebiet ist, unterfällt die Prüfung nicht dem strengeren Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie, sondern den Regelungen des Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Verbindung mit § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes, die hier rechtmäßig Anwendung gefunden haben.

Die Beteiligung des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Duisburg ist nicht zu bemängeln. Der vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan reichte für die Beurteilung aus Sicht des Arten- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege aus. Vollständige Antragsunterlagen waren hierfür nicht erforderlich. Das förmliche Behördenbeteiligungsverfahren wird erst eröffnet, wenn die Antragsunterlagen von der Genehmigungsbehörde als vollständig gewertet worden sind.

Durch die Grubengasgewinnungsanlage wird die Gefahr eines diffusen Gasaustritts nicht begründet. Die gasdichte Herstellung des gesamten Ringraums zwischen Gebirge und Rohrtour im Bereich der durch die Bohrung durchteuften Gebirgsschicht ist technisch möglich und muss von der Mingas-Power GmbH im Wege des Hauptbetriebsplanverfahrens für die Bohrung nachgewiesen werden.

Seit Anstieg des Grubenwassers im Bergwerk Walsum über das Niveau von - 894 m NN ist die Verbindung zum gasreichen Binsheimer Feld getrennt und eine Absaugung über den Standort Walsum nicht mehr möglich. Die Grubenwasserhaltung in Walsum hat keine Relevanz für die Grubengasabsaugung durch eine Tiefbohrung im Binsheimer Feld.

Aussagen zur vorgesehenen Motorentechnik sind derzeit nicht möglich. Es wird eine Prüfung des noch

vorzulegenden Antrags im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stattfinden.

#### **15-P-2010-02164-00**

Tönisvorst  
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Nach Abschluss der Prüfung ist im Ergebnis festzustellen, dass weder die Stadtwerke Tönisvorst wettbewerbswidrig gehandelt noch die Energiekartellbehörde notwendige Maßnahmen unterlassen haben.

Herr D. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 08.03.2011.

#### **15-P-2010-02172-00**

Köln  
Schulen  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt Köln seit dem 10.01.2011 (Ende der Weihnachtsferien) die Kosten für den Schulbegleiter übernimmt und der Sohn von Frau K. seit diesem Zeitpunkt wieder am Unterricht seiner Klasse teilnimmt. Dem Anliegen wurde damit entsprochen.

#### **15-P-2010-02194-00**

Mönchengladbach  
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. unterrichtet und

nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation Pflege und Alter) festgestellt, dass kein Anlass für Maßnahmen besteht, da die von Herrn S vorgetragene Beschwerden nicht gerechtfertigt sind.

Laut Ausführungen der AHG Klinik für Neurologie in Hilchenbach verbesserte sich sein gesundheitlicher Zustand während des stationären Aufenthaltes zu einem autonomen und selbstständigen Patienten.

Herr S. befand sich nahezu drei Monate in einer stationären neurologischen Reha-Behandlung. Aufgrund von Beschwerden über Mitpatienten in seinem Zimmer hat er zweimal die von der Klinik angebotene Gelegenheit wahrgenommen, das Zimmer zu wechseln. Schon aufgrund begrenzter Bettenkapazitäten und unter Berücksichtigung der Behandlungserfordernisse der mitbehandelten Patientinnen und Patienten kann nicht erwartet werden, dass eine Klinik einer Patientin oder einem Patienten unbegrenzt neue Zimmer mit neuen Zimmernachbarn zur Verfügung stellen kann.

Die von ihm als fehlerhaft bezeichnete Peroneus-Schiene wurde aus medizinischen Gründen speziell für den Petenten in einem Sanitätshaus angefertigt. Es wird von einem sehr guten Therapieergebnis berichtet.

Auch die Ärztekammer Westfalen-Lippe sieht nach Prüfung des Sachverhalts keinen Anlass für Beanstandungen.

#### **15-P-2010-02220-00**

Essen  
Strafvollzug

Die Preise des Anstaltskaufmanns der Justizvollzugsanstalt Essen sind mit den Preisen anderer Lebensmittelhändlern vergleichbar und somit nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2010-02263-00**

Sankt Augustin  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Gemäß Erlass liegt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Ein Weisungsrecht seitens der Schule bzw. der Schulaufsicht gegenüber dem freien Träger besteht nicht. Der Träger der außerunterrichtlichen Angebote kann daher nicht aufgefordert werden, sich gegenüber Herrn N. zu äußern.

Die Petition wird dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

Herr N. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.04.2011.

#### **15-P-2010-02271-00**

Porta Westfalica  
Ausländerrecht

Nach Ablehnung der offensichtlich unbegründeten Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist die Familie Z. vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden in diesen Verfahren nicht festgestellt. An diese Entscheidung ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die Familie Z. hat damit das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Andernfalls wird nach Feststellung der Reisefähigkeit der Kinder die Rückführung nach Mazedonien eingeleitet werden.

Dem Anliegen, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet bis zum Ablauf des Monats März 2011 zu dulden, ist damit im Ergebnis entsprochen worden."

**15-P-2010-02279-00**

Bielefeld  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition von Herrn W. unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) festgestellt, dass ein Anlass für Maßnahmen nicht besteht.

Herr W. wurde wegen festgestellter Nichtbewährung in der Probezeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Die Entscheidung über seine hiergegen eingereichte Klage bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss bitte die Landesregierung, ihm über den Ausgang des Klageverfahrens zu berichten.

**15-P-2010-02288-00**

Lippstadt  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) festgestellt, dass für die Patienten im LWL - Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt-Eickelborn keine Beschränkungen beim Tragen ihrer persönlichen Bekleidung bestehen, sofern diese nicht der Therapie und dem geordneten Zusammenleben entgegenstehen.

Der Ausschuss hat auch davon Kenntnis genommen, dass Herr S. nach Darstellung der Klinik ausdrücklich die Absicht verfolgt, durch seine Kleidung seine extremistische politische Grundhaltung und das damit begründete dominierende und diskriminierende Verhalten zu betonen.

Dieses Verhalten beeinträchtigt bereits das Zusammenleben und die therapeutischen Bedingungen auf der Station, insbesondere für Mitpatienten mit Migrationshintergrund. Es ist daher recht- und verhältnismäßig, zusätzliche

Belastungen durch dazu ausdrücklich ausgewählte Kleidungsstücke zu unterbinden.

**15-P-2010-02293-00**

Dülmen  
Krankenversicherung

Die AOK Nordwest erkannte den Krankengeldanspruch von Herrn C. über den 09.07.2010 hinaus an. Für die Dauer des Krankengeldanspruchs bleibt die Mitgliedschaft des Petenten bei der AOK erhalten.

Dem Anliegen ist damit entsprochen.

**15-P-2010-02300-00**

Frechen  
Lehrerausbildung

Die Überprüfung hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder sachwidriges Handeln des Landesprüfungsamtes für 2. Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bestehen. Da es sich um eine Wiederholungsprüfung gehandelt hat, gilt die Prüfung nach den einschlägigen Bestimmungen als endgültig nicht bestanden. Eine Entscheidung im Widerspruchsverfahren wird in Kürze ergehen.

In einem Anhörungstermin wurden Frau L. Wege aufgezeigt, wie sie mit ihrem 1. Staatsexamen für das Lehramt doch noch weitere Ziele im Schuldienst erreichen könnte. In Betracht käme hier z.B. die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt in der Sekundarstufe I. Hier bestände die Möglichkeit, Teile des bereits erfolgreich abgelegten Staatsexamens studiumverkürzend anzurechnen. Auch die Möglichkeit des Umstiegs auf ein sozialpädagogisches Studium wurde angesprochen.

**15-P-2010-02305-00**

Essen  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichten lassen, die vollzuglichen Lockungen entgegenstehen.

Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

**15-P-2010-02309-00**

Wuppertal  
Ausländerrecht

Herr S. und seine Lebensgefährtin sind nach Ablehnung der Asylfolgeanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vollziehbar ausreisepflichtig. Die hiergegen gerichteten und noch anhängigen Rechtsstreitverfahren haben keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klagen gerichtete Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO sind beim Verwaltungsgericht nicht gestellt worden. Über die Asylanträge der Kinder ist bisher noch nicht entschieden worden.

Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen des Bundesamtes gebunden. Sie wird den Aufenthalt des Petenten und seiner Lebensgefährtin solange dulden, bis über die Asylanträge der Kinder entschieden ist und diese vollziehbar ausreisepflichtig sind.

**15-P-2010-02319-00**

Krefeld  
Luftverkehr

Dem Flughafen Düsseldorf, bzw. seinem Management, ist kein Fehlverhalten anzulasten. Eine Aufrechterhaltung des Flugbetriebs war aus Sicherheitsgründen nicht möglich und es wurde ausreichend Vorsorge für die „gestrandeten“ Passagiere getroffen. Dieses trifft auch für die Flughafenmitarbeiter zu, die die

verständlichen Wünsche des Petenten mangels entsprechender Informationen nicht befriedigen konnten. Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zur Beseitigung von Missständen oder Defiziten zu empfehlen.

**15-P-2010-02322-00**

Sonsbeck  
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage durch das Finanzministerium und den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unterrichten lassen. Der Ausschuss teilt die Ansicht des Finanzministeriums und hat gebeten, ihn über das Ergebnis der Gespräche zwischen Ministerium und Datenschutzbeauftragtem zu informieren.

Frau P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.04.2011.

**15-P-2010-02340-00**

Bensheim  
Unfallversicherung

Die Entscheidung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, die erhöhte Rentenleistung nicht auch für die Zeit vor dem 01.01.2001 nachträglich zu erbringen, entspricht der Sach- und Rechtslage und wurde im nachfolgenden sozialgerichtlichen Verfahren durch das rechtskräftige Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 26.11.2010 bestätigt.

Gerichtliche Entscheidungen sind wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit einer Nachprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Änderungen in der Sach- und Rechtslage sind nicht eingetreten.

Die Unfallkasse prüft derzeit, ob die Anzahl der Herrn W. für 2011 bislang bewilligten psychotherapeutischen

Behandlungen erhöht werden kann. Herr W. wird gebeten, insoweit weitere Nachricht der Unfallkasse abzuwarten.

**15-P-2010-02350-00**

Rheinbach  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn K. zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung umfassend informiert.

Er hat danach festgestellt, dass die Vorwürfe von Herrn K. hinsichtlich einer bevorzugenden Behandlung seines Mitgefangenen Herrn G. in der Justizvollzugsanstalt Aachen und des Verhaltens einiger Bediensteten im Zusammenhang mit seiner Hochzeit berechtigt sind. Die Vorgehensweise der Bediensteten ist durch den Vertreter der Anstaltsleiterin unmittelbar nach Bekanntwerden des Sachverhalts gerügt worden. Die Bediensteten wurden zudem darüber belehrt, dass sie ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis einzuhalten haben und ein Verlassen des Dienstpostens nicht zu tolerieren ist. Außerdem wurden sie zur Gleichbehandlung der Gefangenen angehalten. Angesichts dieser Maßnahmen geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sich derartige Vorkommnisse in Zukunft nicht mehr ereignen werden.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Justizvollzugsanstalt Aachen Empfehlungen auszusprechen. Insbesondere ließen sich die von Herrn K. gegen die Anstaltspsychologin Frau R. erhobenen Vorwürfe nicht nachweisen, da diese die von Herrn K. beanstandeten Äußerungen in Abrede stellt.

Herr K. erhält zu seiner Information eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) vom 14.04.2011.

**15-P-2011-00093-01**  
Lohmar  
Krankenversicherung  
Friedhofswesen

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Rheinland/Hamburg (AOK) ist der Bitte des Petitionsausschusses im Beschluss vom 18.01.2011 nachgekommen und hat nochmals Kontakt zur Knappschaft aufgenommen, um Herrn M. bei seinen Bemühungen zu unterstützen.

Die Knappschaft hat geantwortet, dass für Frau T. dort eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ab dem 14.08.2008 bis zum 24.02.2010 bestand.

Somit ist und war es der AOK nicht möglich, Frau T. als Mitglied aufzunehmen.

Nach Auskunft der Knappschaft ist zur Versicherungspflicht derzeit ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig. Wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, in das gerichtliche Verfahren einzugreifen.

**15-P-2011-00774-01**  
Viersen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn W. und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Art. 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Düsseldorf einen Haftbefehl gegen ihn zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

erlassen und die Fahndung nach ihm veranlasst hat. Soweit er strafrechtliche Vorwürfe gegen Vollzugsbedienstete erhoben hat, hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die Leitende Oberstaatsanwältin in Düsseldorf um Prüfung gebeten, ob Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen besteht.

Der am 08.12.2010 der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf zugeführte Herr W., welcher eigene Geldmittel besaß, hat es trotz Hinweises des Abteilungsdienstes der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf abgelehnt, einen Antrag auf Zurverfügungstellung sogenannter Sozialbriefmarken zu stellen. Die im Jahr 2010 zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe konnte wegen Verjährung des Auszahlungsanspruchs von Herrn W. nicht mit Barmitteln abgelöst werden, die ihm anlässlich einer früheren Inhaftierung im Jahre 1989 abgenommen und in der Folgezeit zum Landeshaushalt vereinnahmt worden sind. Die Beobachtung von Herrn W. in unregelmäßigen Abständen innerhalb der Justizvollzugsanstalten Düsseldorf und Essen als besondere Sicherungsmaßnahme ist angeordnet worden, weil er zunächst als suizidgefährdet galt und eine Unterbringung mit anderen Gefangenen wegen fehlender Gemeinschaftsverträglichkeit nicht in Betracht kam.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-00922-01**

Finnentrop  
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Herr S. hat auch nach der nochmaligen Überprüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anspruch auf Abänderung der in einem flurbereinigungsrechtlichen Vergleichsverfahren beschlossenen Regelung. Vorwürfe hinsichtlich eines willkürlichen und Herrn S. vorsätzlich

schädigenden Verwaltungshandeln entbehren jeder Grundlage.

Der Petitionsausschuss verweist auf seine Beschlüsse vom 01.04.2008 zur Petition Nr. 14-P-2007-09355-00 und vom 14.12.2010 zur Petition Nr. 15-P-2010-00922-00, bei denen es verbleiben muss.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **15-P-2011-01249-01**

Borgholzhausen  
Kindergartenwesen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eine Vereinbarung des Jugendamts des Kreises Gütersloh mit dem Jugendamt der Stadt Melle über die Kostentragung abzuschließen. Von dieser Möglichkeit wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Der Kreis Gütersloh ist seiner rechtlichen Verpflichtung zur Vorhaltung eines ausreichenden Angebots für die Tagesbetreuung von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Zuständigkeitsbereich haben, im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung nachgekommen. Für Kinder ab drei Jahren stehen in ortsansässigen Kindertageseinrichtungen ausreichend Kindertagesbetreuungsplätze zur Verfügung.

Diese Plätze werden im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes durch das Land NRW und den Kreis Gütersloh als örtlichem Träger der Jugendhilfe gefördert. Auch die beiden Kinder der Familie L., Colin und Robin, könnten in einer Kindertageseinrichtung in Borgholzhausen betreut werden.

Wenn die Familie die Angebote nicht in Anspruch nehmen möchte, besteht für eine finanzielle Förderung von außerhalb des Kreisgebietes liegenden Betreuungsplätzen durch den Kreis grundsätzlich keine Veranlassung. Der Kreis hat sich allerdings dazu bereit erklärt, auf einen noch zu stellenden

Antrag der Eheleute L. hin zu prüfen, ob im Rahmen des § 90 Absatz 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) die Möglichkeit einer Übernahme des regulär landesrechtlich vorgeschriebenen oder per Satzung durch die Stadt Melle festgelegten Elternbeitrags besteht.

Nach dieser Regelung sollen Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der örtlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die notwendige Einkommensüberprüfung wird dabei nach den Regelungen der §§ 2 bis 85, 87 und 88 des SGB XII vorgenommen.

Falls die Eheleute L. eine diesbezügliche Überprüfung wünschen, kann ihnen nur empfohlen werden, beim Jugendamt des Kreises Gütersloh einen entsprechenden Antrag zu stellen. Nähere Informationen können bei Herrn Elkmann vom zuständigen Jugendamt (Telefon 05241/85-2433) erfragt werden.

Für den Fall, dass es zu keiner Einigung kommt, ist es der Petentin freigestellt, sich noch einmal an den Petitionsausschuss zu wenden.

**15-P-2011-01255-01**  
Bad Oeyhausen  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss begrüßt es, dass gemeinsam mit den Stadtwerken Bad Oeyhausen und den Eheleuten S. eine Lösung gefunden werden konnte. Diese Lösung berücksichtigt sowohl die Interessen der Eheleute S. und vermeidet zugleich die Schaffung eines Präzedenzfalles.

**15-P-2011-01282-01**  
Bottrop  
Rechtsberatung

Auch nach erneuter Prüfung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu dem bereits mit Schreiben vom

17.01.2011 mitgeteilten Ergebnis gekommen. Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Kammer bei der Bearbeitung der Angelegenheit von Frau H. die ihr obliegenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten verletzt hat, sind nicht erkennbar. Über die Frage, ob gegenüber dem Anwalt ein Schadenersatzanspruch besteht, entscheiden im Falle einer Klage von Frau H. ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Frau H. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 15.04.2011 und der dazugehörigen Anlage.

**15-P-2011-01329-02**  
Leopoldshöhe  
Schulen

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-01399-01**  
Mönchengladbach  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass die vom Jobcenter Mönchengladbach getroffenen Entscheidungen und Berechnungen fehlerhaft waren.

Bezüglich der Einkommensanrechnung für den Sohn von Frau N. ergab sich tatsächlich in vier aufeinander folgenden Monaten eine Einkommensanrechnung in

unterschiedlicher Höhe, da ihr Sohn zwischendurch eine Erwerbstätigkeit ausübte und das jeweils erzielte Einkommen entsprechend anzurechnen war. Eine weitere Änderung ergab sich auf Grund der Vollendung des 18. Lebensjahres des Sohnes.

Die gesundheitlichen Einschränkungen von Frau N. sind dem Jobcenter Mönchengladbach bekannt. Die Gewährung von Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt kommt allerdings auf Grund der Art ihrer Erkrankung nicht in Betracht.

Im Hinblick auf die noch strittige Entscheidung über die Gewährung eines Einkommensfreibetrages bleibt das Ergebnis des derzeit ruhenden sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn über den Ausgang des Verfahrens zeitnah zu unterrichten.

**15-P-2011-01493-01**  
Rheinbach  
Strafvollzug

Hinsichtlich der Zulassung von Spielkonsolen im Strafvollzug sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen. Sie können nach derzeitiger Bestimmungslage nicht ausgehändigt werden.

Im Übrigen hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass Herr W. seine sonstigen Beschwerdepunkte als erledigt bezeichnet hat.

**15-P-2011-01554-01**  
Selm  
Erschließung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 08.02.2011 bleiben.

**15-P-2011-01579-01**  
Essen  
Arbeitsförderung

Die Petition betrifft den Bereich der Arbeitsförderung und den Beschluss des Deutschen Bundestags 4-17-11-81503-016820 und wird daher zuständigkeitshalber dorthin zurücküberwiesen.

**15-P-2011-01607-01**  
Hagen  
Strafvollzug

Im Einweisungsverfahren wird geprüft, ob Herrn G. die Eignung für die Gewährung vollzoglicher Lockerungen zuerkannt werden kann. Dessen Ergebnis bleibt daher abzuwarten.

Die medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Hagen ist gewährleistet.

**15-P-2011-01698-01**  
Hagen  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition von Herrn R. eingehend informiert.

Hinsichtlich der Lohnabrechnungen für September, Oktober und Dezember 2010 erscheinen seine Beanstandungen nur zum Teil begründet.

Zu der Leistungszulage für Dezember 2010 ist auf die Beschwerde von Herrn R.

eine Korrektur erfolgt und die Zulage nachvergütet worden.

Dagegen ist die Einstufung in die Vergütungsstufe III für die geleisteten Näharbeiten nicht zu beanstanden, da es sich um gleichbleibende Arbeiten handelt, die lediglich durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit des Nähers stellen. Dass es bei anderen Firmen anspruchsvollere Näharbeiten gibt, die einer höheren Lohngruppe zuzuordnen sind, steht dem nicht entgegen. Im Übrigen richtet die Justizvollzugsanstalt Aachen die Vergütung der Gefangenen zu recht nicht an den Profiten der Unternehmen, sondern an der Strafvollzugsvergütungsordnung aus.

Dass in den Abrechnungen zum Teil eine zu geringe tatsächliche Arbeitsleistung von Herrn R. zugrunde gelegt wurde, ließ sich nicht feststellen. Hinsichtlich der gefertigten Kapuzen ist es deswegen zu einer Korrektur gekommen, weil diese zunächst irrtümlich voll Herrn R. zugerechnet wurden, obwohl er sie in Teamarbeit mit anderen Gefangenen angefertigt hatte.

Hinsichtlich des Verfahrens im Rahmen der Prüfung vollzuglicher Lockerungen ist zuzugeben, dass das Prüfungsverfahren bei Beteiligung der sogenannten „Fallkonferenz“ einige Zeit in Anspruch nehmen und sich dies ungünstig für die Gefangenen auswirken kann. Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt, vollzugliche Lockerungen nicht vor der Beteiligung zu gewähren, entspricht jedoch dem geltenden Recht. Eine Entlassungsvorbereitung ist danach aber auch unabhängig von einer Beteiligung der Fallkonferenz ab sechs Monaten vor dem belegbaren Entlassungszeitpunkt möglich.

Das Verbot des Erwerbs von Tonträgern über die von Herrn R. genannten Anbieter begegnet keinen Bedenken. Gerade bei diesen Anbietern erschiene eine Nachprüfung der Ursprungsquelle des Artikels besonders schwierig, da die eine Firma mit gebrauchten Waren handelt und die andere im Wesentlichen als

Logistikunternehmen und Vermittler für andere Händler auftritt. Im Hinblick auf den hohen Sicherheitsstandard der Justizvollzugsanstalt und unter Berücksichtigung, dass andere Quellen für den Erwerb von Tonträger offen stehen, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Beanstandungen.

#### **15-P-2011-01932-03**

Köln

#### Sozialhilfe

Das Anliegen von Frau F. war bereits mehrfach Gegenstand von Petitionen.

Der Petitionsausschuss hat die Stadt Köln vor dem Hintergrund der von Frau F. vorgelegten aktuellen ärztlichen Unterlage um nochmalige Überprüfung gebeten. Die Stadt Köln ist der Bitte des Petitionsausschusses gefolgt. Nach Auswertung der neu eingereichten Unterlagen besteht nach Ansicht der Stadt Köln keine Möglichkeit, eine Entscheidung im Sinne von Frau F. zu treffen.

Daher bleibt der Ausgang des anhängigen sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Im Übrigen bleibt es bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 26.10.2010, 23.11.2010 und 22.02.2011 und 15.03.2011.

Soweit Frau F. eine Erweiterung des Leistungsspektrums im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung fordert, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **15-P-2011-02235-01**

Essen

#### Rechtsberatung

#### Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 29.03.2011 zu ändern.

**15-P-2011-02367-00**  
Stemwede  
Forst- und Jagdwesen

Die Anleinpflcht für Hunde im Wald ist zum Schutz der Tiere des Waldes gerechtfertigt und verfassungskonform.

Die Regelungen zum Abschuss von wildernden Hunden und Katzen gehen auf das Bundesjagdgesetz vom 29.11.1952 und das Landesjagdgesetz vom 31.03.1953 zurück. Welche Stellungnahmen bzw. Initiativen die Jägerschaft damals abgegeben bzw. ergriffen hat, ist nicht mehr nachvollziehbar. Wissenschaftliche Untersuchungen über relevante Schäden, die Hunde oder Katzen im Wald anrichten, sind nicht bekannt.

**15-P-2011-02378-00**  
Aachen  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K. unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) festgestellt, dass die Gebührenerhebung der Stadt Aachen sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach berechtigt war.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 20.04.2011.

**15-P-2011-02385-00**  
Bottrop  
Verbraucherschutz  
Lebens- und Genussmittel;  
Bedarfsgegenstände  
Gesundheitsfürsorge

Herr M. bittet um umfassende Aufklärung im Zusammenhang mit der Dioxinvergiftung von Futtermitteln im Dezember 2010. Er erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für

Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30.03.2011 und des dazugehörigen 10-Punkte-Plans. Seinem Anliegen ist damit entsprochen.

**15-P-2011-02389-00**  
Wilnsdorf  
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn L: zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der Familienversicherung nicht vorliegen. Danach ist der Personenkreis der nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht von § 10 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) erfasst.

Es liegt in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, ob er eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung begründen will und wen diese erfassen soll. Die Einbeziehung in die Versicherung erfolgt nach Maßgabe einer typisierten Schutzbedürftigkeit ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse.

Nach dem SGB II werden jedoch nichteheliche Lebensgemeinschaften, die in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, als Bedarfsgemeinschaft angesehen, sofern nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Dass einerseits nichteheliche Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen zu sozialrechtlichen Verpflichtungen herangezogen werden, andererseits aber nicht im SGB V privilegiert werden, kann durchaus kritisch gesehen werden. Es handelt sich hier jedoch um eine bundesgesetzliche Regelung, die das Land nicht ändern kann.

Die Petition wird daher zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

**15-P-2011-02390-00**

Lippetal

Ausbildungsförderung für Schüler  
Arbeitsförderung

Die Gewährung von Förderungsleistungen für die im August 2010 aufgenommene PTA-Ausbildung ist nach §§ 7 Abs.3, 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ausgeschlossen. Die ablehnende Entscheidung des Amtes für Ausbildungsförderung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Ein besonderer Härtefall liegt nicht vor, da die Auszubildende erst am Beginn ihrer Ausbildung steht.

Der mit der Petition bemängelte Bescheid der Arbeit Hellweg Aktiv vom 15.12.2010 ist zwischenzeitlich aufgehoben und dem Widerspruch von Frau S. damit in vollem Umfang entsprochen und abgeholfen worden.

**15-P-2011-02398-01**

Dortmund

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 03.05.2011 verbleiben.

**15-P-2011-02399-00**

Minden

Besoldung der Beamten

Frau K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.04.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-02403-00**

Essen

Strafvollzug

In der Justizvollzugsanstalt Essen wird zurzeit die gesamte Fassade saniert. Schäden an den Innenwänden der Hafträume werden ebenfalls behoben. Zum Teil ist die Baumaßnahme bereits abgeschlossen.

Den Petenten ist die Verlegung in einen Ersatzhaftraum angeboten worden. Hierauf hatten sie im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung, die inzwischen erfolgt ist, verzichtet.

**15-P-2011-02406-00**

Wuppertal

Ausländerrecht

Herr K. ist aufgrund des vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnten Asylantrags vollziehbar ausreisepflichtig. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage vor dem VG Düsseldorf entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht hat einen dahingehenden Antrag abgelehnt.

Mit der Petition werden keine Gründe vorgetragen, die die Gewährung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts herbeiführen könnten. Bis zur Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag seiner Ehefrau wird Herr K. geduldet.

**15-P-2011-02408-00**

Telgte

Sozialhilfe

Ein Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe für die Ehefrau von Herrn D. ist bisher beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als zuständigem überörtlichen Träger nicht gestellt worden.

Bei der Gewährung sozialhilferechtlicher Leistungen hat der Träger der Sozialhilfe zu berücksichtigen, dass nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs - Sozialhilfe - (SGB XII) Sozialhilfe nur nachrangig zu gewähren ist. Sozialhilfe erhält u. a. nicht, wer sich durch Einkommen und Vermögen selber helfen kann. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind Ehegatten einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.

Sobald ein Antrag gestellt wird, ist durch den LWL zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe aus dem gemeinschaftlichen Einkommen der Eheleute D. eine Kostenbeteiligung gefordert wird und in welcher Höhe ein Vermögenseinsatz erfolgen muss. Ein Umzug in eine kleinere Wohnung wird dabei vom Träger der Sozialhilfe nicht gefordert, da bei der Prüfung, in welchem Umfang eine Kostenbeteiligung angemessen ist, auch die bisherige Lebenssituation der Eheleute D. zu berücksichtigen ist.

Der Umfang, wonach Einkommen und Vermögen zur Deckung des Bedarfs einzusetzen sind, ergibt sich aus dem Elften Kapitel des SGB XII (Einsatz des Einkommens und Vermögens). Der Träger der Sozialhilfe ist bei der Festsetzung von Kostenbeiträgen zu Leistungen der Sozialhilfe an die rechtlichen Grundlagen der bundesgesetzlichen Vorschriften gebunden.

#### **15-P-2011-02413-00**

Münster  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem

Petitionsausschuss im Übrigen verwehrt, den vor dem Landgericht Münster geführten Rechtsstreit zu bewerten oder zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss kann Herrn H. auch keine rechtlichen Hinweise erteilen, da er nicht für dessen Rechtsberatung zuständig ist.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.04.2011.

#### **15-P-2011-02422-00**

Hemer  
Arbeitsförderung

Die unterschiedliche Vorgehensweise der Jobcenter beruht auf dem Umstand, dass der Bundesgesetzgeber mit § 22 Absatz 3 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zwar eine Darlehensregelung vorgesehen, allerdings keine spezifische Tilgungsregelung für derartige Kautionsdarlehen getroffen hat.

Da eine Darlehensvergabe jedoch stets den Grundanspruch auf eine Darlehensrückführung mit beinhaltet, haben die meisten Jobcenter in der in § 22 SGB II fehlenden gesetzlichen Tilgungsregelung eine Regelungslücke gesehen, die nach dem Gesamtzusammenhang des SGB II durch eine sinngemäße Anwendung der in § 23 Absatz 1 SGB II enthaltenen Tilgungsregelung zu schließen ist. Diese Vorgehensweise stützt sich im Übrigen auf eine Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf vom 08.08.2008.

Andere Jobcenter dagegen haben den Begründungsweg über eine sinngemäße Anwendung von § 23 Absatz 1 SGB II nicht gewählt. Woraus sich auch die von Herrn D. geschilderte unterschiedliche Handlungsweise der Jobcenter erklärt.

Da die Problematik in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzgebers fällt, haben weder der Landtag noch die Landesregierung eine direkte Eingriffsmöglichkeit.

Allerdings soll es auf Bundesebene bereits Überlegungen geben, die unterschiedliche Handhabung durch die Jobcenter durch eine geänderte gesetzliche Regelung künftig auszuschließen.

**15-P-2011-02432-00**

Wuppertal

Hilfe für behinderte Menschen

Nach nochmaliger Überprüfung hat sich herausgestellt, dass der Grad der Behinderung ab Antragstellung mit insgesamt 50 zu bewerten ist. Die Stadt Wuppertal wurde bereits aufgefordert, einen entsprechenden Bescheid zu erteilen. Dem Anliegen von Herrn H. ist damit entsprochen.

**15-P-2011-02448-00**

Oberhausen

Hilfe für behinderte Menschen

Nach dem bisherigen Sachstand liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Feststellung des Nachteilsausgleichs der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) nicht vor. Es bleibt abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine günstigere Beurteilung erlauben.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen von Herrn W. nicht entsprechen zu können.

**15-P-2011-02452-00**

Porta Westfalica

Schulen

Das Schulgesetz NRW sieht eine Gleichstellung des Schulabschlusses im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen mit dem Hauptschulabschluss nicht vor, da dieser - aufgrund des an den individuellen Kompetenzen ausgerichteten

Leistungsprofils - nicht den vorgegebenen Anforderungen für den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 entspricht.

Der nachträgliche Erwerb eines Hauptschulabschlusses ist für ehemalige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen möglich, sofern die Anforderungen gemäß „Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulische Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-S 1-WbG)“ erfüllt werden.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.04.2011.

**15-P-2011-02454-00**

Kamen

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 12.04.2011.

**15-P-2011-02459-00**

Kempen

Rundfunk und Fernsehen

Herr H. kritisiert den geplanten Wechsel auf einen einheitlichen Rundfunkbeitrag, der von allen Haushalten in voller Höhe unabhängig von der tatsächlichen Nutzung entrichtet werden soll.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Je eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 18.04.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt, und der dazugehörigen Anlage werden zur Kenntnis übersandt.

**15-P-2011-02461-00**

Münster

Rundfunk und Fernsehen

Herr K. wendet sich gegen den Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge der von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten im Dezember 2010 unterzeichnet worden ist. Der Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag wird derzeit im Landtag beraten. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 18.04.2011.

**15-P-2011-02465-00**

Bielefeld

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der von Herrn H. beanstandete Wegfall von einmaligen Leistungen resultiert aus der zum 01.01.2005 erfolgten Änderung der Vorschriften der ergänzenden Hilfen zum Lebensunterhalt durch die Einführung der sogenannten „Hartz-Gesetze“. Seitdem können einmalige Leistungen, wie die von Herrn H. genannten, nicht mehr aus Mitteln der Kriegsopferfürsorge erbracht werden. Die Berechtigten nach dem sozialen Entschädigungsrecht sind insoweit den Leistungsbeziehern nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs gleichgestellt.

Die von Herrn H. kritisierte Entscheidung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe steht im Einklang mit den gesetzlichen

Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden.

Inwieweit für den ebenfalls angesprochenen Heizungsanstrich die Möglichkeit einer Darlehenszahlung aus Mitteln der Kriegsopferfürsorge besteht, wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe aktuell geprüft. Herr H. wird gebeten, das Ergebnis dieser Prüfung abzuwarten.

**15-P-2011-02468-00**

Krefeld

Rechtspflege

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Im Übrigen hat der Petitionsausschuss von der Sachbehandlung in den die Eltern von Herrn H. betreffenden Betreuungs- und Nachlassverfahren Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Kleve zur Klärung der Haftfähigkeit von Herrn H. dessen amtsärztliche Untersuchung veranlasst hat. Soweit Herr H. die Wiederaufnahme des Verfahrens 304 Js 1304/02 der Staatsanwaltschaft Kleve begehrt, werden die Vorgänge dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorgelegt. Die in der Petition enthaltenen strafrechtlichen Vorwürfe wird die Staatsanwaltschaft Kleve, nachdem die Akten der von Herrn H. erwähnten Verfahren aus den Jahren 2001 und 2002 vernichtet sind, zum Anlass nehmen, die Vorwürfe insgesamt zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird Herr H., soweit gesetzlich vorgeschrieben, unterrichtet werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**15-P-2011-02472-01**

Windeck-Dreisel  
Straßenverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 03.05.2011 verbleiben.

**15-P-2011-02479-00**

Lohmar  
Kindergartenwesen

Auch wenn der Petitionsausschuss durchaus Verständnis für das Vorbringen der Eheleute R. hat, sind die von den Jugendämtern der Städte Lohmar und Rösrath getroffenen Entscheidungen rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Darüber hinaus ist vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung.

Der Sohn der Eheleute R. besucht seit August 2010 einen Kindergarten in Lohmar. Nach Mitteilung der Stadt Lohmar kann in dieser Einrichtung auch ein Platz mit einem Betreuungsumfang von 35 Stunden, wie er von den Eheleuten R. nachgefragt wird, gebucht werden.

Durch die Bereitstellung des Betreuungsplatzes ist die Stadt ihrem gesetzlichen Auftrag nachgekommen. Es besteht daher für sie keine Verpflichtung zur finanziellen Förderung von

Betreuungsplätzen außerhalb ihres Gebiets, da ausreichend Plätze innerhalb des Stadtgebiets zur Verfügung gestellt werden können.

Darüber hinaus hat sich die Stadt in Zusammenarbeit mit der Stadt Rösrath bemüht, in der Angelegenheit eine sachgerechte Lösung im Sinne der Eheleute R. zu finden.

Im Rahmen der gemeinsamen Gespräche konnte aber leider kein für die Eheleute R. zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden, da sich die Stadt Rösrath derzeit im Haushaltssicherungskonzept befindet und bisher selbst keine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen für die in ihrem Bereich wohnenden unterdreijährigen Kinder zur Verfügung stellen kann.

**15-P-2011-02485-00**

Oberhausen  
Rechtspflege  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau G. und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Eine Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung sowie zu einem Fehlverhalten damit befasster Bediensteter der Polizei ergeben.

In dem Verfahren 143 Js 834/11 der Staatsanwaltschaft Duisburg wird die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme bezüglich der in der Wohnung von Herrn G. am 12.04.2010 sichergestellten 52 Datenträger herbeigeführt, nachdem dieser - entgegen einer früheren anderslautenden Mitteilung seines Verteidigers - mit seiner Petition dieser Maßnahme ausdrücklich widersprochen hat. In diesem Zusammenhang wird die Staatsanwaltschaft Duisburg auch über die von Herrn G. begehrte Herausgabe dieser Datenträger befinden und diesem das Ergebnis ihrer Prüfung mitteilen.

Die Strafanzeigen von Herrn G. vom 19.01.2011 und vom 09.02.2011 gegen Kriminalhauptkommissar S. wegen Diebstahls u. a. geben der Staatsanwaltschaft Duisburg zur Aufnahme von Ermittlungen keinen Anlass. Sie wird Herrn S. entsprechend bescheiden. Die Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2011-02493-00**

Erfstadt

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Mobilfunkanlage ist bauplanungsrechtlich zulässig. Anhaltspunkte dafür, dass die bislang fehlende Baugenehmigung aus bauordnungsrechtlichen Gründen nachträglich nicht erteilt werden könnte, haben sich nicht ergeben.

Ein Verstoß gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften ist nicht erkennbar. Die Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden eingehalten. Ein Zusammenhang zwischen der Mobilfunkanlage und den gesundheitlichen Beschwerden von Herrn W. ist nicht ersichtlich.

#### **15-P-2011-02504-00**

Willich

Strafvollzug

Die in der Petition von Frau J. D. für Frau S. D. erhobenen Beschwerden gegen die

Justizvollzugsanstalt Willich II sind bereits umfassend anlässlich der von der Familie D. eingelegten Petition zu dem Aktenzeichen 15-P-2011-02536-00 überprüft worden. Der Petitionsausschuss nimmt in vollem Umfang Bezug auf den Beschluss zu dieser Petition.

Soweit sich Frau S. D. zudem noch über die Ablehnung des Langzeitbesuchs mit ihrem Ehemann und weiteren Mitgliedern ihrer Familie beschwert, hat der Petitionsausschuss ihr die nachvollziehbaren Gründe dafür in dem am 07.04.2011 in der Justizvollzugsanstalt Willich II geführten persönlichen Gespräch erläutert.

#### **15-P-2011-02507-00**

Rehburg-Loccum

Sozialhilfe

Die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Herr R. hat sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit seinem Einkommen aus Rente und Werkstatteinkommen an den Kosten der stationären Eingliederungshilfe, die durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe gewährt wird, zu beteiligen. Die Forderung des Kostenbeitrags aus dem Werkstattentgelt ist daher nicht zu beanstanden.

Da für Herrn R. vom Amtsgericht Stolzenau ein amtlicher Vormund bestellt wurde, dessen Aufgabenbereich auch die Vermögensfürsorge umfasst, bedürfen Willenserklärungen über Zuteilung und Verwendung des Einkommens und des Herrn R. zustehenden Barbetrags dessen Einwilligung.

Auf Anweisung des amtlichen Vormunds wird derzeit lediglich der Barbetrag auf das von Herrn R. selbst verwaltete Konto überwiesen.

Soweit sich die Petition gegen Maßnahmen des gerichtlich eingesetzten Betreuers richtet, bleibt das Ergebnis des

beim Niedersächsischen Petitionsausschusses anhängigen Verfahrens abzuwarten.

**15-P-2011-02510-00**

Much

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr H. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.04.2011.

**15-P-2011-02517-00**

Borgentreich

Beförderung von Personen

Die Beurteilung der Angemessenheit des Nahverkehrsangebotes muss zum einen von den zuständigen Aufgabenträgern getroffen werden. Zum anderen hat die Landesregierung auch keine Möglichkeit, in die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV vor Ort einzugreifen.

**15-P-2011-02518-00**

Wuppertal

Ausländerrecht

Herr B. begehrt die Ausstellung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung für seine Ehefrau. Für die Entscheidung über das beantragte Visum ist allein die vom Auswärtigen Amt ermächtigte Auslandsvertretung in Marokko - im vorliegenden Fall die Deutsche Botschaft in Rabat - zuständig. Davon abgesehen ist ein Familiennachzug bereits gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gesetzlich ausgeschlossen, da Herr B. über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG verfügt.

Die Petition wird dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-02521-00**

Aachen

Krankenversicherung

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung der Beschwerden von Frau D. durch die Landesregierung festgestellt, dass die Entscheidungen und die Arbeitsweise der Städteregion Aachen nicht zu beanstanden sind.

Soweit Frau D. die ablehnende Entscheidung ihrer Krankenkasse anspricht, wird die Petition an den zuständigen Deutschen Bundestag weitergeleitet.

**15-P-2011-02527-00**

Krefeld

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Krefeld auf die Strafanzeige von Herrn P. hin in dem Verfahren 5 Js 947/06 die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat. Darüber hinaus hat er davon Kenntnis genommen, dass deren Sachbehandlung dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf und dem Justizministerium zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Herr P. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.04.2011 und der dazugehörigen Anlage.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**15-P-2011-02528-00**

Mönchengladbach  
Lehrerausbildung

Herr P. kann durch ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt für die Sekundarstufe I erlangen und somit die Ausstellung eines Zeugnisses für das Lehramt für die Sekundarstufe I gemäß § 47 Abs. 5 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) 1994 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 LPO 1994 erlangen.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind die Studienleistungen gemäß § 36 LPO. Der Petent kann sich Studienleistungen aus seinem vorherigen Studiengang anrechnen lassen. Die Anrechnung erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachvertretern der Universität.

Der Petent erhält eine Fotokopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.04.2011.

**15-P-2011-02535-00**

Gundelfingen  
Rechtspflege  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Beschwerde gegen die Einstellung des gegen Ö. wegen Freiheitsberaubung u.a. geführten Ermittlungsverfahrens (80 Js 803/07 Staatsanwaltschaft Düsseldorf) hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf

mit Bescheid vom 18.04.2011 (4 Zs 670/11) zurückgewiesen.

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat das aufgrund der Strafanzeige gegen N. Y. eingeleitete Ermittlungsverfahren 80 Js 804/07 wegen falscher Verdächtigung u.a. mit Verfügung vom 26.02.2008 gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Sie hat Herrn S. zu Händen seines damaligen Verfahrensbevollmächtigten hierüber einen Einstellungsbescheid gemäß § 171 Satz 1 StPO erteilt, der am 03.03.2008 zur Post gegeben wurde. Mit Verfügung vom 30.03.2011 hat die Staatsanwaltschaft Düsseldorf Herrn S. erneut gemäß § 171 StPO - unter Beifügung einer dem ursprünglichen Bescheid nicht beigefügten erforderlichen Rechtsbelehrung - beschieden.

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat im Hinblick auf die mit der Petition erhobenen Strafvorwürfe gegen Mitarbeiter von Polizei und Justiz die Aufnahme von Ermittlungen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung abgelehnt und den Petenten entsprechend unterrichtet (80 Js 258/11 und 40 Js 1921/11 Staatsanwaltschaft Düsseldorf). Die Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die mit der Petition angesprochenen Bearbeitungsmängel durch Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Düsseldorf sind Gegenstand der dienstaufsichtlichen Prüfung der Leitenden Oberstaatsanwältin in Düsseldorf, die noch nicht abgeschlossen ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfung wird die Leitende Oberstaatsanwältin Herrn S. zu gegebener Zeit einen Bescheid erteilen.

Eine Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Ermittlungs- und Einsatzführung sowie eines Fehlverhaltens polizeilicher Bediensteter ergeben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium oder Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02536-00**

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) sowie im Rahmen eines Ortstermins in der Justizvollzugsanstalt Willich II unterrichtet.

Die Vorwürfe von Herrn D. und seiner Familie, dass seine Ehefrau in der Anstalt Psychoterror ausgesetzt sei und tyrannisiert werde, konnte der Petitionsausschuss nicht nachvollziehen, da keine konkreten Angaben dazu gemacht wurden. Ein Kontaktverbot ist jedenfalls nicht ersichtlich. Frau D. hat selbst dargelegt, dass sie regelmäßig Besuche ihrer Familienangehörigen erhalte und ein umfangreicher Briefverkehr stattfinde. Im Übrigen hat Frau D. gegenüber dem Petitionsausschuss angegeben, dass sie zu Beschwerden gegen Bedienstete der Anstalt derzeit keine näheren Ausführungen machen möchte, da sie ohnehin im Juni 2011 aus der Haft entlassen werde. Eine eingehendere Prüfung ist daher insoweit nicht möglich gewesen. Es steht Frau D. frei, sich nach der Entlassung aus der Haft mit detaillierten Angaben erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Nach Auskunft der betroffenen Staatsanwaltschaften sind aufgrund der Anzeigen von Herrn D. und seiner Familie mehrere Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete der Anstalt eingeleitet worden. Die Verfahren wurden jedoch mangels zureichender Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten eingestellt. Die Staatsanwaltschaft Krefeld wird prüfen, ob die Familie D. zu sämtlichen erstatteten Strafanzeigen eine Aktenzeichenmitteilung erhalten hat. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass dies ggf. nachgeholt und die Familie D. über die Verfahrenseinstellungen unterrichtet wird, sofern dies noch nicht erfolgt sein sollte.

Der Vorwurf der Drohung durch einen Richter konnte nicht bestätigt werden, da der Richter angibt, die von der Familie D. erwähnte Äußerung nicht getätigt zu haben. Soweit sich die Petition gegen die ergangenen Gerichtsentscheidungen richtet, ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung wegen der grundgesetzlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt.

**15-P-2011-02561-00**

Köln

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die von Frau S. vorgetragene Beschwerdepunkte überprüft. Sie sind unberechtigt, weshalb ein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen, nicht besteht.

**15-P-2011-02564-00**

Overath

Beförderung von Personen

Die personenbeförderungsrechtliche Genehmigung ist infolge der seitens der Deutsche Bahn AG und der Deutsche Touring GmbH eingelegten und noch immer nicht gänzlich beschiedenen Einsprüche nicht bestandskräftig.

Da die Firma K. von der Genehmigung keinen Gebrauch machen darf, ist ihr die Urkunde bislang zu Recht nicht ausgehändigt worden.

Die von der Firma K. benannten verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben die rechtshängigen Widersprüche gegen die ihr erteilte Genehmigungen nicht erledigt, sondern lediglich wichtige Vorfragen dazu geklärt.

Die Dauer des Widerspruchsverfahrens ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Bezirksregierung Köln hat die notwendigen Verfahrensabschnitte zeitnah eingeleitet und wird auch unverzüglich im Anschluss an die noch ausstehende

Äußerung der Deutschen Bahn AG betreffend der Ausgestaltung des Verkehrs über den verbliebenen Widerspruch entscheiden.

Sollte die Genehmigung bestandskräftig werden, wird auch die Genehmigungsurkunde - als verbrieftes Ausweis der personenbeförderungsrechtlichen Berechtigung, den Linienverkehr zu betreiben - ausgehändigt werden.

Die Bezirksregierung hat die Firma K. regelmäßig über den jeweils aktuellen Verfahrensstand informiert.

**15-P-2011-02576-00**

Coesfeld  
Arbeitsförderung

Die Petition des Herrn G. betrifft eine privatrechtliche Mietangelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Zwischen Herrn G. und den betroffenen Jobcentern besteht kein direktes Rechtsverhältnis. Außerdem dürfen Herrn G. von den Jobcentern aus datenschutzrechtlichen Gründen auch keine näheren Auskünfte über seine ehemalige Mieterin erteilt werden.

Sollte Frau D., als ehemalige Mieterin von Herrn G., sich auch weiterhin im laufenden Bezug von Arbeitslosengeld II-Leistungen befinden, könnte theoretisch die Möglichkeit einer nachträglichen Kostenübernahme durch den derzeitigen Leistungsträger bestehen. Voraussetzung wäre dafür allerdings eine entsprechende dortige Antragstellung durch Frau D. Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn G., diesbezüglich mit Frau D. Kontakt aufzunehmen.

**15-P-2011-02578-00**

Bochum  
Straßenverkehr  
Straßenbau

Die angesprochenen Erschütterungen in den Häusern können ihre Ursache in

ungünstigen Bodenverhältnissen, in zu schwachen Fundamenten und auch in statischen Mängeln des Hauses haben. Da keine baulichen Verbindungen zwischen der Fahrbahn und den Wohngebäuden bestehen, ist ein direkter Zusammenhang zwischen den Erschütterungen und dem Fahrverkehr wohl auszuschließen.

Um die bestehende Situation jedoch zu verbessern, ist die Ulrichstraße unter Berücksichtigung des aktuellen Straßenzustands in die Vorschlagsliste für den Um- und Ausbau von Straßen 2011/12 aufgenommen worden, die den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Bis zur Umsetzung der Baumaßnahme wird die Straße in einem verkehrssicheren Zustand gehalten.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

**15-P-2011-02586-00**

Aachen  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Frau L. und Herr W. erhalten je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2005-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 14.04.2011.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

**15-P-2011-02592-00**

Troisdorf

Wasser und Abwasser

Die Ablehnung des Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die private gemeinschaftliche Abwasserbeseitigung ist unter Beachtung aller Aspekte dieses Falles (Mehrzahl von privaten Grundstückseigentümern, die entgegen den gesetzlichen Regelungen dauerhaft eine private Gemeinschaftsanlage betreiben wollen; Wasserschutzgebiet; Niederschlagswasser auch von befahrener gemeinsamer Garagenvorplatzfläche mit größerer Kfz-Verschmutzungsmöglichkeit) rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Herr N. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 12.04.2011.

**15-P-2011-02593-00**

Aachen

Strafvollzug

Herr Ö. informierte den Petitionsausschuss mit seiner Eingabe über Strafanzeigen, die er wegen Körperverletzung im Amt, unterlassener Hilfeleistung und Strafvereitelung gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Aachen erstattet hat.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Stand der Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft Aachen informieren lassen. Danach sind aufgrund der Anzeigen von Herrn Ö. zunächst zwei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, die nunmehr unter einem Aktenzeichen geführt werden. Die Staatsanwaltschaft hat zu den Vorwürfen zunächst einen Bericht der Anstalt angefordert. In Kürze soll Herr Ö. durch den zuständigen

Dezernenten der Staatsanwaltschaft persönlich vernommen werden.

Der weitere Verlauf und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bleiben abzuwarten. Die Staatsanwaltschaft wird Herrn Ö. über das Ergebnis der Ermittlungen unterrichten, sofern nicht Anklage erhoben wird.

**15-P-2011-02595-00**

Senden

Lebens- und Genussmittel;BedarfsgegenständeBauordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-02600-00**

Lemgo

Rundfunk und Fernsehen

Herr H. konnte nicht weiter von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden, weil er keine BAföG-Leistungen mehr erhielt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass seine Lebensgefährtin seit November 2010 befreit ist.

Die Verfahrensweisen und die Entscheidungen der GEZ sind nicht zu beanstanden.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 18.04.2011.

**15-P-2011-02603-00**

Wadersloh

Wasser und Abwasser

Die Frage der Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen ist Gegenstand zahlreicher Petitionen. Der Petitionsausschuss hat in der Vergangenheit insbesondere großen Wert

darauf gelegt, dass sozial verträgliche Lösungen ermöglicht werden.

Die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen war zunächst in § 45 der Landesbauordnung geregelt. Da die Zielsetzung der Regelung vorrangig dem Gewässerschutz zuzurechnen ist, wurde diese Vorgabe mit Wirkung vom 31.12.2007 in das Wasserrecht überführt (§ 61 a Landeswassergesetz - LWG). Am 01.03.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Kraft getreten. Mit § 61 WHG ist eine bundesgesetzliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen eingeführt worden. Allerdings gilt § 61a LWG auch nach dem 01.03.2010 weiter, solange es keine Rechtsverordnung des Bundes gibt, welche die Anforderungen an private Abwasseranlagen konkretisiert. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 05.10.2010 an die Bezirksregierungen die Umsetzung des § 61 a LWG geregelt. Im Nachgang hierzu hat es weitere Überlegungen gegeben, wie insbesondere soziale Aspekte und finanzielle Fragen berücksichtigt werden können.

Nach § 61 a LWG hat der Eigentümer eines Grundstücks die dort verlegten privaten Abwasseranlagen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Hierbei sind folgende Zeiträume maßgeblich:

In Wasserschutzgebieten muss die Dichtheitsprüfung vor dem 31.12.2015 erfolgen.

In allen anderen Fällen gilt grundsätzlich, dass die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden muss.

Abweichende Zeiträume können von den Gemeinden für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten per Satzung festgelegt werden, wenn die Dichtheitsprüfung der privaten Abwasseranlagen mit der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation gekoppelt werden soll. In diesem Fall gibt es in

einem Gemeindegebiet unterschiedliche Fristen, die letzte Dichtheitsprüfung muss dann bis 2023 erfolgen.

Das Abwasserwerk Königswinter hat im Jahr 2010 dem zuständigen Betriebsausschuss ein Konzept mit verlängerten Fristen vorgelegt. Beschlossen wurde dies bis heute nicht. Somit hat die Stadt Königswinter zurzeit noch kein Fristenkonzept.

Die Festlegung eines Fristenkonzepts für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Die Frage, ob Fristverlängerungen durch Satzung geregelt werden können, kann daher aus verfassungsrechtlichen Gründen vom Petitionsausschuss nicht beeinflusst werden.

Die Kosten für eine alle 20 Jahre durchzuführende Dichtheitsprüfung belaufen sich in der Regel auf 300 bis 500 €. Kosten in Höhe von mehreren Tausend € können dann entstehen, wenn bei der Dichtheitsprüfung festgestellt wird, dass die private Abwasseranlage saniert werden muss. Eine Sanierung soll grundsätzlich in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren erfolgen. Diese Frist kann in sozialen Härtefällen verlängert werden, wenn zwei Kriterien erfüllt sind:

Der Schaden ist nicht durch eine bestehende Gebäudeversicherung abgedeckt.

Der Schaden erfordert nicht eine sofortige Sanierung, weil beispielsweise die Standsicherheit nicht mehr gegeben ist. Es darf kein unmittelbarer wasserwirtschaftlicher Handlungsbedarf bestehen.

Sofern diese beiden Kriterien erfüllt sind, kann in sozialen Härtefällen einer angemessenen Verlängerung der Frist zugestimmt werden. Der Umfang der Fristverlängerung ist individuell zu prüfen.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau bietet im Rahmen des Programms 141 „Wohnraum modernisieren“ zinsgünstige Darlehen für die Sanierung an. Die Kosten

der Dichtheitsprüfung sind förderfähig. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank.

Eine zweite Fördermöglichkeit bietet das Investitionsprogramm „Abwasser“. Mit diesem Förderprogramm soll die Fremdwasserbeseitigung unterstützt werden. Bei einer gemeinsamen Sanierung öffentlicher und privater Kanäle, die dem Ziel der Fremdwasserbeseitigung dient, werden die Sanierungskosten für die privaten Kanäle mit einem Zuschuss von 30 % aus Mitteln der Abwasserabgabe gefördert. Die Antragstellung erfolgt über die Gemeinde.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob Schäden an privaten Abwasseranlagen nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind. Entsprechende Gebäudeversicherungen gibt es.

Auch können Hauseigentümer einen Teil der Sanierungskosten als Handwerkerleistung steuerlich absetzen. Bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 € können 20 % des Arbeitskostenanteil auf der Baustelle (maximal 6.000 €) geltend gemacht werden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Sorgen der betroffenen Menschen, da insbesondere im Sanierungsfall erhebliche finanzielle Kosten auf sie zukommen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Diskussion insbesondere die Streichung des § 61 a LWG gefordert wird, um damit dem Beispiel anderer Bundesländer (z.B. Niedersachsen) zu folgen. Der Ausschuss sieht auch die Gefahr von Ungleichbehandlungen in den Fällen, in denen beispielsweise eine Kommune aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, zeitnah die öffentlichen Kanäle zu überprüfen. In diesen Fällen müssten in derartigen Kommunen die Hauseigentümer bereits bis Ende 2015 die Dichtheit nachweisen. In „reichen“ Kommunen, die bis 2023 ihre öffentlichen Kanäle überprüfen wollen, hätten die Hauseigentümer Zeit sowohl Geld für die Überprüfung als auch für eine Sanierung anzusparen.

Der Petitionsausschuss verfolgt aufmerksam die öffentliche Kritik an der Dichtheitsprüfung und bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um wissenschaftlich belastbare Äußerungen über die tatsächlichen Gefahren die von Leckagen aus Hausanschlüssen entstehen können. Nach Auffassung des Ausschusses ist nur der Nachweis objektiver Gefahren durch defekte Leitungen Grundvoraussetzung für die Einsicht der Hauseigentümer entsprechend hohe finanzielle Mittel für die Sanierung bereit zu stellen.

Da dem Petitionsausschuss mehrere Petitionen zu dieser Problematik vorliegen, hat der Petitionsausschuss eine gleichgelagerte Petition als Material an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz überwiesen und den Fachausschuss gebeten, sich insbesondere mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Gesetzesänderung erforderlich ist.

Zur weiteren Information erhält Frau W.-N. eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 27.04.2011.

**15-P-2011-02607-00**  
Übach-Palenberg  
Versorgung der Beamten  
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über die berechtigten Beschwerden von Herrn M. unterrichtet und davon Kenntnis genommen, dass seinem Anliegen, in Zukunft für eine raschere Bearbeitung seiner Anträge zu sorgen, durch Änderung der Geschäftsabläufe beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) entsprochen worden ist.

Nach Überprüfung der Beschwerden durch das Justizministerium und das Landesamt hatten einige der von Herrn M.

vorgelegten Rechnungen bezüglich der berechneten Gebührensatzungen Anlass zu internen Ermittlungen gegeben und später eine Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes erforderlich gemacht. Dadurch hat die Bearbeitung der beanstandeten Anträge eine längere Bearbeitungszeit in Anspruch genommen. Auch sind mehrere Anträge bei der Abrechnung zusammengefasst worden. Wegen unvorhergesehener Ausfallzeiten in der Sachbearbeitung ist es zu weiteren Verzögerungen bei der Erledigung der Anträge gekommen.

Hinsichtlich des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit weist der Ausschuss darauf hin, dass verschiedene Grade der Schädigung nicht zu einem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit addiert werden dürfen, sondern lediglich bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind. Das Gesundheitsamt in Heinsberg ist aufgrund der Petition vom Landesamt für Besoldung und Versorgung zum Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit um erneute Stellungnahme gebeten worden, die aktuell noch nicht vorliegt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihm unaufgefordert über das Ergebnis der neuen amtsärztlichen Stellungnahme zu berichten.

#### **15-P-2011-02610-00**

Dorsten

#### Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Vorbringen von Frau D. befasst. Ihrem Anliegen ist insoweit in vollem Umfang entsprochen worden. Letztendlich hat der Petitionsausschuss allerdings keine Anhaltspunkte gefunden, die auf eine fehlerhafte Bearbeitung hindeuten.

Die Bewilligungsbehörde hat sowohl bei der Prüfung des Verwendungsnachweises als auch bei der Widerspruchsüberprüfung von dem ihr zustehenden Ermessen Gebrauch gemacht. Dabei konnte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens durch von Frau D. erstmalig vorgetragene

Tatbestände eine andere Bewertung einzelner Positionen und eine Reduzierung des Rückforderungsbetrags auf 17.904,48 Euro erreicht werden. Die Dauer des Widerspruchsverfahrens ist im Wesentlichen auf die in der Verantwortungssphäre von Frau D. liegenden zeitlichen Verzögerungen zurückzuführen.

Dem Antrag von Frau D., ihr die Restforderung in Höhe von 17.904,48 Euro zu erlassen oder zumindest zu stunden, ist die Bezirksregierung am 28.03.2010 in Form der Stundung bis April 2012 nachgekommen.

Die von Frau D. beanstandete zwischenzeitliche Koppelung der Förderung der im Jahre 2006 beantragten und zunächst wegen der Haushaltslage nicht bewilligten Maßnahmen an den Ausgleich der ursprünglich festgestellten hohen Rückforderung ergab sich wegen des Risikos einer angesichts der drohenden finanziellen Situation möglicherweise nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung aus den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und ist aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar.

#### **15-P-2011-02612-00**

Blomberg

#### Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Nach rechtlicher Prüfung ist festzustellen, dass die Definitionshoheit für polizeiförderliche Sportarten grundsätzlich beim Erlassgeber, also dem Ministerium für Inneres und Kommunales liegt. Im Erlass zur Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und

Polizeivollzugsbeamten durch Dienstsport werden die polizeiförderlichen Sportarten abschließend aufgeführt. Darüber hinaus werden noch Badminton, Squash und Basketball sowie ausgewählte Kampfsportarten zugelassen.

Bezug nehmend auf die Petition ist anzuführen, dass Kegeln als Sportart des Deutschen Sportabzeichens notwendigerweise in den Erlass aufgenommen wurde, da das Deutsche Sportabzeichen als Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sinne des Erlasses anerkannt wird. Die Sportart Golf und im Übrigen viele andere (olympische) Sportarten wie z. B. Reitsport, Fechten, Segeln, Eishockey sind nicht vom Sporterlass erfasst.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Auswahl der Sportarten nicht willkürlich, sondern bewusst erfolgt ist.

Der o.g. Erlass ist somit nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2011-02614-00**

Wuppertal  
Rechtspflege

Aufgrund der berechtigten Beanstandung von Herrn K. hinsichtlich der fehlenden Rechtsmittelbelehrung hat das Amtsgericht Wuppertal seine Verfahrensweise geändert. Seit dem 11.03.2011 enthalten die Beschlüsse, in welchen die Gewährung von Beratungshilfe abgelehnt wird, standardmäßig eine Rechtsmittelbelehrung. Herrn K. sind durch das Fehlen der Rechtsmittelbelehrung im Beschluss vom 05.01.2011 jedoch keine Nachteile entstanden, da er die Beschwerde auch jetzt noch einlegen kann, denn die Erinnerung ist - entgegen seiner Annahme - nicht fristgebunden.

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **15-P-2011-02617-00**

Wetzlar/Lahn  
Beförderung von Personen

Die Situation auf der RE 9/99 ist zurzeit unbefriedigend. Dies ist jedoch nicht auf ein Fehlverhalten oder ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen zurückzuführen. Die zuständigen kommunalen Schienenpersonennahverkehr-Aufgabenträger arbeiten zudem an Verbesserungen.

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe versucht, durch kurzfristige Lösungsansätze - wie die Änderung in der Gleisbelegung im Siegener Hauptbahnhof oder eine Verlängerung des Bahnsteiges 3 (Abriss eines Wartehauses) - die Situation in Siegen zu entspannen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), ihn über den Fortgang der Verbesserungsbemühungen zu unterrichten.

#### **15-P-2011-02623-00**

Nettetal  
Schulen

Das Schulgesetz des Landes bietet ein hinreichendes Maßnahmenspektrum zur Durchsetzung der Schulpflicht, Sicherung der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit und Gewährleistung der Sicherheit von Sachen und Personen, soweit diese im Verantwortungsbereich der Schule liegt.

Die Verfolgung strafrechtsrelevanten Verhaltens obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

Für eine Einbehaltung von Kindergeld fehlt es an einer Eingriffsbefugnis.

**15-P-2011-02627-00**

Köln

Normung, Maß- und Eichrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 28.04.2011.

**15-P-2011-02628-00**

Hülsede

Beförderung von Personen

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2011-02638-00**

Geilenkirchen

LuftverkehrImmissionsschutz; Umweltschutz

Zur Ermittlung der tatsächlichen Ursache der aus Sicht von Herrn S. regelmäßig auftretenden Niederschläge taugt letztlich nur eine Analyse dieser Stoffe in einem entsprechenden Labor.

Er hat die Möglichkeit, Anzeige gegen Unbekannt bei der Polizei zu erstatten. Diese entscheidet sowohl über die Einleitung als auch über die Mittel eines Ermittlungsverfahrens.

Herr S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 18.04.2011.

**15-P-2011-02642-00**

Schwedt

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Verfahrensgang hinsichtlich der durch Herrn Rechtsanwalt M. gegen Herrn R. angebrachten Unterlassungsklagen bei dem Landgericht Bielefeld und die Behandlung der gegen Herrn Rechtsanwalt M. bei der Rechtsanwaltskammer Hamm eingereichten Beschwerde unterrichtet.

Darüber hinaus hat er Kenntnis genommen von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bielefeld die Wohnungen von Herrn R. hat durchsuchen lassen, ohne diesen zuvor über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens in Kenntnis zu setzen, sowie davon, dass ihm in diesem Verfahren eine Einstellungsnachricht erteilt worden ist. Er hat sich ebenfalls über die Gründe unterrichtet, aus denen die Einstellung des auf seine anonyme Strafanzeige hin eingeleiteten Verfahrens Herrn R. nicht mitgeteilt worden ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Organe der Rechtspflege und unterstehen weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch das Land. Ihre Berufsausübung wird vielmehr durch die Rechtsanwaltskammern überwacht, die ihrerseits einer (eingeschränkten) Staatsaufsicht der Landesjustizverwaltung unterliegen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss versagt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02644-00**

Jaraiz de la Vera

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Beschwerde von Herrn P. unterrichtet. Er kann das Unverständnis von Herrn P. über die abgelehnte Beihilfefähigkeit seines Antrags vom 20.01.2010 im Hinblick auf die zitierte Entscheidung des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) aus dem Jahr 2007 nachvollziehen.

Der Antrag von Herrn P. aus dem Jahr 2007, auf den er sich bezieht, beruhte aber auf einer rechtswidrigen Entscheidung des LBV zu seinen Gunsten. Die damals rechtswidrig getroffene Entscheidung begründet jedoch keinen Anspruch auf Folgeentscheidungen. Insofern ist die Zurückweisung seines Widerspruchs durch das LBV vom 20.12.2010 rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr P. die fehlende ärztliche Verordnung der Beihilfestelle nachreichen kann, um eine Erstattung der entstandenen Heilbehandlungskosten zu erhalten.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die diesem Schreiben beigefügte Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.05.2011 und empfiehlt Herrn P. bei künftigen Vorhaben dieser Art rechtzeitig vor Antritt solcher Maßnahmen die vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle abzuwarten.

**15-P-2011-02649-00**

Marsberg

Schulen

Aufgrund der demographischen Entwicklung besteht in Marsberg Handlungsbedarf. Die Entscheidung der Stadt Marsberg, den Teilstandort Beringhausen wegen zu geringer Anmeldezahlen aufzulösen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) werden keine Maßnahmen empfohlen, da es sich um eine schulorganisatorische Maßnahme handelt, die die Stadt Marsberg im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung getroffen hat.

**15-P-2011-02650-00**

Sankt Augustin

Berufsbildung

Der Landtag hat mit Erschließung vom 16.07.2010 die Landesregierung aufgefordert, das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) einer Grundrevision zu unterziehen. Dabei ist auch beabsichtigt, die Möglichkeiten für den Einsatz von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern bei der Betreuung von unterdreijährigen Kindern deutlich zu erweitern.

Die Kinderpflegeausbildung vermittelt im Wesentlichen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten für Pflege, Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufgaben bei Kindern. Diese Kräfte sind daher besonders gut geeignet, in sozialpädagogischen Einrichtungen bei der Erziehung der Kinder mitzuwirken und die Erzieherinnen und Erzieher insbesondere bei den pflegerischen Aufgaben im Rahmen der U3-Betreuung zu unterstützen. Deshalb sollen nach den Plänen der Landesregierung neben den vorgesehenen Fachkräften zukünftig auch wieder Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger verstärkt in den Gruppenformen I und II eingesetzt werden können. Damit wären für diesen Personenkreis grundsätzlich wieder weitere Perspektiven in der U3-Betreuung gegeben.

Gleichwohl empfiehlt der Petitionsausschuss weiterhin, dass die Beschäftigten an Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, da dies ihnen zusätzliche Chancen bietet.

Die Petition wird gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Soweit Frau S. im Rahmen ihrer Petition die Umsetzung tarifvertraglicher Regelungen beanstandet, ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeits- und Einkommensbedingungen grundsätzlich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Arbeitsvertrag frei vereinbart werden. In diesem wird häufig Bezug genommen auf einen für den Betrieb geltenden Tarifvertrag.

Tarifverträge werden von den jeweils zuständigen Sozialpartnern vereinbart. Aufgrund der Tarifautonomie können diese unterschiedliche Konditionen für ihre Mitglieder aushandeln.

Die Träger von kirchlichen Kindergarten-Einrichtungen unterliegen dem Kirchenrecht, somit gelten hier die Richtlinien für Arbeitsverträge

Bestehen Zweifel an einer tariflichen Eingruppierung, so sollten sich die Betroffenen an ihre Personalvertretung oder an die zuständige Gewerkschaft wenden.

#### **15-P-2011-02651-00**

Dortmund

Personalausweis

Die Stadt Dortmund hat dem Antrag auf Erstattung der Verwaltungsgebühr zwischenzeitlich entsprochen.

#### **15-P-2011-02653-00**

Wuppertal

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der von Herrn L. im Rahmen der Petition vorgetragene Sachverhalt wurde von der Ärztekammer Nordrhein berufsrechtlich geprüft. Die Ärztekammer sieht keinen Anlass, gegen Dr. R. tätig zu werden.

Hinsichtlich der Forderung von Herrn L., den gegen ihn ergangenen amtsgerichtlichen Betreuungs- und Unterbringungsbeschluss aufzuheben, ist es dem Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz garantierten verfassungsrechtlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Prozess- bzw. Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln durch das in der Instanz nächsthöhere Gericht überprüft werden. Davon hat Herr L. offenbar bereits - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

#### **15-P-2011-02654-00**

Leverkusen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition von Frau R. unterrichtet und festgestellt, dass die Beschwerde über die schlechte telefonische Erreichbarkeit des Landesamtes für Besoldung und Versorgung berechtigt ist.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass zwischenzeitlich das Landesamt Frau R. in zwei Telefongesprächen die Gründe für die eingeschränkte telefonische Erreichbarkeit erläutert hat und ihr Anliegen geklärt werden konnte.

Die Erreichbarkeitsquote der Behörde ist derzeit noch nicht optimal. Landesamt und Finanzministerium unternehmen deshalb weiterhin alle Anstrengungen, die telefonische Erreichbarkeit - sukzessive - nachhaltig zu verbessern.

#### **15-P-2011-02662-00**

Köln

Versorgung der Beamten

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.04.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-02664-00**

Würselen  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Frau S., die Rettungsgesetze der Länder durch ein bundeseinheitliches Gesetz zu ersetzen, überprüft und festgestellt, dass dies nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes rechtlich nicht möglich ist.

Der Rettungsdienst liegt als Aufgabe der Gefahrenabwehr und Gesundheitsvorsorge nach Artikel 70 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 30 GG in der Zuständigkeit der Länder. Mit dem Gesetz über den Rettungsdienst hat Nordrhein-Westfalen 1974 die Grundlage für eine schnelle und planmäßige Behebung der damals festgestellten organisatorischen, strukturellen und finanziellen Mängel des Krankentransportes und des Rettungsdienstes geschaffen.

Träger des Rettungsdienstes sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte, die diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Es hat sich auf der Grundlage des Gesetzes ein leistungsstarker öffentlicher Rettungsdienst entwickelt, der landesweit, flächendeckend und rund um die Uhr die gleichmäßige rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung gewährleistet. Aus diesem Grund wird derzeit auch nicht die Notwendigkeit der Schaffung eines Rettungsgesetzes auf Bundesebene gesehen.

Auch ohne bundeseinheitliches Gesetz arbeiten die Länder im Bereich des Rettungswesens intensiv zusammen. Dies ist vor allem im Länderausschuss „Rettungswesen“ der Fall. Dieser ist der Ständigen Konferenz der Innenminister und -ministerinnen sowie Innensenatoren und -Senatorinnen der Länder (IMK) und der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (GMK) zugeordnet. Die Länder arbeiten dabei in

überregionalen Angelegenheiten zusammen. Damit gewährleisten sie ebenfalls - falls erforderlich - eine ländereinheitliche Erfüllung der Aufgaben im Rettungswesen.

Eine Ersetzung der ländereigenen Rettungsgesetze durch ein bundeseinheitliches Rettungsgesetz ist weder rechtlich möglich noch fachlich erforderlich.

**15-P-2011-02668-00**

Baesweiler  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Überprüfung hat ergeben, dass die kriminalpolizeiliche Einsatz- und Ermittlungsführung nicht umfassend sachgerecht erfolgte.

Die Kreispolizeibehörde Heinsberg hat diese Versäumnisse inzwischen selbst geprüft und mit den Beteiligten nachbereitet. Sie hat zudem weitere Vorkehrungen getroffen, sodass sich entsprechende Versäumnisse zukünftig voraussichtlich nicht wiederholen.

**15-P-2011-02675-00**

Köln  
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich anlässlich der Eingabe von Frau B. darüber unterrichtet, dass aufgrund der Evaluation des Eingliederungsgesetzes und der damit verbundenen Stellenanpassung die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) in Kürze gemeinsam mit der Stadt Köln ein Konzept zur Stellenbesetzung erarbeiten wird.

Frau B. hat dann wie alle anderen Beschäftigten im Registraturbereich die Möglichkeit, sich auf eine entsprechende Ausschreibung einer Sachbearbeitungstätigkeit im mittleren Dienst zu bewerben. Die Besetzung erfolgt nach dem Prinzip der Bestenauslese im

Rahmen eines Auswahlverfahrens. So ist gewährleistet, dass Beschäftigte zum Zuge kommen, bei denen eine entsprechende Qualifikation gegeben ist. Ferner ist durch dieses Verfahren eine transparente Entscheidung gesichert

Im Übrigen hat der Ausschuss davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen einer Umorganisation bei der Stadt Köln zum 01.03.2010 alle Beschäftigten im Bereich der Registratur aus der Entgeltgruppe 5 TV-L in die Entgeltgruppe 6 TV-L höhergruppiert worden sind.

Einen Anlass für weitere Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

**15-P-2011-02678-00**  
Mönchengladbach  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr L. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2005-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 14.04.2011.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

**15-P-2011-02685-00**  
Bergkamen  
Gesundheitsfürsorge

Das Land hat keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse, die die von Herrn B. begehrte Überprüfung rechtfertigen würden. Insofern kann der Petitionsausschuss die von Herrn B. vorgetragene Beschwerden hinsichtlich der Art und Weise seiner durch die untere Gesundheitsbehörde des

Kreises Unna durchgeführte Begutachtung nicht überprüfen.

Die Ärztinnen und Ärzte der unteren Gesundheitsbehörden sind in der Erstellung der Gutachten unabhängig. Auch ist ein Gutachten nach Aktenlage zulässig. Die untere Gesundheitsbehörde teilt das gutachterliche Ergebnis der beauftragenden Stelle, in diesem Fall der Fachabteilung Arbeit und Soziales des Kreises Unna, mit. Diese Stelle entscheidet auf der Grundlage der mitgeteilten Ergebnisse über weitere Maßnahmen wie z. B. die Festsetzung eines Grads der Behinderung, gegen die sich die betroffene Person auf dem Rechtsweg wenden kann.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der von Herrn B. eingelegte Widerspruch von der Kreisverwaltung im Rahmen des Vorverfahrens geprüft wird.

Er bittet die Landesregierung (MGEPA), ihm unaufgefordert über das Ergebnis dieses Verfahrens zu berichten.

**15-P-2011-02690-00**  
Lüdinghausen  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung der vorgetragenen Beschwerden von Herrn K. durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) festgestellt, dass die Verfahrensweise des Landesamtes für Besoldung und Versorgung den rechtmäßigen Vorgaben des § 55 Beamtenversorgungsgesetz entspricht und ihn nicht in seinen Rechten verletzt.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.05.2011.

**15-P-2011-02693-00**

Hülsede  
Denkmalpflege

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2011-02696-00**

Duisburg  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Die Stadt Duisburg hat nachvollziehbar dargestellt, dass bei einer Ortsbegehung im Rahmen des Antragsverfahrens zur Erlaubnis der Fällung eine Erkrankung des Baums nicht erkennbar war und selbst bei der Fällung durch den ausführenden Fachbetrieb auch nicht dokumentiert worden ist. Die von Frau W. vorgelegte Bestätigung der lediglich mit der Beseitigung des Baumstumpfes beauftragten Fließner-Werkstätten alleine reicht aus verständlichen Gründen als schlüssiger Nachweis für eine Befreiung von der Ersatzpflanzung jedenfalls nicht aus.

Die Entscheidung der Stadt Duisburg entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

**15-P-2011-02697-00**

Lemgo  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hält den Vorwurf von Herrn F. für unzutreffend.

Das Landesamt (LBV) ist gemäß § 108 der Gewerbeordnung (GewO)

grundsätzlich zur Erstellung von Bezügemitteilungen verpflichtet. Nach § 108 Abs.1 GewO muss dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin eine Abrechnung über das Entgelt erteilt werden. Der Abrechnung müssen die Zusammensetzung der Bezüge sowie Angaben über die Art und Höhe der Abzüge zu entnehmen sein. Diese Verpflichtung entfällt gemäß § 108 Abs. 2 GewO nur dann, wenn gegenüber der letzten Abrechnung keine Änderungen eingetreten sind.

Für den Bereich der Besoldung und der Beamtenversorgung findet § 108 GewO entsprechend Anwendung. Die Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen sollen anhand der Mitteilungen zudem in die Lage versetzt werden, die Berechnung der Bezüge auf sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die Bezügemitteilung gilt ferner als amtlicher Nachweis über die Höhe der Bezüge und kann weiteren Behörden, Banken oder Versicherungen als Nachweis vorgelegt werden.

**15-P-2011-02701-00**

Rheinbach  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Überprüfung der Beschwerden von Frau E. durch die Landesregierung (Finanzministerium) hat ergeben, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) keinen Fehler in der Elster Lohnsteuerbescheinigung von Frau E. feststellen konnte. Da Frau E. den von ihr beklagten Fehler bislang auch nicht näher konkretisiert hat, wird das LBV sie diesbezüglich gesondert anschreiben und darüber hinaus klären, ob sich ihr Anliegen möglicherweise mit Erhalt der zweiten Lohnsteuerbescheinigung erledigt hat.

Seit der Einrichtung des ServiceCenterTelefons hat sich die Erreichbarkeit des LBV insgesamt verbessert. Um dem allgemein hohen Anrufaufkommen entgegenzuwirken, informiert das Landesamt im Internet

(www.lbv.nrw.de) bzw. Intranet (http://lv.lbv.nrw.de) zudem verstärkt über aktuelle Entwicklungen bzw. Störungen bei der Bearbeitung der Steuer-, Kindergeld-, Tarif-, Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeangelegenheiten seiner Kundinnen und Kunden.

Seit Februar 2011 wird das Landesamt bei der Annahme und Bearbeitung von Anrufen durch das Service Center der Landesregierung - nrw direkt - unterstützt.

Der Ausschuss geht davon aus, dass das erhöhte Telefonaufkommen nach Abschluss der Verfahrensumstellung auf das neue Bezügeverfahren zurückgehen und sich damit auch die Erreichbarkeit der Behörde normalisieren wird.

#### **15-P-2011-02721-00**

Heinsberg  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass dem Widerspruch von Frau K. vom 19.11.2010 gegen die Ablehnung von Arbeitslosengeld II-Leistungen für die Monate Mai und Juni 2010 mit Abhilfebescheid vom 21.02.2011 stattgegeben wurde.

Die entsprechenden Leistungen wurden bewilligt, so dass auch die erforderlichen Sozialversicherungsbeiträge vom Jobcenter Kreis Heinsberg übernommen wurden.

Dem Anliegen von Frau K. ist damit in vollem Umfang entsprochen.

#### **15-P-2011-02729-00**

Essen  
Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Absatz 2 a des Grundgesetzes. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im

Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer.

Soweit die Petenten die Höhe der Hundesteuer der Stadt Essen kritisieren und mit niedrigeren Hundesteuersätzen in den kreisangehörigen Nachbarstädten Recklinghausen und Bottrop vergleichen, ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Hundesteuer im satzungsmäßigen Ermessen der Gemeinde liegt und unterschiedliche Hundesteuersätze in den nordrhein-westfälischen Kommunen auch Ausdruck der jeweiligen örtlichen Besonderheiten und Zielsetzungen sind. Darüber hinaus ist es rechtlich unstrittig, dass beim Maßstab für die Hundesteuer nicht zwischen großen und kleinen Hunden unterschieden wird, sondern die Hundesteuer nach einem festen Betrag pauschal erhoben werden kann und allein das Halten von Hunden Gegenstand der Hundesteuer ist.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass von den Petenten keine Klage gegen den Bescheid der Stadt Essen über Hundesteuer vom 17.01.2011 erhoben wurde. Auch vor diesem Hintergrund ist ein kommunalaufsichtliches Einschreiten weder geboten noch zulässig, da Kommunalaufsichtsbehörden nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen dürfen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

#### **15-P-2011-02731-00**

Witten  
Jugendhilfe

Aufgrund der im Rahmen der Petition von Frau F. gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamtes der Stadt Witten nicht zu beanstanden.

Die in dieser Angelegenheit erfolgten gerichtlichen Entscheidungen und Verfahrensweisen sind vom Petitionsausschuss wegen der grundgesetzlich garantierten Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern nicht zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss weist Frau F. darauf hin, dass die Rückführung ihrer Kinder zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, die Einleitung einer langfristigen psychotherapeutischen Behandlung aber unabdingbare Voraussetzung hierfür ist.

**15-P-2011-02737-00**

Hannover

Rechtspflege

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der von Herrn K. vorgetragene Sachverhalt ist sowohl der Ermittlungskommission "Loveparade" der Polizei als auch der zuständigen Staatsanwaltschaft Duisburg bekannt.

Dem Petitionsausschuss ist es mit Blick auf die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen nicht möglich, inhaltlich zur Petition Stellung zu nehmen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium oder Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02744-00**

Dorsten

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn D. unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Finanzministerium) festgestellt, dass es rechtmäßig war, ihn

im weiteren Auswahlverfahren nicht zu berücksichtigen.

Um einen Bewerber im weiteren Auswahlverfahren für die Laufbahn des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung des Landes berücksichtigen zu können, muss der Gesamtdurchschnitt aller Leistungsbewertungen der letzten beiden Zeugnisse mindestens 8 Punkte betragen. Außerdem müssen in den Fächern Mathematik und Deutsch im Schnitt jeweils mindestens 6,5 Punkte bei den letzten beiden Zeugnissen erreicht worden sein.

Diese Mindestvoraussetzungen stellen sicher, dass nur solche potentiellen Nachwuchskräfte am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen, die aufgrund der schulischen Noten geeignet erscheinen, die Ausbildung erfolgreich zu absolvieren und den Anforderungen im Berufsalltag gewachsen zu sein. Beide Kriterien erfüllt Herr D. nicht, so dass er im weiteren Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnte.

Zum abschließenden Begehren des Herrn D., Abiturienten den Zugang zum mittleren Dienst nicht zu verwehren, ist festzustellen, dass das Anforderungsprofil des mittleren Dienstes deutliche Nähe zum Befähigungsprofil von Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachoberschulreife aufweist. Gleichwohl steht die Laufbahn grundsätzlich auch Abiturienten offen, wie nicht zuletzt die Einstellungszusagen für 2011 belegen. Soweit Herr D. eine davon abweichende Auskunft erteilt wurde, handelt es sich um ein bedauerliches Missverständnis. Abiturienten sind per se weder überqualifiziert noch von vorne herein im weiteren Auswahlverfahren zu berücksichtigen. Vielmehr müssen auch sie die vorgenannten Mindestanforderungen erfüllen.

**15-P-2011-02745-00**

New Delhi-110064

Ausländerrecht

Der indische Staatsangehörige Herr V. ist, nachdem ihm die beantragte

Aufenthaltserlaubnis versagt wurde, am 07.04.2011 ausgereist.

Der Vorwurf der Bürgerfeindlichkeit wird von der Ausländerbehörde des Landrates Siegburg zurückgewiesen.

**15-P-2011-02750-00**

Idar-Oberstein

Dienstaufsichtsbeschwerden

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 10.05.2011 sowie der dazugehörigen Berichte des Präsidenten des Landgerichts Wuppertal vom 24.03.2011 und der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28.04.2011.

**15-P-2011-02751-02**

Bad Driburg

Verfassungsrecht

Rechtspflege

Der Petent wurde bereits darauf hingewiesen, dass es dem Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die

nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Einen Anlass zu weiteren Maßnahmen gibt auch das übrige Vorbringen von Herrn S. nicht. Weitere Schreiben, die keinen neuen Sachvortrag enthalten, werden künftig nicht mehr beantwortet.

**15-P-2011-02755-00**

Vlotho

Sozialhilfe

Die Entscheidung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Herrn W. Leistungen der Sozialhilfe im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens im Umfang von derzeit 5 Fachleistungsstunden wöchentlich zu gewähren, ist nicht zu beanstanden. Der notwendige Hilfebedarf wurde wiederholt in Hilfeplankonferenzen im Kreis Herford beraten, zuletzt in der Sitzung im Februar 2011. In dieser Hilfsplankonferenz wurde festgestellt, dass eine Erhöhung der Betreuungsstunden nicht als sinnvoll und erforderlich anzusehen ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn W., die ihm angebotene Möglichkeit einer Tagesstrukturierung durch eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung zu überdenken.

**15-P-2011-02757-00**

Köln

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die Beschwerden von Herrn T. durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) überprüft und davon Kenntnis genommen, dass das Versagen von Lockerungen notwendig war, da Herr T. immer wieder krankheitsbedingt nicht zuverlässig und absprachefähig ist und somit phasenweise die Voraussetzungen

für die Gewährung von Lockerungen nicht erfüllt.

Seine Behauptung, er sei von seiner Therapeutin fälschlicherweise eines körperlichen Angriffs beschuldigt worden, wurde von der Klinik glaubhaft zurückgewiesen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr T. zu einer Täter-Opfer-Umkehr neigt, die zu negativen Reaktionen seitens verschiedener Mitpatienten führt. Die Klinik greift diese Thematik therapeutisch auf und zielt auf einen bewussten und präventiven Umgang mit Aggressionen.

#### **15-P-2011-02769-00**

Würselen  
Arbeitsförderung

Herr B. bezieht bereits seit dem 25.02.2006 ununterbrochen Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) vom Jobcenter Städteregion Aachen. Im Monat Februar 2011 wurde eine Neuberechnung des Leistungsanspruchs auf Grund von Änderungen in den Einkommensverhältnissen erforderlich. Dies führte zu weiteren Zahlungsanweisungen über die reguläre monatliche Überweisung hinaus. Ursächlich für die Änderung in den Einkommensverhältnissen war der Wegfall von Unterhaltsvorschussgeld für ein Kind der Ehefrau von Herrn B. und hiermit auch Veränderungen des Wohngeldanspruchs für dieses Kind.

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Neuberechnung nicht auf schuldhaftes Verhalten der Mitarbeiter des Jobcenters Städteregion Aachen zurückzuführen ist, sondern den geänderten Einkommensverhältnissen geschuldet war. Nach erfolgter Neuberechnung wurde mit der Ehefrau von Herrn B. unverzüglich fernmündliche Rücksprache gehalten, um zu klären, ob die Nachzahlung an den Vermieter oder die Bedarfsgemeinschaft vorgenommen werden soll.

Das Jobcenter Städteregion Aachen hat darüber hinaus in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass ihm bis zum Eingang der Petition keine Informationen über bestehende Mietrückstände vorlagen. Darüber hinaus wird die Behauptung von Herrn B., in der Vergangenheit wiederholt unpünktliche oder nicht vollständige Zahlungen erhalten zu haben, ausdrücklich zurückgewiesen.

Die vom Jobcenter Städteregion Aachen getroffenen Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2011-02771-00**

Bielefeld  
Wasser und Abwasser

Die Frage der Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen ist Gegenstand zahlreicher Petitionen. Der Petitionsausschuss hat in der Vergangenheit insbesondere großen Wert darauf gelegt, dass sozial verträgliche Lösungen ermöglicht werden.

Die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen war zunächst in § 45 der Landesbauordnung geregelt. Da die Zielsetzung der Regelung vorrangig dem Gewässerschutz zuzurechnen ist, wurde diese Vorgabe mit Wirkung vom 31.12.2007 in das Wasserrecht überführt (§ 61 a Landeswassergesetz - LWG). Am 01.03.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Kraft getreten. Mit § 61 WHG ist eine bundesgesetzliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen eingeführt worden. Allerdings gilt § 61a LWG auch nach dem 01.03.2010 weiter, solange es keine Rechtsverordnung des Bundes gibt, welche die Anforderungen an private Abwasseranlagen konkretisiert. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 05.10.2010 an die Bezirksregierungen die Umsetzung des § 61 a LWG geregelt. Im Nachgang hierzu hat es weitere Überlegungen gegeben, wie insbesondere

soziale Aspekte und finanzielle Fragen berücksichtigt werden können.

Nach § 61 a LWG hat der Eigentümer eines Grundstücks die dort verlegten privaten Abwasseranlagen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Hierbei sind folgende Zeiträume maßgeblich:

In Wasserschutzgebieten muss die Dichtheitsprüfung vor dem 31.12.2015 erfolgen.

In allen anderen Fällen gilt grundsätzlich, dass die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden muss.

Abweichende Zeiträume können von den Gemeinden für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten per Satzung festgelegt werden, wenn die Dichtheitsprüfung der privaten Abwasseranlagen mit der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation gekoppelt werden soll. In diesem Fall gibt es in einem Gemeindegebiet unterschiedliche Fristen, die letzte Dichtheitsprüfung muss dann bis 2023 erfolgen.

Das Abwasserwerk Königswinter hat im Jahr 2010 dem zuständigen Betriebsausschuss ein Konzept mit verlängerten Fristen vorgelegt. Beschlossen wurde dies bis heute nicht. Somit hat die Stadt Königswinter zurzeit noch kein Fristenkonzept.

Die Festlegung eines Fristenkonzepts für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Die Frage, ob Fristverlängerungen durch Satzung geregelt werden können, kann daher aus verfassungsrechtlichen Gründen vom Petitionsausschuss nicht beeinflusst werden.

Die Kosten für eine alle 20 Jahre durchzuführende Dichtheitsprüfung belaufen sich in der Regel auf 300 bis 500 €. Kosten in Höhe von mehreren Tausend € können dann entstehen, wenn bei der Dichtheitsprüfung festgestellt wird, dass die private Abwasseranlage saniert werden muss. Eine Sanierung soll

grundsätzlich in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren erfolgen. Diese Frist kann in sozialen Härtefällen verlängert werden, wenn zwei Kriterien erfüllt sind:

Der Schaden ist nicht durch eine bestehende Gebäudeversicherung abgedeckt.

Der Schaden erfordert nicht eine sofortige Sanierung, weil beispielsweise die Standsicherheit nicht mehr gegeben ist. Es darf kein unmittelbarer wasserwirtschaftlicher Handlungsbedarf bestehen.

Sofern diese beiden Kriterien erfüllt sind, kann in sozialen Härtefällen einer angemessenen Verlängerung der Frist zugestimmt werden. Der Umfang der Fristverlängerung ist individuell zu prüfen.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau bietet im Rahmen des Programms 141 „Wohnraum modernisieren“ zinsgünstige Darlehen für die Sanierung an. Die Kosten der Dichtheitsprüfung sind förderfähig. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank.

Eine zweite Fördermöglichkeit bietet das Investitionsprogramm „Abwasser“. Mit diesem Förderprogramm soll die Fremdwasserbeseitigung unterstützt werden. Bei einer gemeinsamen Sanierung öffentlicher und privater Kanäle, die dem Ziel der Fremdwasserbeseitigung dient, werden die Sanierungskosten für die privaten Kanäle mit einem Zuschuss von 30 % aus Mitteln der Abwasserabgabe gefördert. Die Antragstellung erfolgt über die Gemeinde.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob Schäden an privaten Abwasseranlagen nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind. Entsprechende Gebäudeversicherungen gibt es.

Auch können Hauseigentümer einen Teil der Sanierungskosten als Handwerkerleistung steuerlich absetzen. Bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 € können 20 0/0 des Arbeitskostenanteil auf der Baustelle (maximal 6.000 €) geltend gemacht werden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Sorgen der betroffenen Menschen, da insbesondere im Sanierungsfall erhebliche finanzielle Kosten auf sie zukommen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Diskussion insbesondere die Streichung des § 61 a LWG gefordert wird, um damit dem Beispiel anderer Bundesländer (z.B. Niedersachsen) zu folgen. Der Ausschuss sieht auch die Gefahr von Ungleichbehandlungen in den Fällen, in denen beispielsweise eine Kommune aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, zeitnah die öffentlichen Kanäle zu überprüfen. In diesen Fällen müssten in derartigen Kommunen die Hauseigentümer bereits bis Ende 2015 die Dichtheit nachweisen. In „reichen“ Kommunen, die bis 2023 ihre öffentlichen Kanäle überprüfen wollen, hätten die Hauseigentümer Zeit sowohl Geld für die Überprüfung als auch für eine Sanierung anzusparen.

Der Petitionsausschuss verfolgt aufmerksam die öffentliche Kritik an der Dichtheitsprüfung und bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um wissenschaftlich belastbare Äußerungen über die tatsächlichen Gefahren die von Leckagen aus Hausanschlüssen entstehen können. Nach Auffassung des Ausschusses ist nur der Nachweis objektiver Gefahren durch defekte Leitungen Grundvoraussetzung für die Einsicht der Hauseigentümer entsprechend hohe finanzielle Mittel für die Sanierung bereit zu stellen.

Da dem Petitionsausschuss mehrere Petitionen zu dieser Problematik vorliegen, hat der Petitionsausschuss eine gleichgelagerte Petition als Material an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz überwiesen und den Fachausschuss gebeten, sich insbesondere mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Gesetzesänderung erforderlich ist.

Zur weiteren Information erhält die Familie N. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 09.05.2011.

#### **15-P-2011-02772-00**

Meinerzhagen  
Arbeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die von Herrn H. geschilderte Problematik unterrichtet und festgestellt, dass für sein Anliegen im soziversicherungsrechtlichen Bereich das Bundesrecht maßgeblich ist. Insoweit wird die Petition zu diesem Fragen an den Petitionsausschuss des Bundestages abgegeben.

Hinsichtlich der Fragen nach arbeitsrechtlichen Möglichkeiten von Herrn H. im Rahmen eines Minijobs empfiehlt der Ausschuss ihm, sich arbeitsrechtlich beraten zu lassen, da er Rechtauskünfte erteilt werden darf.

Im Übrigen verweist er auf die Kopie der beigefügten Stellungnahme des Ministeriums für Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales vom 09.05.2011.

#### **15-P-2011-02776-00**

Duisburg  
Polizei

Der Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder hat das Thema der „Polizeilichen Eilzuständigkeit für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung“ mehrmals aufgegriffen. Dazu wurde eine Länderumfrage durchgeführt, um festzustellen, welches weitere Vorgehen der Länder diesbezüglich geplant ist. Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die überwiegende Mehrheit der Länder keinerlei Probleme erkennen kann, die etwaige Gesetzesänderungen erforderlich machen. Das Einräumen einer solchen Rechtsgrundlage wurde deshalb abgelehnt.

In Nordrhein-Westfalen führte eine im August 2009 durchgeführte Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Erweiterung der Eilkompetenz und eine Änderung der polizeirechtlichen Vorschriften derzeit nicht erforderlich sind.

#### **15-P-2011-02795-00**

Bochum

##### Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Petition zum Anlass genommen, sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die bisherige Bearbeitungsweise der Anträge von Herrn S. durch das Jobcenter Bochum zu unterrichten. Die bisherigen Entscheidungen sind aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein Mobbing von Herrn S. durch den bisher zuständigen Arbeitsvermittler.

Der bisher zuständige Arbeitsvermittler hat sich an seinem Arbeitsplatz zu Recht in aller Form verboten, dass Herr S. ihm über ein soziales Internet-Netzwerk private Nachrichten nicht näher ausgeführten Inhalts zusendet. Er bestreitet ausdrücklich, Herrn S. beleidigt oder sonst wie in seiner Persönlichkeit verletzt zu haben. Dem Petitionsausschuss ist letztendlich eine Klärung des genauen Sachverhalts aufgrund der unterschiedlichen Sachverhaltsdarstellungen nicht möglich.

Auch die aufgrund des Nachtrags von Herrn S. vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Mitarbeiter des Jobcenter Bochum aufgrund der Vielzahl von Einladungen und Vorstellungsgesprächen, die nie zu einem Arbeitsverhältnis, jedoch zu erheblichen Reisekosten führten, zu Recht die Hintergründe durch Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern aufzuklären versuchten. Letztendlich ergaben die Forschungen den Anfangsverdacht von Leistungsmissbrauch, da Herr S. mehrmals gefälschte Zeugnisse bei Bewerbungen vorgelegt hatte. Er hat gegenüber dem Jobcenter Bochum

inzwischen auch zugegeben, die Zeugnisse gefälscht zu haben und sich mit diesen Unterlagen bei Arbeitgebern beworben zu haben. Das Jobcenter Bochum hat gegen Herrn S. berechtigterweise ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Entscheidung des Jobcenters, dem Wunsch des Herrn S. auf Vornahme eines Bearbeiterwechsels kurzfristig zu folgen. Diese Maßnahme wurde auch getroffen, um den bisher zuständigen Arbeitsvermittler zu schützen. Mit dem Betreuerwechsel ist allerdings keine Änderung der bisherigen sachlichen Beurteilung der Anliegen von Herrn S. verbunden. Sämtliche Integrationsbemühungen seitens des Jobcenters Bochum erfolgten bisher weder willkürlich noch zum Zwecke des Mobbings.

Der Petitionsausschuss kann Herrn S. nur empfehlen, in Zukunft konstruktiv und sachlich in angemessener Form mit dem Jobcenter Bochum zusammenzuarbeiten.

#### **15-P-2011-02800-00**

Landesbergen

##### Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich aus Anlass der Petition von Frau D. darüber unterrichtet, dass in Nordrhein-Westfalen die Errichtung von Pflegestützpunkten bereits weit vorangeschritten ist. Ihre Anregung, dafür Sorge zu tragen, dass älteren und pflegebedürftigen Menschen ein wohnungsnahes, zuverlässiges und kompetentes Informations-, Beratungs- und Koordinierungsangebot zur Verfügung gestellt wird, wird durch die Tätigkeit der Pflegestützpunkte bereits umgesetzt.

Bevor entschieden wird, wie die weitere Entwicklung der Pflegestützpunkte erfolgen soll, sind jedoch zunächst die Ergebnisse der vom Kuratorium der Deutschen Altenhilfe durchgeführten wissenschaftlichen Begleitung abzuwarten.

Insofern verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 11.05.2011, von der Frau D. eine auszugsweise Kopie erhält.

Der Ausschuss überweist die Petition und die Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 11.05.2011 gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration.

**15-P-2011-02802-00**

Velbert  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass eine Verzögerung des Verfahrens durch die mit der Sache befasste Rechtspflegerin nicht vorliegt.

Nach den Vorschriften der Insolvenzordnung wird der Insolvenzverwalter von dem Insolvenzgericht ausgewählt und untersteht während seiner gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen des Insolvenzverwalters, die ein Einschreiten des Insolvenzgerichts verlangen würden, sind nach den Ausführungen des Präsidenten des Amtsgerichts Düsseldorf dem Akteninhalt nicht zu entnehmen.

Eine inhaltliche Überprüfung und Bewertung der im Rahmen des Insolvenzverfahrens durch den Richter und im Rahmen der gerichtlichen Aufsichtspflicht durch die Rechtspflegerin getroffenen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich bzw. gesetzlich verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt. Auch eine Einflussnahme auf das Amtsgericht Düsseldorf ist aus den gleichen Gründen nicht möglich.

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**15-P-2011-02804-00**

Lippstadt  
Bauleitplanung  
Baugenehmigungen

Die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde, eine nachträgliche Baugenehmigung für das abweichend von der ursprünglichen Baugenehmigung errichtete, bauordnungsrechtlich zulässige Bauwerk zu erteilen, ist nicht zu beanstanden.

**15-P-2011-02805-00**

Stemwede  
Kommunalabgaben

Dem mit der Petition ebenfalls verfolgten Anliegen, die verbrauchsabhängigen Vorauszahlungen für Frischwasser und Abwasser zu reduzieren, ist die Gemeinde Stemwede bereits unverzüglich nachgekommen, nachdem Herr V. sie über seine nur noch geringe Anwesenheit im Gebäude informiert hat.

Herr V. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.05.2011.

**15-P-2011-02821-00**

Siegburg  
Strafvollzug

Da Herr C. seine Petition zurückgenommen hat, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-02855-00**Ausländerrecht

Frau H. begehrt die Ausstellung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung für ihren Ehemann. Für die Entscheidung über das beantragte Visum ist allein die vom Auswärtigen Amt ermächtigte Auslandsvertretung in Ägypten - im vorliegenden Fall die Deutsche Botschaft in Kairo - zuständig. Derzeit ist ein Klageverfahren gegen den Remonstrationsbescheid des Auswärtigen Amtes anhängig.

Die Petition wird an den Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-02875-00**Münster  
Grundsteuer

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 01.12.2009 zu ändern.

**15-P-2011-02892-00**Inden  
Landschaftspflege

Herr S. hat bereits im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des in Rede stehenden Landschaftsplans von seinen Rechten Gebrauch gemacht.

Voraussichtlich im Herbst 2011 wird die öffentliche Auslegung des Landschaftsplan-Entwurfs stattfinden. Herr S. hat dann erneut die Gelegenheit, sich mit Anregungen und Bedenken einzubringen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans VII „Eschweiler-Alsdorf“ wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann

dem Internetangebot der Städteregion Aachen entnommen werden.

**15-P-2011-02900-00**Schwerte  
Strafvollzug

Aus welchem Grund die Gesundheitsakte von Herrn C. einen Hinweis auf eine Erkrankung mit Hepatitis C enthielt, konnte im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht festgestellt werden. Da eine Blutuntersuchung einen negativen Befund ergab, wurde dieser bereits am 07.02.2011 entfernt.

Das Vorbringen des Petenten – wenn auch teilweise spekulativ – ist verständlich, gibt aber keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

**15-P-2011-02924-00**Köln  
Eisenbahnwesen

Weder der Fahrkartenverkauf im Zug noch die Besetzung der Züge mit Kundenbetreuern richten sich nach dem EU-Recht. Grundsätzliche Hinweise auf die Zulässigkeit eines Verzichts auf den Verkauf im Zug finden sich in der Eisenbahnverkehrsordnung. Im Einzelnen basieren die Regelungen jedoch auf den Beförderungsbedingungen und den verkehrsvertraglichen Vorgaben.

In Nordrhein-Westfalen bestimmt der Tarif, dass gerade im Zug kein Verkauf stattfindet. Bei Fahrpreismacherhebungen, die aufgrund einer Störung eines Fahrausweisautomaten zurückzuführen sind, wird der Sachverhalt jeweils im Einzelfall von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen geprüft. Somit muss Frau Z. nicht befürchten, als „Schwarzfahrerin“ belangt zu werden.

**15-P-2011-02951-00**

Mönchengladbach  
Ordnungswesen

Für das Landeshundegesetz ist eine bundesweite Regelung anzustreben; die Gespräche dazu bleiben abzuwarten. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Handlungsbedarf im Sinne des Anliegens von Frau P.

**15-P-2011-02981-00**

Aachen  
Straßenbau

Das Schreiben der Familie B. wurde als Antrag auf Schadensersatz gewertet und an die Haftpflichtversicherung GVV weitergeleitet.

Der Anspruch auf Ersatz der Kosten in Höhe von 281,50 Euro war von der GVV zurückzuweisen, da der Landesbetrieb Straßenbau seiner Verkehrssicherungspflicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Die Argumente der GVV sind u.a. als Hinweis auf die rechtlich gegebene Sorgfaltspflicht zu verstehen und nicht als Vorwurf gemeint. Sie sind zum größten Teil der aktuellen Rechtsprechung entnommen, die von der GVV zu beachten ist.

Das Schlagloch auf der L 11 wurde beseitigt. Insofern ist dem Anliegen, auf die Gefahrenstelle aufmerksam zu machen, entsprochen worden.

**15-P-2011-03044-00**

Dortmund  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03068-00**

Mönchengladbach  
Versorgung der Beamten

Die Petition von Herrn W. ist verständlich, im Ergebnis aber nicht begründet. Die Überprüfung der Bearbeitungszeiten seiner Beihilfeanträge betragen ein bis drei Wochen. Diese Bearbeitungsdauer ist nicht zu beanstanden.

Die Erreichbarkeit des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) hat sich seit der Einrichtung des ServiceCenterTelefons insgesamt verbessert. Die Erreichbarkeitsquote im Beihilfebereich liegt seit März 2011 im Schnitt bei 60 %. Vor Einrichtung des ServiceCenterTelefons lag diese bei etwa 30 %. Das Anrufaufkommen im LBV ist jedoch allgemein sehr hoch und unterliegt Schwankungen. Diese wirken sich entsprechend auf die Annahmquote aus.

Um dem allgemein hohen Anrufaufkommen entgegenzuwirken, informiert das Landesamt im Internet ([www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de)) bzw. Intranet (<http://lv.lbv.nrw.de>) zudem verstärkt über aktuelle Entwicklungen bzw. Störungen bei der Bearbeitung der Steuer-, Kindergeld-, Tarif-, Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeangelegenheiten seiner Kundinnen und Kunden. Seit Februar 2011 wird das Landesamt bei der Annahme und Bearbeitung von Anrufen durch das Service Center der Landesregierung - nrw direkt - unterstützt.

Der Ausschuss geht davon aus, dass diese Maßnahmen greifen werden. Sofern Herr W. weiterhin Beschwerden über die Bearbeitungszeiten und die telefonische Erreichbarkeit des LBV hat, sollte er dies dem Petitionsausschuss mitteilen, damit geprüft werden kann, ob die seitens der Landesregierung (Finanzministerium) veranlasste Unterstützung des LBV ausreichend ist oder weitere Maßnahmen notwendig sind.

**15-P-2011-03099-00**

Aachen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Soweit sich Herr F. über die Nichtbeantwortung seiner Beschwerde an den Verbraucherschutzminister beklagt, hat sich die Angelegenheit mit dem Antwortschreiben des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 12.04.2011 erledigt.

Darüber hinaus betrifft die Petition eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Herrn F. kann nur empfohlen werden, sich in dieser Angelegenheit an die Handwerkskammer in Aachen zu wenden, die zur außergerichtlichen Streitschlichtung drei Schlichtungsstellen eingerichtet hat. Ansprechpartner bei der Handwerkskammer Aachen ist Frau Anna Rothenbacher, Sandkaulbach 21 in 52062 Aachen, Telefon 0241/471-142 (<http://www.hwk-aachen.de/beratung/rechtsberatung/schlichtungsstelle.html>).

**15-P-2011-03100-00**

Düsseldorf

Rechtspflege

Nach Prüfung der Petition hat sich herausgestellt, dass die durch das Tätigwerden des Prozessbevollmächtigten von Herrn H. entstandenen Rechtsanwaltskosten vollständig ausgeglichen worden sind.

Offensichtlich rügt Herr H., dass trotz bewilligter Prozesskostenhilfe keine Rückzahlung des von ihm selbst am 05.10.2009 eingezahlten Gerichtskostenvorschusses in Höhe von 302,00 € erfolgt ist. Der geforderte Gerichtskostenvorschuss war schon vor dem Bewilligungszeitraum fällig und von ihm gezahlt worden und deshalb nicht zurückzuzahlen.

Soweit der Inhalt der Petition ggf. als Sachantrag ausgelegt werden kann, wird eine gerichtliche Prüfung erfolgen, die der Präsident des Amtsgerichts Düsseldorf bereits veranlasst hat. Die Entscheidung hierzu bleibt abzuwarten.

Zur weiteren Information erhält Herr H. je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 06.05.2011 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Amtsgerichts Düsseldorf vom 21.04.2011.

**15-P-2011-03109-00**

Sprockhövel

Straßenbau

Da Herr S. sein Vorbringen bereits am 21.06.2009 ins Planfeststellungsverfahren der L 70 Ortsumgehung Niedersprockhövel eingebracht hat und dieses noch nicht abgeschlossen ist (der Erörterungstermin des Verfahrens wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres sein), bleibt dessen Ausgang abzuwarten.

Vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Mittel soll dem Erhalt des bestehenden Straßennetzes Vorrang vor dem Neubau eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang werden alle Straßenplanungen einem Priorisierungsprozess unterzogen, der noch nicht abgeschlossen ist. Es ist zurzeit nicht absehbar, wann die Ortsumgehung realisiert werden kann.

**15-P-2011-03115-00**

Lennestadt

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03125-00**

Attendorn  
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03157-00**

Everswinkel  
Rechtspflege

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann eine Ehe, sofern deren Fortsetzung für den Antragsteller nicht eine unzumutbare Härte bedeuten würde, erst nach Ablauf des Trennungsjahres geschieden werden. Zur Antragstellung verhält sich das Gesetz nicht. Entgegen der Auffassung von Herrn W. ist die Einreichung des Scheidungsantrages schon vor Ablauf des Trennungsjahres möglich.

Eine sachlich-inhaltliche Überprüfung der Sachbehandlung des vorzeitig gestellten Scheidungsantrages durch das Amtsgericht - Familiengericht - Warendorf ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt.

**15-P-2011-03197-00**

Krefeld  
Straßenbau

Der Petent hat die Petition trotz Aufforderung nicht konkretisiert. Der Petitionsausschuss sieht daher von weiteren Maßnahmen ab.

**15-P-2011-03210-00**

Neuss  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres

und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03218-00**

Hilchenbach  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe und das Anliegen von Herrn B., zu dem der Ausschuss bereits am 13.04.2004 unter dem Geschäftszeichen I.3-Pet. Nr. 13/12605 einen Beschluss gefasst hat, unterrichtet.

Herr B. bezieht sich bei seiner erneuten Eingabe auf einen Artikel in der Westfälischen Rundschau vom 31.03.2011. Der Artikel berichtet über einen Petitionsfall, wo der Ausschuss trotz inzwischen erfolgter Verjährung von Ansprüchen noch helfen konnte.

Der Ausschuss hat daher Verständnis für die von Herrn B. aufgrund des Artikels einhergehende Hoffnung, dass auch ihm im Nachhinein geholfen werden könnte. Dies ist jedoch nicht möglich, da es sich nicht um vergleichbare Sachverhalte handelt und im Übrigen der Ausschuss im Falle von Herrn B. keine Möglichkeiten gesehen hatte und hat, entgegen der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlagsregelungen im Beamtenversorgungsgesetz tätig zu werden.

**15-P-2011-03224-00**

Hattingen  
Vereins- und Versammlungsrecht

Das Vorbringen von Frau M., der Vorstand des Tierschutzvereins verletze das Vereinsrecht, betrifft eine privatrechtliche Streitigkeit zwischen Vereinsmitgliedern und Vorstand, die im Rahmen eines Petitionsverfahrens nicht überprüft werden kann.

Auch hat das zuständige Amtsgericht kein Recht, in das innere Vereinsleben einzugreifen. Bis auf wenige Ausnahmen

(§§ 29, 37 und 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) übt es grundsätzlich nur eine registrierende Tätigkeit aus. Es kontrolliert nicht die Arbeit der Vereinsorgane.

**15-P-2011-03234-00**

Kempfen  
Bauleitplanung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03257-00**

Köln  
Strafvollzug

Frau N. hat ihr Anliegen trotz eines entsprechenden Hinweises nicht konkretisiert. Der Petitionsausschuss sieht daher von weiteren Maßnahmen ab.

**15-P-2011-03266-00**

Schwalmtal  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss stellt erfreut fest, dass nunmehr eine Lösung für eine teilweise Terrassenüberdachung seitens des Bauamtes des Kreises Viersen in Aussicht gestellt worden ist. Der Ausschuss hat sich davon überzeugt, dass der Kreis in dem Bemühen zu helfen bis an den Rand des ihm rechtlich Möglichen gegangen ist.

Es ist gut, dass Herr D. durch ein Wort der Entschuldigung gegenüber den Behördenvertretern Verantwortung gezeigt hat und dadurch die Lösung ermöglicht werden konnte.

**15-P-2011-03300-00**

Titz  
Erschließung

Seitens des Petitionsausschusses wird ein Prozessrisiko gesehen, ob die strittige Erschließungsanlage in der bisherigen

Länge als erforderlich beurteilt wird. Der Petitionsausschuss schlägt der Gemeinde Titz daher vor, für die Abrechnung der Erschließungsbeiträge die Kosten der Herstellung auf eine Länge der Straße vor dem neuen Baugrundstück von 9 m zu begrenzen.

**15-P-2011-03303-00**

Boxberg  
Friedhofswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03315-00**

Büren  
Abschiebehäft

Herr K. ist in den Jahren 1989 bis 1996 in erheblichem Umfang straffällig geworden und wurde im Jahr 1996 abgeschoben.

Er ist spätestens im Jahr 2005 illegal wieder in das Bundesgebiet eingereist und hat sich unter Benutzung eines gefälschten italienischen Passes im Bundesgebiet aufgehalten.

Gründe für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts werden nicht gesehen. Die Maßnahmen und Entscheidungen der Ausländerbehörde sind nicht zu beanstanden.

**15-P-2011-03323-00**

Köln  
Strafvollzug

Das erneute Vorbringen von Frau H. gibt keinen Anlass, in der Justizvollzugsanstalt Köln getroffene Maßnahmen und Entscheidungen zu beanstanden. Die nachträgliche Einlassung der Petentin kann nur als Schutzbehauptung gewertet werden.

Allerdings verzichtet die Anstaltsleitung darauf, den Vorfall der zuständigen

Strafvollstreckungskammer, die derzeit die Frage einer bedingten Entlassung prüft, mitzuteilen.

Sollte es erforderlich sein, wird Frau H. - soweit keine weiteren negativen Erkenntnisse zu verzeichnen sind - Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung erhalten.

**15-P-2011-03328-00**

Essen

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss kann sich mit der Petition des Herrn R. nicht befassen, da aus seiner Eingabe und aus seinen Nachträgen ein konkrete Beschwerde über Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nicht erkennbar ist.

**15-P-2011-03339-00**

Kirchlengern

Energiewirtschaft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03344-00**

Neuss

Rechtspflege

Rechtsberatung

Auch der Petitionsausschuss kann aus Rechtsgründen nicht im Sinne der Eheleute M. tätig werden. Er verweist auf die zutreffenden Ausführungen in den Schreiben des Justizministeriums und des Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf vom 25.02.2011 bzw. 25.10.2010 an die Petenten.

Für die Klärung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Ausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen. Im Übrigen unterstehen Rechtsanwälte keiner

staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Einen Anlass für gesetzgeberische Maßnahmen vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen.

**15-P-2011-03351-00**

Wuppertal

Krankenversicherung

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen, an die eine Petition zu knüpfen ist.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich ggf. anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-03392-00**

Homberg

Rechtspflege

Das Vorbringen der Herren B. und W. gibt zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2011-03394-00**

Essen

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

**15-P-2011-03406-00**

Mühlthal  
Hochschulen

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen des Petenten lässt nicht erkennen, inwiefern der Ausschuss in dieser Hinsicht tätig werden könnte.

Im Übrigen sieht der Ausschuss gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von weiteren Maßnahmen ab, da der Petent sein Vorbringen auch einer Vielzahl anderer Stellen vorgetragen hat.

**15-P-2011-03412-00**

Lähden  
Rechtspflege  
Polizei

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

**15-P-2011-03413-00**

Bochum  
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das Vorbringen der Eheleute S. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-03424-00**

Bochum  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03449-00**

Haren  
Rechtspflege  
Polizei

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

**15-P-2011-03463-00**

Datteln  
Knappschaftsversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03464-00**

Nordhorn  
Rechtspflege  
Polizei

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

**15-P-2011-03475-00**

Kamp-Lintfort  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

**15-P-2011-03478-00**

Bonn

RechtspflegeZivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn S. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden - wie bereits geschehen - im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen der Gerichte nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-03483-00**

Schmallenberg

Baugenehmigungen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03500-00**

Rosendahl

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich in einem Anhörungstermin eingehend mit der

ausländerrechtlichen Situation der Familie S. befasst.

Familie S., Roma aus Serbien, hatte in der Zeit von 1991 bis 2003 in Deutschland gelebt. Die Familie war integriert, die Kinder gingen zur Schule und der Lebensunterhalt gesichert. Nach den heutigen Bleiberechtsregelungen hätte die Familie ein Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Familie wurde aber 2003 nach Serbien abgeschoben. Sie hatte in Serbien erhebliche Probleme. Besonders tragisch war, dass die Mutter über Jahre teilweise in Anwesenheit des Vaters und der drei Töchter vergewaltigt wurde. Der Vater wurde brutal geschlagen. Es wurde versucht, auch die inzwischen volljährig gewordenen Töchter zu vergewaltigen.

Nach der Wiedereinreise nach Deutschland im Jahr 2010 stellte die Familie S. Asylanträge, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt wurden.

Nach den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen sind besonders die weiblichen Familienmitglieder traumatisiert. Der Amtsarzt hat dies bei zwei Töchtern bestätigt und Behandlungsbedürftigkeit festgestellt.

Die Befragungen der Familienmitglieder durch das BAMF erfolgten in keiner Weise behutsam. Der Petitionsausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass es das Ziel der anhörenden Entscheiderin war, die Familienmitglieder in Verstrickungen zu verwickeln und die von Natur aus unpräzisen Aussagen der traumatisierten Vergewaltigungsoffer gegenüberzustellen und wegen Differenzen in den Aussagen als unglaubwürdig einzustufen.

Das BAMF hat auch nicht berücksichtigt, dass die Taten bei keinem der Opfer aufgearbeitet waren. Aussagekräftige, gutachterliche Stellungnahmen von Ärzten wurden auch im anhängigen gerichtlichen Verfahren nicht angefordert.

Dass die älteren Töchter der Familie in serbischer Sprache unter Hinzuziehung eines männlichen Dolmetschers vom

BAMF angehört wurden, ist zu beanstanden. Die inzwischen volljährigen Mädchen sprechen besser Deutsch als Serbisch und waren nicht in der Lage, ihre eigenen Ängste darzustellen. Zu den Vergewaltigungsversuchen, die sie selber erleben mussten, sind sie nicht ausführlich befragt worden.

Warum die Mädchen nicht in deutscher Sprache, die sie besser als das Serbische beherrschen, angehört wurden, bleibt unklar. Die Anwesenheit eines männlichen Übersetzers kann nicht hingenommen werden.

Der Petitionsausschuss hält die Befragung und Entscheidung des BAMF in diesem konkreten Einzelfall für beanstandungswürdig. Es fehlt die notwendige Sensibilität im Umgang mit möglicherweise traumatisierten Vergewaltigungsopfern und widerspricht den Regeln und Erkenntnissen, wie solche Personen zu behandeln sind.

Zum Abschiebeversuch am 05.04.2011 hat sich die Ausländerbehörde lediglich die Reisefähigkeit der älteren Töchter der Familie durch den Amtsarzt bestätigen lassen. Dies ist zu beanstanden, da besonders auch die Mutter traumatisiert und psychisch erkrankt ist.

Alle Familienmitglieder sind durch den gescheiterten Abschiebeversuch retraumatisiert. Die Mädchen mussten in erschreckender Weise jetzt erkennen, dass sie in Deutschland keinen Schutz genießen und befürchten müssen, wie die Mutter in Serbien vergewaltigt zu werden.

In Serbien hat die Familie S. keinen Zugang zum Gesundheitssystem. Für Roma in Serbien gibt es bei Vergewaltigungen keine ausreichende psychiatrische Behandlungsmöglichkeit, zumal die Familie über keinerlei Geldmittel verfügt. Die Traumatisierung ist durch Taten verursacht worden, die sich in Serbien zugetragen haben und sich jederzeit wiederholen können. Die Vergewaltigungstaten gegen die Roma-Frau sind nicht zur Anklage gebracht worden. Dies wird sich auch in der nahen Zukunft nicht ändern.

Beim Anhörungstermin des Petitionsausschusses wurde dringend empfohlen, dass die Mutter der Familie S. und die Kinder psychiatrisch begutachtet werden. Die Gutachten müssen in das Asylverfahren eingebracht und bei der Beurteilung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse berücksichtigt werden.

Mit der ärztlichen Begutachtung wurde inzwischen ein anerkannter Fachmann beauftragt, der als Jugendpsychiater auch die Situation der Töchter der Familie in besonderer Weise beurteilen kann.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass vor diesem Hintergrund eine Abschiebung der Familie mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss der Asylverfahren nicht erfolgen sollte. Er empfiehlt dem Anwalt der Familie, die notwendigen Anträge zu stellen.

Im Fall des negativen Ausgangs der Asylverfahren sind inlandsbezogene Abschiebehindernisse zu prüfen. Der Ausländerbehörde wird empfohlen, die Familie S. für die Dauer der Verfahren zunächst für ein halbes Jahr zu dulden.

Der Familie S. steht es auch frei, zur gegebenen Zeit einen Härtefallantrag zu stellen. Die Töchter besuchen inzwischen wieder die Schule und die Familie ist auf gutem Weg, sich zu reintegrieren.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den weiteren Verlauf der Angelegenheit bis zum 30.12.2011 zu berichten.

**15-P-2011-03523-00**  
Herzogenrath  
Grundsicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Landtag Schleswig-Holstein überwiesen.

**15-P-2011-03527-00**

Berlin  
Rundfunk und Fernsehen

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

**15-P-2011-03544-00**

Sankt Augustin  
Arbeitsförderung

Das Jobcenter Rhein-Kreis-Sieg hat sich nach Kenntnisnahme der Petition unverzüglich mit Herrn H. und seiner künftigen Krankenversicherung in Verbindung gesetzt. Herrn H. wurde dabei schon im Vorfeld die Übernahme der anfallenden notwendigen Krankenversicherungsbeiträge (Basistarif) zugesagt.

Seinem Anliegen ist damit in vollem Umfang entsprochen worden.

**15-P-2011-03557-00**

Herzogenrath  
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03567-00**

Gelsenkirchen  
Recht der Tarifbeschäftigten

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03568-00**

Wuppertal  
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03570-00**

Bad Schwartau  
Erschließung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag überwiesen.

**15-P-2011-03587-00**

Mönchengladbach  
Strafvollzug

In dem Honig, den Frau K. ihrem Sohn im Osterpaket in die Justizvollzugsanstalt Willich I sendete, wurden mittels eines Schnelltests Drogen nachgewiesen. Die Anstalt hat den Verdacht, dass Frau K. als Absenderin des Pakets versucht hat, Drogen zu ihrem Sohn zu schmuggeln. Sie hat deshalb eine Trennscheibe für Besuche von Frau K. bei ihrem Sohn angeordnet.

Da für den Trennscheibenbesuch ein besonderer Raum benötigt wird, ist es möglich, dass aus organisatorischen Gründen Besuche, die bereits vor der Anordnung der Trennscheibe vereinbart wurden, ausfallen mussten. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass Frau K. diese nachholen kann.

Die Anstalt hat wegen des Drogennachweises Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, das von der Anstalt zu berücksichtigen sein wird, bleibt abzuwarten.

Es steht Frau K. frei, schon vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens eine Stellungnahme gegenüber der Justizvollzugsanstalt Willich I abzugeben. Diese Stellungnahme müsste die Anstalt berücksichtigen und prüfen, ob sie Anlass für eine Aufhebung der Anordnung der Trennscheibe bietet oder mildere Maßnahmen ausreichen.

**15-P-2011-03591-00**

Bedburg-Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss weist die Petition gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen Unleserlichkeit und mangels Sinnzusammenhangs zurück.

**15-P-2011-03602-00**

Essen

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03614-00**

Bochum

Beamtenrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03634-00**

Neuenkirchen

Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

**14-P-2009-19845-00**

Beelen

Ausländerrecht

Frau E. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erhalten.

Der Petition wurde damit entsprochen.

**14-P-2010-16897-01**

Detmold

Beamtenrecht

Frau Dr. O. beschwerte sich mit ihrer Petition über die Ablehnung ihrer Bewerbung um eine Schulleitungsstelle an einem Gymnasium durch die Bezirksregierung Detmold.

Während der Überprüfung ihres Anliegens im Petitionsverfahren hat sich Frau Dr. O. erfolgreich auf eine Schulleiterstelle an einem Gymnasium in Niedersachsen beworben, so dass sich ihre ursprüngliche Eingabe erledigt hat. Die Stelle wird sie im Juli 2011 antreten und auch ihren Wohnsitz nach Niedersachsen verlegen. Die hiesige Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat gegenüber dem Petitionsausschuss die Auskunft erteilt, dass der Versetzung von Frau Dr. O. nach Niedersachsen zum Zweck ihres beruflichen Fortkommens zugestimmt werden wird.

Der Petitionsausschuss bedauert es, dass die Bearbeitung der Petition von Frau Dr. O. eine so lange Zeit in Anspruch genommen hat. Er wünscht Frau Dr. O. viel Erfolg für ihre neue Aufgabe als Schulleiterin.

**14-P-2010-23390-00**

Wesseling

BeamtenrechtVersorgung der Beamten

Am 05.05.2011 hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung einen neuen Versorgungsbescheid mit Wirkung ab dem

01.09.2009 erlassen, mit dem Herrn B. Unfallruhegehalt nach § 36 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligt wird. Die neu errechneten Bezüge erhält Herr B. laufend ab dem 01.06.2011. Im Hinblick auf die für die Vergangenheit anfallende Nachzahlung wurde ihm bereits ein Abschlag von 5.000,-- Euro angewiesen. Dem Petition wurde damit im Ergebnis Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen der Prüfung der Petition festgestellt, dass das Verfahren bis zur Bewilligung eines Unfallruhegehalts für Polizeibeamte insofern kompliziert gestaltet ist, als die Zuständigkeit für die Anerkennung eines Dienstunfalls und die Feststellung der Dienstunfähigkeit sowie die Zuruhesetzung bei den Polizeipräsidien liegt, während das Landesamt für Besoldung und Versorgung die Versorgungsbezüge festsetzt. Das hat in dem vorliegenden Fall dazu geführt, dass nicht nur ein umfassendes ärztliches Gutachten zu den Fragen eingeholt wurde, ob ein Dienstunfall vorliegt, ob Dienstunfähigkeit gegeben ist und ob die Dienstunfähigkeit ursächlich auf einen anerkannten Dienstunfall zurückzuführen ist. Stattdessen haben das Polizeipräsidium und das Landesamt für Besoldung und Versorgung jeweils nur die für ihren Bereich relevanten Fragestellungen gutachterlich klären lassen mit der Folge, dass ein unzumutbar langer Zeitraum verstrichen ist, bis alle Gutachten vorlagen und Herrn B. die ihm zustehenden Bezüge bewilligt wurden.

Der Petitionsausschuss regt an, zukünftig für eine bessere Koordination zwischen den Polizeipräsidien und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Sorge zu tragen. So könnten die Polizeipräsidien in Abstimmung mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung etwa in Gutachteraufträge zur Feststellung der Dienstunfähigkeit die Frage aufnehmen, ob diese ursächlich auf einen anerkannten Dienstunfall zurückzuführen ist. Allein diese Maßnahme würde eine Verkürzung der Bearbeitungszeit um mehrere Monate bewirken, da die Einholung eines weiteren Gutachtens durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung obsolet würde.

**15-P-2010-00097-00**

Rheine

Hilfe für behinderte Menschen

Herr R. fordert im Namen einer Selbsthilfegruppe für arm- und beinamputierte Menschen und deren Angehörige eine Erweiterung des Berechtigtenkreises der Ausnahmegenehmigung für schwerbehinderte Menschen gemäß § 46 Absatz 1 Ziffer 11 der Straßenverkehrsordnung sowie der Berechtigung zur Nutzung von Behindertenparkplätzen. Ferner erfolgt nach Einschätzung von Herrn R. eine uneinheitliche Anwendung der geltenden Vorschriften bei den Sozial- und Straßenverkehrsämtern bezüglich der Parkerleichterungen.

Da Herr R. die Änderung einer bundesgesetzlichen Regelung fordert, wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Im Übrigen hat sich der Petitionsausschuss über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) berichten lassen.

Zudem hat der Petitionsausschuss das Anliegen von Herrn R. in einem Erörterungstermin mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung thematisiert. Herr R. erhält zur weiteren Information ein Schreiben des Beauftragten vom 17.05.2011.

Soweit Herr R. ein Schreiben der Bundesregierung (Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) vom 19.01.2011 übersandt hat, in dem angeregt wird, Bund und Länder sollten zunächst gemeinsam beobachten, wie sich die im Jahr 2009 erfolgte Erweiterung auf den ruhenden Verkehr auswirkt, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr; Ministerium für Arbeit, Integration

und Soziales), ihm zu gegebener Zeit darüber zu berichten.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition dem Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr sowie dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration als Material.

Sofern Herrn R. konkrete Fälle bekannt werden, in denen beispielsweise nach seiner Einschätzung die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „aG“ zu Unrecht abgelehnt worden ist, regt der Petitionsausschuss an, eine Petition einzulegen, damit der konkrete Sachverhalt überprüft werden kann.

**15-P-2010-00235-00**

Recklinghausen

Immissionsschutz; Umweltschutz  
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich auch durch Inaugenscheinnahme davon überzeugt, dass der Betrieb R. in R. behördlicherseits umfangreich begleitet und die Einhaltung rechtlicher Vorgaben sichergestellt wird. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Kooperation der Firma R. als äußerst konstruktiv bewertet wird. Das Unternehmen hat im Hinblick auf Lärm, Gerüche und Erschütterungsemissionen bereits Millionenbeträge investiert. Der Ausschuss betrachtet die Bereiche Lärm und Gerüche als abgearbeitet. Gleiches gilt für die baurechtliche Beurteilung des Gebietes sowie der von Herrn R. in Frage gestellten Zulässigkeit des Betriebes an sich. Hieran besteht kein Zweifel.

Im Hinblick auf die noch offene Frage der Behandlung der Erschütterungen verweist der Ausschuss darauf, dass das von Herrn v.H. erstellte Gutachten vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als plausibel eingestuft wird. Auf der Basis des Gutachtens wird ein Konzept zu erarbeiten sein, welche Maßnahmen im Einzelfall noch zu treffen sind. Die Behörden werden die dann erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

Der Ausschuss hat sich davon überzeugen können, dass sowohl das Betriebsdatenerfassungssystem als auch Stichprobenkontrollen eine Prozesskontrolle durch die Aufsichtsbehörden ermöglichen.

Der Ausschuss bittet die Stadt Recklinghausen, das Durchfahrtsverbot von LKW durch die Pfingstmannstraße insbesondere zum Schutz von Kindern verstärkt im Auge zu halten. Die Firma R. wird ihre Zulieferer erneut auf die Einhaltung dieses Verbotes hinweisen.

#### **15-P-2010-01019-01**

Gelsenkirchen

Rechtspflege

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bielefeld eine Änderung der Reihenfolge der Vollstreckung in dem Verfahren 14 Js 2840/07 V abgelehnt hat. Die Staatsanwaltschaft hat die Petition zum Anlass genommen, die Vorgänge der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Essen zur Entscheidung gemäß §§ 458 Absatz 2, 454b der Strafprozessordnung vorzulegen.

Herrn B. sind in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede die Gründe mitgeteilt worden, weshalb die von ihm angestrebte Therapie von Seiten der Anstalt nicht unterstützt worden ist. Eine Betreuung ist durch die externe Drogenberatung erfolgt.

Die Behandlung der Angelegenheiten durch die Staatsanwaltschaft und die Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr B. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 25.05.2011 und der dazugehörigen Berichte.

#### **15-P-2010-01025-01**

Bielefeld

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau E. - nachdem die Staatsanwaltschaft einem Absehen von der weiteren Strafvollstreckung zugestimmt hat - in Kürze abgeschoben wird.

Der Ausschuss sieht daher von weiteren Maßnahmen ab.

#### **15-P-2010-01092-00**

Wermelskirchen

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der Sorgerechtsangelegenheit befasst und dazu zwei Erörterungstermine sowohl mit dem Jugendamt in Wermelskirchen als auch mit dem Jugendamt in Menden sowie den Eheleuten v.d.K. und deren Tochter durchgeführt.

Das Amtsgericht (Familiengericht) Wermelskirchen hat mit Beschluss vom 09.02.2011 entschieden, dass die elterliche Sorge für die beiden Kinder Soraya und Celine der Kindesmutter entzogen und dem Jugendamt übertragen worden ist. Diese Entscheidung ist, im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit, durch den Petitionsausschuss nicht überprüfbar.

Der Petitionsausschuss hält im Übrigen die Entscheidungen des Jugendamtes in Wermelskirchen für nachvollziehbar und sieht keinen Anlass für Beanstandungen.

Er sieht allerdings auch die besondere Interessenlage der Großeltern und der Kindesmutter, die befürchten, den Kontakt zu den Enkelkindern bzw. leiblichen Kindern zu verlieren.

Der Ausschuss geht davon aus, dass das nunmehr zuständige Jugendamt in Menden diese Interessenlage bei

künftigen Entscheidungen im Blick hat und in die notwendigen Abwägungen mit dem Kindeswohl einbezieht. Es ist vorstellbar, dass in einigen Jahren die persönlichen Verhältnisse der Kindesmutter sich soweit festigen, dass wieder an intensivere Kontakte mit ihren Kindern gedacht werden kann.

**15-P-2010-01572-00**

Köln

Arbeitsförderung

Rechtsanwalt J. beschwert sich über Entscheidungen und Vorgehensweise über die ehemalige ARGE bzw. das Jobcenter Köln.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtlicher Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) berichten lassen und zudem einen Erörterungstermin mit dem Jobcenter geführt.

Zwischenzeitlich sind die noch ausstehenden Zahlungen erfolgt.

Das Jobcenter hat die Petition im Übrigen zum Anlass genommen, um seine Bearbeitungsweise kritisch zu hinterfragen. Im Erörterungstermin bestand Einvernehmen, dass die Bearbeitung in der Nachschau hätte optimaler verlaufen können und müssen. Das Jobcenter hat zur Optimierung seiner Arbeit zwischenzeitlich auch organisatorische Maßnahmen ergriffen.

Insofern wurde dem Anliegen von Rechtsanwalt J. entsprochen.

**15-P-2010-01587-00**

Münster

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat Frau H. mit Bescheid vom 18.05.2011 Rente wegen voller

Erwerbsminderung bewilligt, sodass der Petition entsprochen wurde.

**15-P-2010-01603-00**

Hamminkeln

Baugenehmigungen

Die Stadt Hamminkeln hat die Baugenehmigung zur Errichtung des Entenstalls mit Bescheid vom 6.5.11 zurückgenommen. Ob der Bauherr Klage einreicht, bleibt abzuwarten.

Dem Begehren des Herrn B. ist insoweit entsprochen.

**15-P-2010-01736-00**

Übach-Palenberg

Ausländerrecht

Bei der Mutter von Herrn L. ist ein Abschiebehindernis festgestellt worden. Sie erhält deshalb eine Aufenthaltserlaubnis. Zur Betreuung der kranken Mutter werden bei Vorlage von Pässen den Söhnen ebenfalls Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden.

Mit diesem Aufenthaltsstatus hat die Familie die Möglichkeit, eine eigene Wohnung anzumieten.

Im Übrigen ist der Familie vom Sozialamt der Stadt Übach-Palenberg zugesagt worden, dass sie zukünftig alleine in der zugewiesenen Wohnung wohnen darf. Zudem wird die Stadt vermehrt darauf achten, dass die Hausordnung eingehalten wird.

**15-P-2010-01779-00**

Duisburg

Recht der Tarifbeschäftigten

Frau H. ist als tarifbeschäftigte Lehrkraft an einem Berufskolleg unbefristet eingestellt. Mit ihrer Petition beschwerte sie sich über die aufgrund ihrer rechtskräftigen Verurteilung zu einer

Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen ausgesprochene Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses.

Zwischenzeitlich hat am 12.04.2011 die Berufungsverhandlung vor dem Landesarbeitsgericht zu der von Frau H. erhobenen Kündigungsschutzklage stattgefunden. Frau H. hat sich in der Verhandlung dahingehend mit dem Land verglichen, dass ihr Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst wurde und fortbesteht. Die Kündigung ist damit gegenstandslos geworden.

Da dem Petitum von Frau H. bereits im Klageverfahren umfassend entsprochen wurde, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für weitere Maßnahmen.

#### **15-P-2010-01846-00**

Minden

Krankenversicherung

Die Petition wurde, soweit sich Herr L. über Entscheidungen der DAK beschwert, zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

#### **15-P-2010-01849-00**

Geseke

Baugenehmigungen

Auf dem Anwesen von Frau K. befand sich zu keinem Zeitpunkt eine landwirtschaftliche Hofstelle im Sinne des § 201 des Baugesetzbuchs (BauGB). Demgemäß handelt es sich bei der begehrten Einrichtung einer Tierarztpraxis nicht um eine Nutzungsänderung ehemals landwirtschaftlicher Betriebsgebäude.

Das Vorhaben ist vielmehr als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Es ist wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht genehmigungsfähig.

Darüber hinaus befinden sich auf dem Anwesen zahlreiche bauliche Anlagen, die

dem geltenden Recht widersprechen und ebenfalls nicht genehmigungsfähig sind. Sie stehen allesamt im Widerspruch zur im Flächennutzungsplan vorgegebenen Nutzung und bilden für sich gesehen bereits eine unerwünschte Splittersiedlung. Ein Belassen dieser baulichen Anlagen würde zu einer Verfestigung des illegalen Zustandes führen, was mit dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit dem Außenbereich nicht zu vereinbaren ist.

Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Bauaufsichtsbehörde nunmehr den Antrag auf Nutzungsänderung in eine Tierarztpraxis ablehnt und darüber hinaus ordnungsrechtliche Maßnahmen ergreift, um den rechtswidrigen Zustand auf den Flurstücken 2, 160, 195 und 197 zu beseitigen.

#### **15-P-2010-01870-00**

Dortmund

Wasser und Abwasser

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn H. bauliche Veränderungen vorzunehmen, um die wasserrechtliche Genehmigung für eine insgesamt acht Meter breite Zufahrt zu seinen Garagen erhalten zu können. Ziel dieser baulichen Veränderungen ist die Verbesserung der Lichtverhältnisse des unter der Überfahrt liegenden Narzissensiepens. Der Ausschuss verweist darauf, dass es positive Beispiele (Flughafen Münster/Osnabrück) für bauliche Maßnahmen gibt, die den wasserrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Herr H. soll bis zum 31.08.2011 mit genehmigungsfähigen Unterlagen bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt D. vorstellig werden.

Der Ausschuss erwartet, dass alle Beteiligten konstruktiv zusammenarbeiten und sieht sich mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) in der Erwartung einig, dass eine Lösung zwischen den Beteiligten hergestellt wird.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die anhängigen Klagen anschließend zurückgenommen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

#### **15-P-2010-01895-00**

Lünen

##### Ausländerrecht

Frau K. ist seit Oktober 1993 mehrfach zu Besuchszwecken in das Bundesgebiet ein- und wieder ausgereist. Zuletzt reiste sie am 24.01.2007 mit einem Besuchsvisum in das Bundesgebiet ein. Sie erhielt eine Duldung, die in der Folgezeit verlängert wurde. Seit April 2009 bezieht Frau K. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Krankenschutz wird von der Grundsicherung gewährleistet.

Mit Ordnungsverfügungen vom 24.03. und 01.09.2010 wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Gleichzeitig wurde sie mit der Ordnungsverfügung vom 01.09.2010 zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung wurde angedroht. Gegen die vorgenannten Ordnungsverfügungen sind vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klageverfahren anhängig. Bis zum Abschluss dieser Verfahren wird der Aufenthalt von Frau K. geduldet.

Im Rahmen der Prüfung hat die Ausländerbehörde zugleich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beteiligt. Das Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass Anhaltspunkte für Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Grundsätzlich ist auch die Pflegebedürftigkeit von Frau K. kein Abschiebungshindernis. Die medizinische Versorgung bzw. die Kostenübernahme ist im Heimatland gesichert. Dazu hat das Bundesamt eine Reihe von Vorschlägen gemacht. Diesen Vorschlägen ist die Ausländerbehörde insoweit gefolgt, als sie über die Organisation „Heimatgarten“ am 09.12.2010 die Zusage erwirkt hat, dass Frau K. in ihrem Geburtsort, an dem auch

zwei Brüder leben, einen Platz in einem Pflegeheim erhält. Frau K. hat in Bosnien einen Anspruch auf eine Altersrente. Die Kosten für die Heimunterbringung können von der bosnischen Krankenversicherung getragen werden. Eine Zusage, die Pflegekosten für die ersten 12 Monate des Heimaufenthalts zu übernehmen, hat die Stadt Lünen abgegeben.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2010-02011-00**

Recklinghausen

##### Bauleitplanung

##### Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.05.2011.

#### **15-P-2010-02047-00**

Duisburg

##### Handwerksrecht

##### Bauordnung

Nachdem die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Duisburg den Sachverhalt aufgrund des Petitionsverfahrens erneut geprüft hat, hat der Betreiber des Kaminofens nunmehr den Schornstein erhöht. Durch das installierte Verlängerungsstück ist der ursprüngliche Schornstein so hoch, dass die Mündung in der neuen Ausführung deutlich die Oberkanten der Dachgeschossfenster im Haus des Petenten und zudem den First des Daches überragt.

Es ist daher davon auszugehen, dass es zukünftig nicht mehr zu Belästigungen durch Abgase des Kaminofens kommen wird.

Dem Anliegen des Petenten wurde durch die geänderte Ausführung des Schornsteins insofern entsprochen.

**15-P-2010-02131-00**

Duisburg

Kommunalabgaben

Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer steht im Fall der Petentin mit der Rechts- und Satzungslage in Einklang und ist daher kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden. Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten, welches darauf gerichtet ist, dass die Stadt Köln die vollständig gezahlte Zweitwohnungsteuer an die Petentin erstattet, wäre nur zulässig, wenn die Stadt Köln geltendes Recht verletzt hätte. Dies ist nicht der Fall.

Soweit die Petentin in ihrer Petition eine Restforderung der Stadt in Höhe von 47,50 € anspricht, so beruht dieser Restbetrag auf Säumniszuschlägen in Folge einer verspäteten Zahlung der Hauptforderung an Zweitwohnungssteuer. Nach Auskunft der Stadt wurde dieser Betrag mittlerweile niedergeschlagen.

Frau A. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18.05.2011.

**15-P-2010-02148-00**

Hamm

Strafvollzug

Herr G. hat es aufgrund seines Verhaltens selbst zu vertreten, dass ihm die Eignung für die Gewährung vollzuglicher Lockerungen nicht attestiert werden kann.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-02185-00**

Mönchengladbach

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Fördermaßnahmen der Schule für den Sohn David informiert.

Zu der Frage, ob und mit welchen konkreten Maßnahmen der LRS-Erlass auf das Kind angewendet wird, teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass im Rahmen des Gesprächs mit allen Beteiligten die Vorgaben dieses Erlasses erörtert sowie die Möglichkeiten und Grenzen benannt wurden. Individuelle Zeitzuschläge bei schriftlichen Arbeiten und Übungen wurden gewährt. An der Schule wurde ein zusätzlicher LRS-Kurs eingerichtet, an dem David teilnimmt.

Von Seiten der Landesregierung (Ministeriums für Schule und Weiterbildung) wurde angeregt, vor den Osterferien alle Beteiligten (Eltern, Schulleitung, Kollegium, Untere Schulaufsicht und ggf. das Jugendamt) an einen runden Tisch zu bitten mit dem Ziel, die Fördermaßnahmen zu erörtern und die Zusammenarbeit von Schule und Eltern zu klären.

In diesem Gespräch wurden über den benannten Kurs hinausgehende Fördermöglichkeiten thematisiert. Der Bericht macht deutlich, dass Schulaufsicht, Schule und Jugendamt bei der weiteren Förderung des Kindes die Wünsche von Herrn W. durchaus berücksichtigen und eine weitere angemessene Begleitung hierbei zum Wohle des Kindes durchführen werden.

Das Jugendamt kam nach intensiver Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Hilfe zur Erziehung zu dem Ergebnis, dass David nicht dem Personenkreis nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs zuzuordnen ist. Das Kind ist in seinem Umfeld gut integriert und zeigt in seinem Sozialverhalten keine besonderen Auffälligkeiten. Die Lebenssituation des Jungen ließ nicht den Rückschluss zu, dass eine nachhaltige Einschränkung und

behinderungsrelevante Teilhabestörung bei ihm vorliegt.

Gleichwohl wurde deutlich, dass David eine ambulante LRS-Therapie benötigt. Das örtlich zuständige Jugendamt hat Herrn W. den geplanten Hilfeverlauf im Rahmen von Hilfen zur Erziehung bereits entsprechend vorgestellt.

Die Fördermaßnahmen der Schule und die Verfahrensweise des Jugendamtes sind aus der Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2010-02225-00**

Werne  
Berufsbildung

Frau H. wendet sich gegen das negative Ergebnis des Anerkennungsverfahrens als Erzieherin, welches von der Bezirksregierung Detmold durchgeführt worden ist. Sie beanstandet insbesondere die Art und Weise der Durchführung des sogenannten Fachgesprächs, nachdem sie ein erfolgreiches achtwöchiges Praktikum in einer Kindertagesstätte absolviert hatte.

Nach Überprüfung der Angelegenheit und Durchführung eines Erörterungstermins hat auch der Petitionsausschuss Zweifel an der Art und Weise der Durchführung des Anerkennungsverfahrens, insbesondere des sogenannten Fachgesprächs. Nach dem vorliegenden Sachverhalt scheint Frau H. nicht ausreichend über die Art und Weise der Durchführung des Fachgesprächs informiert worden zu sein. Offenbar gibt es für die Durchführung dieses Fachgesprächs auch keine verbindlichen Regelungen, sodass es angezeigt erscheint, Frau H. die Möglichkeit einzuräumen, dieses Fachgespräch zu wiederholen.

In der Sache selbst ist auch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig. Auf den Ausgang dieses Verfahrens hat der Petitionsausschuss keine Einflussmöglichkeit. Er bittet allerdings die Behördenseite, die

Angelegenheit nochmals im aufgezeigten Sinne zu überprüfen, womit auch das Klageverfahren beendet werden könnte.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport um einen weiteren Sachstandsbericht bis zum 31.08.2011.

#### **15-P-2010-02240-00**

Hagen  
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn H. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass in Hagen-Hohenlimburg und in benachbarten Regionen eine Umstrukturierung der sozialtherapeutischen Angebote geplant ist.

Im Zuge der Umsetzung dieser Pläne entsteht am Rande eines Wohngebietes keine „Drogenklinik“, sondern eine sozialtherapeutische Einrichtung. Auf der Grundlage eines im März 2011 geschlossenen Vergleichs sollen in dieser Einrichtung alkoholranke Menschen und - entgegen der ursprünglichen Planung - keine Drogenabhängigen betreut werden. Durch diesen Kompromiss ist dem wesentlichen Anliegen der Petition Rechnung getragen worden.

Soweit Herr H. behauptet, der Eigentümer der Immobilie (der Hohenlimburger Bauverein) habe bei der Auswahl Miet- bzw. Kaufinteressentinnen und -interessenten türkischer Herkunft benachteiligt, handelt es sich um zivilrechtliche Streitigkeiten, für die der Petitionsausschuss nicht zuständig ist.

#### **15-P-2010-02241-00**

Bielefeld  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die den vielfältigen Beschwerden von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Ein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen, hat sich dabei nicht ergeben.

**15-P-2010-02245-00**

Jüchen

Unterhaltssicherung

Die vom Landrat des Kreises Neuss mit Bescheid vom 24.08.2010 erfolgte Ablehnung des von Herrn Z. am 15.07.2010 gestellten Antrags auf Mietbeihilfe nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) ist nicht zu beanstanden.

Wehr- und Zivildienstleistende, die Mieter von Wohnraum sind, haben grundsätzlich Anspruch auf die Gewährung von Mietbeihilfe nach dem USG. Der entsprechende Antrag kann auch noch bis zu drei Monate nach Beendigung des entsprechenden Dienstes gestellt werden. Hierüber ist Herr Z. zu Beginn des Zivildienstes durch die zuständige USG-Behörde in Form einer Informationsbroschüre sowie durch ein persönliches Gespräch informiert worden.

Im Falle des Herrn Z. hätte der Antrag auf Mietbeihilfe bis spätestens zum 15.03.2010 gestellt werden müssen. Tatsächlich beantragte Herr Z. die Mietbeihilfe aber erst am 15.07.2010, mithin vier Monate nach Ablauf der gesetzlichen Antragsfrist.

Die Angabe des Herrn Z., er habe bereits vor seinem Zivildienst einen vollständigen Antrag auf Mietbeihilfe gestellt, wird von der zuständigen USG-Behörde auf Grund der dortigen Recherchen, zum Beispiel zu den von Herrn Z. gemachten Angaben zur Antragsabgabe, nachvollziehbar als unzutreffend bestritten.

**15-P-2010-02296-00**

Düsseldorf

Hilfe für behinderte Menschen  
Straßenverkehr

Die Voraussetzungen für die begehrte Feststellung des Nachteilsausgleichs „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) und die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderte Menschen außerhalb der „aG“-Regelung liegen derzeit nicht vor.

Aufgrund des Vorbringens ist die Stadt Düsseldorf aufgefordert worden, den aktuellen medizinischen Sachverhalt durch eine Untersuchung aufzuklären und über das Vorliegen des Nachteilsausgleiches erneut zu entscheiden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

**15-P-2010-02314-00**

Duisburg

Verbraucherschutz  
Handwerksrecht

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Rechtsauskünfte dürfen vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden. Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) ist ebenfalls nicht berechtigt, rechtsberatend tätig zu werden.

Für die Durchsetzung etwaiger privatrechtlicher Ansprüche und die hierfür ggf. erforderliche Beweisführung ist Herr L. selbst verantwortlich. Unterstützung liefern hier Rechtsbeistände oder die örtlichen Verbraucherzentralen. Die zuständige Verbraucherzentrale ist die Beratungsstelle in 47051 Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 5, Tel.: 0203/36 22 49.

**15-P-2010-02334-00**

Bad Salzuflen

Recht der Tarifbeschäftigten

Mit ihrer Petition wendet sich Frau G., die Angestellte beim Finanzamt Bielefeld-Außenstadt war, gegen ihre fristlose Kündigung vom 15.06.2009, die sie als ungerecht empfindet.

Der Petitionsausschuss hat den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend geprüft und sich über den Stand der von Frau G. erhobenen Kündigungsschutzklage unterrichten lassen. Er hat danach festgestellt, dass Frau G. und das Land in der Berufungsverhandlung vor dem Landesarbeitsgericht Hamm am 30.05.2011 auf Vorschlag des Gerichts einen Vergleich dahingehend geschlossen haben, dass das Arbeitsverhältnis infolge fristgerechter arbeitgeberseitiger Kündigung mit Ablauf des 30.09.2009 beendet ist und Frau G. eine Abfindung erhält.

Da die fristlose Kündigung aufgrund des gerichtlichen Vergleichs nicht mehr existent ist, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sich die Angelegenheit für Frau G. nunmehr erledigt hat und kein Anlass für weitere Maßnahmen besteht.

**15-P-2011-00799-01**

Bielefeld

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn N. zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend informieren lassen.

Die Ausführung zu der Beerdigung seiner Schwester konnte nicht stattfinden, weil an dem Tag unvorhersehbar vier Bedienstete erkrankt waren und daher kein Personal für die Ausführung entbehrt werden konnte. Von dem Angebot einer späteren Ausführung zum Grab hat Herr N. keinen Gebrauch gemacht. Auch wenn es für Herrn N. tragisch ist, dass er an der Beerdigung seiner Schwester nicht

teilnehmen konnte, ist die Entscheidung der Anstalt aufgrund des personellen Engpasses nicht zu beanstanden.

Der Einzelhafttraum, in dem Herr N. am 19.06.2010 untergebracht wurde, weist nach dem Raumverzeichnis eine Größe von 7,35 qm auf. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm liegt ein Verstoß gegen die Menschenwürde nur vor, wenn der Haftraum eine Grundfläche von weniger als 5,00 qm je Gefangenem aufweist. Nach diesem Maßstab war also keine menschenunwürdige Unterbringung gegeben.

Da Herr N. am 22.02.2011 in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne verlegt wurde, hat sich seine Eingabe insoweit erledigt.

**15-P-2011-00825-02**

Willich

RechtspflegeStrafvollzug

Auch das nochmalige Vorbringen des Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 und 03.05.2011 zu den Petitionen Nr. 15-P-2011-00825-00 bzw. 15-P-2011-00825-01 bleiben.

Weitere Schreiben, die keinen neuen Sachvortrag enthalten, sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**15-P-2011-00893-01**

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Danach erhebt der Therapeut, Herr Dipl.-Psych. M., keine Einwände gegen die Art

und Weise der Durchführung der familientherapeutischen Gespräche in der Justizvollzugsanstalt Willich I. Dass die Durchführung der Sitzungen in einer externen Klinik erforderlich wäre, ist nicht ersichtlich. Auch wenn es verständlich ist, dass Herr S. seiner Familie den Fahrtaufwand zu der Anstalt ersparen möchte, ist eine Verlagerung der Therapie aufgrund der bislang nicht festgestellten Lockerungseignung von Herrn S. derzeit nicht angezeigt.

Soweit Herr S. Begleitausgänge erhalten möchte, wird ihm empfohlen, einen entsprechenden Antrag zu stellen oder die Frage anlässlich seiner im Juni 2011 anstehenden Vollzugsplanfortschreibung zu erörtern. Die Anstalt wird bei der Prüfung eines solchen Antrages zu berücksichtigen haben, dass allein der Umstand der Tatleugnung keine negative Prognose rechtfertigt. Im Übrigen sind bereits fast 2/3 der Haftzeit verstrichen.

#### **15-P-2011-01173-01**

Altena

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 14.12.2010 zu ändern.

Nachdem sich Herr K. beim Fachdienst für Aufenthaltsrecht und Integration des Märkischen Kreises vorgestellt hat, wurde er entsprechend in die hinterlegte Dolmetscherliste aufgenommen. Sofern bei Amtshandlungen ein beeidigter Dolmetscher benötigt wird, sind die Mitarbeiter des Fachdienstes für Aufenthaltsrecht und Integration im Rahmen des Gleichbehandlungsprinzips gehalten, die in der Dolmetscherliste aufgeführten Übersetzer angemessen zu beteiligen.

Nachdem sich Herr K. am 06.01.2011 der vom Landrat des Märkischen Kreises als Kreispolizeibehörde geforderten polizeilichen Überprüfung gestellt hat, wurde er am gleichen Tag förmlich verpflichtet. Den Vertrag haben beide

Vertragsparteien ebenfalls am 06.01.2011 unterzeichnet und Herr K. wurde am 07.01.2011 in die Landesdolmetscherdatei eingepflegt.

Der Vorwurf, dass seitens der Ausländerbehörde des Märkischen Kreises und der Kreispolizeibehörde bestimmte Dolmetscher bevorzugt beauftragt werden, hat sich nicht bestätigt.

#### **15-P-2011-01226-02**

Castrop-Rauxel

##### Strafvollzug

Herr R. hat die Petition für erledigt erklärt, weil er inzwischen die ihm zustehenden Vollzuglockerungen erhalten hat.

#### **15-P-2011-01311-01**

Neuss

##### Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.04.2011 zu ändern.

#### **15-P-2011-01405-01**

Havixbeck

##### Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der erneuten Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen. Danach beabsichtigt die Gemeinde Havixbeck künftig nicht mehr, das Gebäude „An der Feuerwache 38“ zur Unterbringung von Asylbewerbern zu nutzen. Die Bewohner des Gebäudes wurden nach und nach innerhalb der Gemeinde Havixbeck anderweitig untergebracht. Das Gebäude ist nunmehr unbewohnt. Die Gemeinde beabsichtigt, es grundsaniert der Eigentümerin zurückzugeben, die die Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus vermieten will. Vor dem Hintergrund bestehen aus

bauplanungsrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Nach Mitteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde hält das Vorhaben die nach § 6 der Landesbauordnung erforderliche Abstandfläche ein, so dass auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht kein Rechtsverstoß erkennbar ist. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, der unteren Bauaufsichtsbehörde ein ordnungsbehördliches Einschreiten aufzugeben.

#### **15-P-2011-01592-01**

##### Ausländerrecht

Zu den Umständen der Abschiebung hat das Ministerium für Inneres und Kommunales am 23.12.2010 und 30.05.2011 Stellung genommen. Der Petent erhält eine Kopie dieser Stellungnahmen.

Im Übrigen wird auf das beim Deutschen Bundestag anhängigen Petitionsverfahren verwiesen.

#### **15-P-2011-01917-01**

##### Kirchhundem Straßenverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.04.2011 verbleiben.

#### **15-P-2011-02287-01**

##### Aachen Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **15-P-2011-02360-00**

##### Waldfeucht

##### Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Frau J. bittet um Unterstützung ihrer Versorgungsangelegenheit nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Derzeit ist ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig, in das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen darf.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

#### **15-P-2011-02363-00**

##### Bad Driburg Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) über das bereits Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Herr S. hat zu Recht auf ein nicht satzungsgemäßes Agieren der Stadt Bad Driburg im Rahmen der Winterwartung aufmerksam gemacht. Die Aussage: „Die Winterwartung der Stichwege Am Thetkamp erfolgt durch die Anlieger“ entspricht nicht der derzeitigen Satzungslage.

Um künftig eine Diskrepanz zwischen den technischen Einsatzmöglichkeiten des städtischen Fuhrparks einerseits und der Satzung andererseits zu vermeiden, wurde der Stadt Bad Driburg empfohlen, ihre Satzung zu korrigieren und auch die Stichwege der Straße Am Thetkamp aus der Winterwartungsverpflichtung der Stadt herauszunehmen. Entsprechend der sonstigen in Bad Driburg gelegenen unselbständigen Stichwege wird dann auch die Winterwartung der Stichwege der Straße Am Thetkamp auf die Anlieger

übertragen. Gegen eine solche Satzungsänderung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Zu der in Rede stehenden Aussage des städtischen Mitarbeiters, Herr S. könne den Schnee mit der Schubkarre in seinen Garten fahren, wird diese Aussage seitens des Mitarbeiters mit der Einschränkung bestätigt, dass sie sich ausschließlich auf den Schnee der privaten Garagenzufahrt bezog, nicht auf den Schnee der öffentlichen Straßenfläche.

Die Stadt Bad Driburg wird zur Erläuterung der Rechtslage - auch mit Blick auf die in Aussicht genommene Satzungsänderung und deren Konsequenzen - und zur Befriedung der Situation ein persönliches Gespräch mit Herrn S. führen.

#### **15-P-2011-02366-00**

Bochum

Staatsangehörigkeitsrecht

Die für eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit erforderlichen unzumutbaren Entlassungsbedingungen sind nicht erkennbar. Zwischenzeitlich hat Herr H. der Einbürgerungsbehörde die Bescheinigung des usbekischen Generalkonsulats Frankfurt am Main vom 27.04.2011 vorgelegt. Danach hat er dort unter seinem Geburtsnamen G. am 27.04.2011 einen Antrag auf Verzicht auf die usbekische Staatsangehörigkeit gestellt. Die Ergebnisse des Verfahrens werden ihm im Laufe eines Jahres mitgeteilt.

Herrn H. kann daher nur empfohlen werden, den Ausgang des Verzichtsverfahrens abzuwarten.

#### **15-P-2011-02376-00**

Mönchengladbach

Schulen

Das Anliegen von Frau W. ist Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2010-02185-00.

Frau W. erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses.

#### **15-P-2011-02384-00**

Heek

Arbeitsförderung

Rechtspflege

Die von der Gemeinde Heek und vom Kreis Borken getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. Insbesondere kann der Petitionsausschuss keinen Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz feststellen. Die Herrn W. vom Kreis Borken angebotenen Informationsmöglichkeiten sind aus Sicht des Petitionsausschusses geeignet, sein Informationsbedürfnis zu befriedigen. Diese Auffassung wurde in dem Verfahren 1 L 549/10 auch vom Verwaltungsgericht Münster vertreten.

Soweit das Vorbringen von Herrn W. derzeit noch Gegenstand weiterer sozial- und verwaltungsgerichtlicher Verfahren ist, bleiben die dortigen Entscheidungen abzuwarten.

Eine verzögerte Bearbeitung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist nicht feststellbar. Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

#### **15-P-2011-02391-00**

Hagen

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend unterrichtet und festgestellt, dass die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft bei der AOK nicht wirksam geworden ist.

Innerhalb der Kündigungsfrist wurde weder eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung noch das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine Kündigung der Mitgliedschaft auf der Grundlage einer nachgewiesenen gesundheitsbewussten Lebensführung nicht möglich ist. Es ist ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, dass niemand in Deutschland ohne Schutz im Krankheitsfall sein soll. Insofern kann der Ausschuss hier nicht weiter für Herrn S. tätig werden.

#### **15-P-2011-02393-00**

Willich

##### Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde der Stadt Krefeld lehnte den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit Ordnungsverfügung vom 12.10.2007 u.a. ab, weil Herr K. kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben hat. Die Ordnungsverfügung wurde am 25.10.2007 bestandskräftig. Seitdem ist Herr K. ausreisepflichtig. Aufgrund rechtlicher und tatsächlicher Abschiebungshindernisse wurde dem Betroffenen in der Folgezeit eine Duldung, zuletzt bis zum 31.08.2008 befristet, ausgestellt.

Herr K. ist vielfach strafrechtlich in Erscheinung getreten, so dass er sich aufgrund der ergangenen Verurteilungen seit dem 10.10.2008 in Haft befindet. Hierdurch sind zudem der Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes und damit auch ein Regelversagungsgrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt.

Während der gesamten Haftzeit wurde Herr K. nicht substituiert und alle durchgeführten Drogenscreenings verliefen negativ. Es ist daher davon auszugehen, dass er seine Betäubungsmittelabhängigkeit

überwunden hat, so dass nach Beendigung der Haft eine medizinische Behandlung wegen Betäubungsmittelabhängigkeit nicht mehr erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund entspricht die Entscheidung der Ausländerbehörde der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Nach Vorlage der Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfolgt die Prüfung der Flug- und Reisefähigkeit. Sofern diese festgestellt wird, besteht kein Duldungsgrund oder Abschiebungshindernis mehr, so dass die Ausreise vollzogen werden kann.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **15-P-2011-02395-00**

Werdohl

##### Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die vom Märkischen Kreis als Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen den rechtlichen Vorschriften entsprechen und nicht zu beanstanden sind. Frau G. werden Sozialhilfeleistungen in der gesetzlich zulässigen Höhe gewährt. Dabei wird im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten auch ihr individueller Bedarf berücksichtigt.

Soweit Frau G. in ihrer Petition und den später übersandten Nachträgen Beschwerden über Personen und Stellen vorträgt, die nicht der Aufsicht der Landesregierung unterstehen, ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung des vorgetragenen Sachverhalts nicht möglich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau G., sich mit künftig auftretenden Problemen zunächst vertrauensvoll an die örtlich zuständigen Stellen (z.B. an den Fachbereich Soziales oder an den sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamts) zu wenden und die von

dort angebotenen Hilfeleistungen anzunehmen.

#### **15-P-2011-02402-00**

Beckum  
Strafvollzug

Herr M. wurde zwischenzeitlich aus der Haft entlassen. Er ist - wenn überhaupt - in vollzoglicher Hinsicht nicht mehr beschwert.

Zu weiteren Maßnahmen besteht kein Anlass.

#### **15-P-2011-02405-00**

Wuppertal  
Ausländerrecht

Die Asylfolgeanträge der Eheleute I. sind durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Abschiebungsverbote nach dem Aufenthaltsgesetz wurden nicht festgestellt. Die hiergegen erhobene Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gerichteter Antrag ist vom Verwaltungsgericht bereits abgelehnt worden. Die Petenten sind damit vollziehbar ausreisepflichtig. An diese Entscheidungen ist die Ausländerbehörde rechtlich gebunden.

Die Petenten beabsichtigen nach eigener Aussage, die Bundesrepublik Deutschland freiwillig zu verlassen. Auf die Einleitung von Rückführungsmaßnahmen wurde daher zunächst verzichtet. Die Ausländerbehörde will mit den Eheleuten eine Ausreisefrist vereinbaren, sobald sie Unterlagen zur Ausreise vorlegen. Dem Begehren, die freiwillige Rückkehr zu ermöglichen, ist somit entsprochen worden. Sollte die freiwillige Rückkehr nicht erfolgen, wird die Ausländerbehörde die zwangsweise Rückführung einleiten.

#### **15-P-2011-02427-00**

Würselen  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zu der weiteren Eingabe von Herrn K. eine Stellungnahme der Landesregierung (Finanzministerium) eingeholt.

Die beihilferechtlichen Bestimmungen über die Festsetzung von Beihilfen für gesetzlich versicherte Personen (§ 3 Abs. 3 BVO) wurden Herrn K. bereits ausführlich erläutert. Insofern verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss vom 13.07.2010 zur Petitionsnummer 14-P-2010-22271-00 sowie die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.06.2010.

Erhalten ein Beihilfeberechtigter oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen von der GKV eine Geldleistung zu Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln, werden keine Beihilfen gewährt (§ 3 Abs. 3 Satz 2 BVO). Dies gilt unabhängig von der Höhe der Kassenleistung. Der Differenzbetrag zwischen dem von der GKV gezahlten Festbetrag und den tatsächlichen Kosten eines Arznei-, Heil- oder Hilfsmittels ist nicht beihilfefähig. Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach bestätigt, dass sich der Dienstherr von der Gewährung von Beihilfen dadurch entlasten kann, dass er die in der GKV versicherten Personen auf die Leistungen dieser Kassen verweist. Der Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Sachleistungen oder von Aufwendungen, zu denen die GKV stattdessen eine Geldleistung gezahlt hat, verletzt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht den Gleichheitssatz. Dass die Geldleistungen aus einer privaten Krankenversicherung im Gegensatz zu den Sachleistungen der GKV keinen Einfluss auf die Höhe der Beihilfe haben, ist nach ständiger Rechtsprechung sachlich gerechtfertigt.

Soweit Herr K. ausführt, es würden auch keine Beihilfen zu den Aufwendungen gezahlt, die seinem pflichtversicherten Sohn durch die Behandlung bei einem Arzt ohne Kassenzulassung entstehen, betrifft dies nach Mitteilung der

zuständigen Beihilfestelle einen besonderen Einzelfall. Die Krankenkasse des Sohnes, die DAK, hat durch die Fusion mit der Hamburg-Münchener Krankenkasse eine Vereinbarung mit dem im vorliegenden Fall behandelnden Arzt ohne Kassenzulassung übernommen, nach der die Arztrechnungen ausnahmsweise erstattet werden können. Diese Regelung betrifft nach Aussage der DAK ausschließlich dieses eine Arzt-Patienten-Verhältnis und ist einmalig. Da die DAK zu diesen Arztrechnungen tatsächlich Leistungen erbringt, ist der Sachverhalt nach Sinn und Zweck der beihilferechtlichen Bestimmung nicht anders zu bewerten, als wenn der Arzt eine Kassenzulassung hätte. Herr K. hat gegen die ablehnende Entscheidung seiner Beihilfestelle bereits Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Bezüglich der Nachberechnung des Beihilfebescheides vom 24.02.2010 hat die Beihilfestelle auf Nachfrage mitgeteilt, dass zwischenzeitlich mit Bescheid vom 14.03.2011 eine weitere Beihilfe (mit Ausnahme der vom Klageverfahren betroffenen Aufwendungen des Sohnes) ausgezahlt worden sei. Die zeitliche Verzögerung sei dadurch eingetreten, dass Herr K. zunächst nochmals die Rechnungsbelege vorlegen musste.

**15-P-2011-02446-00**

Essen

Ausländerrecht

Frau R. ist im Besitz einer Fiktionsbescheinigung, da sie ihre Passpflicht nicht erfüllt bzw. noch keine ausreichenden Bemühungen zur Aufklärung ihrer Staatsangehörigkeit und Identität nachgewiesen hat. Sobald sie diesen Pflichten nachkommt, wird die Ausländerbehörde über den Verlängerungsantrag entscheiden und möglicherweise eine Aufenthaltserlaubnis nach dem künftigen § 25a des Aufenthaltsgesetzes erteilen.

Soweit Frau R. mit der Petition den Umzug nach Essen begehrt, ist der Petition entsprochen. Die Ausländerbehörde der Stadt Essen hat dem Zuzug zugestimmt. Frau R. wohnt seit dem 18.03.2011 in Essen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den Ausgang des Verfahrens nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu unterrichten.

**15-P-2011-02453-00**

Oberhausen

Jugendhilfe

Der Herausnahme des Kindes Natalie aus der Pflegefamilie K. liegen familiengerichtliche Entscheidungen zugrunde. Die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Oberhausen ist daher aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Dem Wunsch der Eheleute K. auf Gewährung einer großzügigen Umgangsregelung hat das Jugendamt Oberhausen zwischenzeitlich entsprochen.

**15-P-2011-02477-00**

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-02500-00**

Berlin  
Arbeitsrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zum Thema Mobbing zu empfehlen.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 12.04.2011.

**15-P-2011-02529-00**

Oerlinghausen  
Beamtenrecht

Die Überprüfung hat ergeben, dass das geltende Besoldungsgesetz das Amt eines zweiten Konrektors an Schulen im organisatorischen Zusammenschluss (Verbundschule) derzeit nicht vorsieht. Bedauerlicherweise ist dies bei einem Ausschreibungsverfahren an der Schule des Petenten für die Nachbesetzung der Stelle des zweiten Konrektors übersehen worden. Für dieses Versehen, das für Herrn L. mit einigen Nachteilen verbunden war, hat sich die Bezirksregierung entschuldigt.

Der Petitionsausschuss sieht den vorliegenden Fall beispielhaft dafür, dass auch und gerade an großen Verbundschulen eine zweite Konrektorenstelle unverzichtbar ist. Es ist kein überzeugender Grund ersichtlich, weshalb große Realschulen und Hauptschulen den zweiten Konrektor erhalten können und eine entsprechend große Verbundschule nicht. Es bedarf keiner weiteren Erklärung, dass gerade bei einer Verbundschule weitaus mehr koordinierende und sonstige Leitungsaufgaben wahrzunehmen sind, als an Haupt- und Realschulen. Hier besteht Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

Der Ausschuss überweist deshalb die Petition gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags dem zuständigen Fachausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

**15-P-2011-02531-00**

Bochum  
Arbeitsförderung

Heizkosten sind, soweit angemessen, in tatsächlicher Höhe und in vollem Umfang zu übernehmen. Das Jobcenter Bochum hat mit Bedauern eingeräumt, dass in der Vergangenheit (bis Juli 2010) ein Abzug für Warmwasser vorgenommen wurde.

Die vom Jobcenter Bochum geleisteten Abschläge für die Abrechnungszeiträume 05/2008 bis 04/2009 und 05/2009 bis 04/2010 überstiegen allerdings die Summe der jeweils tatsächlich angefallenen Heizkosten. Das daraus resultierende Guthaben wurde daher von Herrn E. zu Recht und in der Höhe zutreffend mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 24.02.2011 in der Form des Widerspruchsbescheids vom 22.03.2011 zurückgefordert.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss im Rahmen der Überprüfung der Petition keine Hinweise gefunden, die auf eine verzögerte Bearbeitung der von Herrn E. übersandten Anträge und Schreiben hindeuten.

**15-P-2011-02532-00**

Leichlingen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Die Auswahl von Sachverständigen gehört zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit. Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, die Auswahlentscheidung des

Landgerichts Köln auf ihre Recht- oder Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen, zu kommentieren oder gar abzuändern. Herr K., der anwaltlich vertreten war, hat von seinem Recht der Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit Gebrauch gemacht. Diesen Antrag hat das Landgericht Köln mit Beschluss vom 07.02.2008 zurückgewiesen. Eine Überprüfung und Bewertung dieser Entscheidung ist dem Petitionsausschuss aus den vorgenannten Gründen ebenfalls verwehrt.

Herr K. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.03.2011 und des dazugehörigen Berichts.

**15-P-2011-02533-00**

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, aus denen zu Beginn des Jahres die Teilnahme von Frau S. an der gewünschten Berufsbildungsmaßnahme abgelehnt wurde, unterrichtet. Sie können nicht beanstandet werden.

Zwischenzeitlich wurde die Petentin aber in die Justizvollzugsanstalt Willich II verlegt.

**15-P-2011-02547-00**

Kempen

Arbeitsförderung

Das Jobcenter Kreis Viersen hat auf der Grundlage eines am 09.02.2011 erfolgten gemeinsamen Gespräches mit Herrn R. und seiner Mutter der Anmietung einer eigenen Wohnung zum 01.03.2011 zugestimmt. Seinem Anliegen ist damit entsprochen worden.

Herr R. hat insgesamt ein hohes Maß an Hilfe und Unterstützung durch verschiedene Institutionen der beruflichen Integration sowie der Jugendhilfe erhalten. Die von ihm gegen die zuständige

Fallmanagerin erhobenen Vorwürfe können nicht nachvollzogen werden.

Die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Jobcenters Kreis Viersen sind nicht zu beanstanden.

**15-P-2011-02549-00**

Bonn

Rentenversicherung

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) unterrichten lassen.

Hinweise auf eine unzureichende Bearbeitung der Rehabilitationsangelegenheit beim Rentenversicherungsträger konnten nicht festgestellt werden.

In der Rundfunkgebührenangelegenheit bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerpräsidentin), den WDR zu bitten, Herrn B. aufgrund seines Antrags aus März 2010 ab April 2010 von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien. Zusätzlich bittet der Petitionsausschuss, ihm über die Entscheidung zu berichten.

Zur weiteren Information erhält Herr B. eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme des Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 11.05.2011.

**15-P-2011-02550-00**

Bielefeld

Strafvollzug

Das Anliegen des Petenten war auch Gegenstand eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung. Der Petitionsausschuss

verweist auf den Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 29.03.2011.

Zu weiteren Maßnahmen besteht kein Anlass.

#### **15-P-2011-02552-00**

Willich

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen eines Ortstermins in der Justizvollzugsanstalt Willich I ausführlich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und die Angelegenheit mit Herrn E.G. erörtert.

Es wurde festgestellt, dass die Sozialarbeiterin Frau G. die Anfragen der Ausländerbehörde in angemessener Frist bearbeitet hat, ohne die vollzugliche Planung von Herrn E.G. zu beeinträchtigen.

Die Justizvollzugsanstalt Willich I wird Anfang Juli 2011 die Prüfung einleiten, ob ihm vollzugliche Lockerungen gewährt werden können. Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, über den Ausgang der Prüfung bis Ende August 2011 zu berichten.

#### **15-P-2011-02559-00**

Willich

##### Strafvollzug

Hinsichtlich der Beschwerden von Herrn S. über Unregelmäßigkeiten des Postverkehrs in der Justizvollzugsanstalt Willich I ist auf seine Anzeige hin ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, dessen Ergebnis abzuwarten bleibt.

Die Entscheidung der Anstalt, Herrn S. keine Einsicht in die Gefangenenpersonalakte und das anstaltsinterne Computersystem zu gewähren, um sie nach für ihn ungünstigen Einträgen zu durchsuchen, ist nicht zu beanstanden.

Soweit sich Herr S. über die gerichtliche Bestätigung seiner Ausweisung beschwert, ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung des Urteils wegen der im Grundgesetz garantierten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt. Falls Herr S. erwägt, gegen das Urteil vorzugehen, wird ihm empfohlen, sich anwaltlich beraten zu lassen.

#### **15-P-2011-02574-00**

Bonn

##### Architekten

Es ist Herrn M. unbenommen, den ihm verliehenen akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ zu führen. Er muss aber bei einem Zusatz, der auf sein Tätigkeitsfeld hinweisen soll, sicherstellen, dass der akademische Grad als solcher unzweifelhaft erkannt und nicht als Berufsbezeichnung missdeutet werden kann. Die von Herrn M. gewünschte Bezeichnung stellt dies jedoch nicht in ausreichender Weise sicher. Es bestehen demgegenüber keine Bedenken, wenn er die Bezeichnung „Dipl.-Ing. (FH) Fachrichtung Innenarchitektur“ verwendet.

Herr M. erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 18.05.2011.

#### **15-P-2011-02577-00**

Köln

##### Versorgung der Beamten

In Nordrhein-Westfalen trifft die Kostendämpfungspauschale als zumutbare Eigenbeteiligung grundsätzlich alle Beihilfeberechtigten gleichermaßen. Für Versorgungsempfänger bemisst sich die jeweilige Kostendämpfungspauschale dabei nach dem Ruhegehaltssatz. Dadurch wird der gesunkenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versorgungsempfänger Rechnung getragen. Die seitens Herrn G. vorgetragene ggf. unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen zwischen aktiven Bediensteten und

Versorgungsempfängern sind u.a. abhängig von der individuellen Einkommens- und Vermögenssituation der Betroffenen und können bei dem Einbehalt der pauschalen Kostendämpfungspauschale keine Berücksichtigung finden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass die Regelungen der Kostendämpfungspauschale wirksam zustande gekommen sind und nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Das Bundesverfassungsgericht hat 2009 eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Nach alledem ist festzustellen, dass die Kostendämpfungspauschale mit dem geltenden Recht vereinbar ist und entgegen der Auffassung des Herrn G. auch keine ungerechte Mehrbelastung darstellt.

Soweit Herr G. in seiner Petition bemängelt, dass viele Medikamente und Behandlungen nur zu einem Pauschalwert oder auch gar nicht erstattet werden, wurden die Bestimmungen zur beihilferechlichen Anerkennung von Arzneimitteln zum 01.01.2007 an die Regelungen für die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) angeglichen. Beihilfefähig sind seitdem grundsätzlich alle zugelassenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel.

Nicht beihilfefähig sind dagegen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und Medizinprodukte, soweit nicht seitens der Verwaltungsvorschriften zur Beihilfeverordnung oder in Einzelfällen durch das Finanzministerium eine Ausnahme zugelassen ist. Bei den Ausnahmen orientiert sich das Finanzministerium an den im Bereich der GKV zugelassenen Ausnahmen sowie an der medizinischen Notwendigkeit, dem medizinischen Fortschritt, der Rechtsprechung und der Fürsorgepflicht.

Die Beihilfeberechtigten des Landes erhalten mit diesen Regelungen diejenige Arzneimittelversorgung, wie sie auch den in der GKV versicherten Personen zusteht,

d. h. ca. 90 % der Bevölkerung. Vergleichbare Regelungen gelten ebenfalls für die Beihilfeberechtigten des Bundes und anderer Länder.

Der Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit ist darüber hinaus in ständiger Rechtsprechung vom Bundesverwaltungsgericht und vom Oberverwaltungsgericht für das Land NRW als zulässig bestätigt worden.

#### **15-P-2011-02587-00**

Dortmund  
Strafvollzug

Die Anstalt ist bereit, zu gegebener Zeit eine Verlegung von Herrn E. in den offenen Vollzug zu prüfen. Das setzt allerdings voraus, dass er die notwendige Bereitschaft zur Mitarbeit zeigt. Zu bewerten, ob die Bedenken der Staatsanwaltschaft in Erfurt bezüglich der Gewährung vollzuglicher Lockerungen beachtlich sind, bleibt der Vollzugskonferenz vorbehalten.

Der Petitionsausschuss verweist auf den kürzlichen Rat der Anstaltsleiterin an den Petenten, die Teilnahme am sozialen Training - als zwingende Voraussetzung für die vollzugliche Progression - nun ohne weitere Verzögerungen mit dem zuständigen Sozialarbeiter zu realisieren.

#### **15-P-2011-02604-00**

Büren  
Ausländerrecht

Herr M. ist während seines Aufenthalts im Bundesgebiet mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. So wurde er unter anderem wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt.

Die Ausländerbehörde der Stadt Hannover hat Herrn M. ausgewiesen. Er ist daraufhin

im Jahr 2008 unter Inanspruchnahme von IOM-Mitteln freiwillig ausgereist.

Obwohl die Ausländerbehörde über den im Jahr 2009 gestellten Antrag auf Befristung der Abschiebung noch nicht entschieden hatte, reiste Herr M. im Jahr 2011 illegal in das Bundesgebiet ein.

Er war weiterhin vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wurde nach Verifizierung seiner kosovarischen Herkunft mit Zustimmung der kosovarischen Regierung am 15.02.2011 nach Pristina abgeschoben.

Für die Entscheidung über die beantragte Befristung des Einreiseverbotes ist allein die Ausländerbehörde der Stadt Hannover zuständig.

Herrn M. kann nur empfohlen werden, sich nach erfolgter Befristung des Einreiseverbotes an die zuständige Deutsche Auslandsvertretung im Kosovo zu wenden, und dort einen Antrag auf Erteilung eines Visums zur Zusammenführung mit seiner in Hannover lebenden Familie zu stellen.

#### **15-P-2011-02611-00**

Bad Salzuflen

Bauordnung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Auch nach erneuter Überprüfung des Sachverhalts liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Stadt Bad Salzuflen ihre bauordnungsbehördlichen Aufgaben ermessensfehlerhaft wahrgenommen hat. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass gegen nachbarschützende Vorschriften des öffentlichen Rechts verstoßen wird, sind weiterhin nicht ersichtlich. Die Rechtmäßigkeit der für den Betrieb der Ballettschule erteilten Baugenehmigung wurde durch das (noch nicht rechtskräftige) Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 29.07.2010 bestätigt.

Erkenntnisse, dass durch die im Hinblick auf die Parkplatzsituation und im

Zusammenhang mit dem An- und Abfahrtsverkehr sowie durch den Betrieb der Tanzschule selbst entstehenden Immissionen der festgelegte Immissionsrichtwert der erteilten Baugenehmigung zu irgendeinem Zeitpunkt tatsächlich überschritten wird, haben sich nicht ergeben.

Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 22.06.2010 zur Petition Nr. 14-P-2010-22843-00.

#### **15-P-2011-02618-00**

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Mit Abhilfe- und Widerspruchsbescheiden vom 21.02.2011 hat das Jobcenter Düsseldorf dem Anliegen von Frau H. zunächst entsprochen und ihr Leistungen bis zum 30.06.2011 bewilligt, da eine Verwertung der Fondrente bzw. die Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses aufgrund des augenblicklichen Substanzwertverlustes für Frau H. als unwirtschaftlich anzusehen sei.

Durch die von Frau H. ebenfalls angeschriebene Arbeitsagentur wurde allerdings festgestellt, dass die Widerspruchsentscheidung fehlerhaft war. Nach den von der Bundesagentur für Arbeit erlassenen fachlichen Hinweisen ist bei einer Vermögensanlage in Aktien, Aktienfonds oder ähnliche Anlagen - also auch bei der hier vorliegenden Fondrente - aus der Anlageform ein gewisses Risiko gegeben. Solche Anlagen sind daher unabhängig vom früheren Kaufpreis als Vermögen zu berücksichtigen.

Da Frau H. vom Jobcenter Düsseldorf aufgrund des Widerspruchsbescheides ein gewisser Vertrauensschutz zugesprochen wurde, werden die fachlichen Hinweise erst zukünftig im Rahmen der Entscheidung über den von Frau H. zu stellenden Fortzahlungsantrag berücksichtigt. In diesem Zusammenhang müsste aus Sicht des Petitionsausschusses auch überprüft

werden, ob eine Verwertung der Fondrente für Frau H. gegebenenfalls eine besondere Härte bedeuten würde.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch für den kommenden Bewilligungszeitraum bleibt abzuwarten.

#### **15-P-2011-02624-00**

Werl

#### Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Herr K. hat keinen Anspruch auf eine Rentengewährung aus der Alterssicherung der Landwirte, weil die Voraussetzungen für eine Anrechnung der für Zeiten vor dem 01.01.1995 rechtswirksam entrichteten Beiträge auf die Wartezeit für eine Rente wegen Alters nicht vorliegen.

Nach den weiteren zutreffenden Feststellungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen besteht auch keine Möglichkeit der Beitragserstattung, weil Herr K. seinerzeit die Berechtigung zur Weiterzahlung von Beiträgen erlangt hatte und eine Erstattung der Beiträge bereits nach dem am 31.12.1994 geltenden Recht ausgeschlossen war.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass dies von Herrn K. als Härte empfunden wird. Gleichwohl kann dem Versicherungsträger keine Weisung erteilt werden, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen die Beiträge bei der Wartezeit zu berücksichtigen oder zu erstatten.

Die Entscheidungen des Trägers entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Ein Verstoß der Alterskasse gegen Beratungspflichten konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Soweit mit der Petition auch grundsätzliche Kritik an der bundesgesetzlichen Regelung, wonach für eingezahlte Beiträge im Alter weder Leistungen gewährt noch diese erstattet

werden, einhergeht, bleibt der Ausgang des Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag abzuwarten.

#### **15-P-2011-02629-00**

Ennigerloh

#### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 11.03.2008, 15.04.2008, 24.03.2009 und 01.09.2009 zu ändern.

Derzeit besteht keine Möglichkeit, dem Petenten eine Rückversetzung in das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt zu ermöglichen. Dem Petenten wird anheimgestellt, sich um einen wohnortnäheren Einsatzort, z.B. in der Maßregelvollzugsklinik in Münster-Amelsbüren zu bemühen. Die neue Maßregelvollzugsklinik nimmt ihren Betrieb am 01.06.2011 auf.

#### **15-P-2011-02640-00**

Willich

#### Strafvollzug

Der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt wurde mit Herrn K. im Rahmen eines Erörterungstermins in der Justizvollzugsanstalt Willich I ausführlich erörtert. Hinsichtlich der Beschwerden von Herrn K. über ein unbefugtes Öffnen von Post durch Bedienstete der Anstalt, das Verschwinden von Briefen oder ihre verspätete Aushändigung ist aufgrund der Strafanzeige von Herrn K. ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig, dessen Ergebnis abzuwarten bleibt. Die Anstalt hat zugesichert, für die nächste Zeit anzuordnen, dass die Postkontrolle für Herrn K. vom Bereichsleiter vorgenommen und seine ein- und ausgehende Post erfasst wird. Der Petitionsausschuss geht daher davon aus, dass es zukünftig nicht mehr zu Unregelmäßigkeiten kommen wird.

Soweit Herr K. in dem Termin erwähnt hat, dass seiner Mutter vorgeworfen wird, sie habe versucht, im Osterpaket Drogen in die Anstalt einzubringen, wird dies im Rahmen der Petition seiner Mutter überprüft.

#### **15-P-2011-02658-00**

Münster  
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter getroffenen Entscheidungen und Berechnungen sind nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass das Jobcenter Münster mit dem Einzug des neuen Lebenspartners von Frau S. den ihr bis dahin gewährten Mehrbedarf für Alleinerziehende zu Recht versagt.

Darüber hinaus entspricht auch die Entscheidung des Jobcenters Münster, das anteilige Kindergeld für die Tage an denen sich ihre Tochter beim leiblichen Vater in Bielefeld aufhält, bei Frau S. selbst als Einkommen anzurechnen, den gesetzlichen Bestimmungen. Der Petentin bleibt es unbenommen, einen Nachweis darüber zu führen, dass sie das Kindergeld an den Wochenenden beim Kindsvater an die Tochter weitergibt. Nur dann würde das Kindergeld für diese Tage nicht als Einkommen gelten.

Zu Recht wurde ebenfalls leistungsmindernd berücksichtigt, dass sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für die Tochter von Frau S. zum 01.03.2011 auf Grund des Erreichens der nächsten Altersstufe auf monatlich 180 € erhöht haben. Der von Frau S. am 07.02.2011 erhobene Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 13.01.2011 und den Änderungsbescheid vom 21.01.2011 wurde mit Bescheid vom 16.03.2011 zurückgewiesen. Berücksichtigt wurde dabei auch eine Änderung der Höhe des

Wohngeldbezugs (Verringerung) für ihre Tochter und eine Erhöhung der Übernahme der Unterkunftskosten.

Soweit Frau S. zwischenzeitlich gegen die vom Jobcenter Münster getroffenen Entscheidungen Klage eingereicht hat, bleibt der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Laut Stellungnahme des Jobcenters Münster lag bis zum Widerspruchsschreiben vom 02.02.2011 kein Antrag von Frau S. oder ihrem Partner auf Zahlung eines Mehrbedarfs für Behinderte oder wegen einer kostenaufwendigeren Ernährung vor. Der Aufforderung des Jobcenters vom 14.02.2011, zwecks Prüfung einer Anspruchsgrundlage entsprechende Nachweise vorzulegen, ist Frau S. bisher nicht nachgekommen. Der Petitionsausschuss kann ihr daher diesbezüglich nur empfehlen, dem Jobcenter nunmehr kurzfristig die benötigten Nachweise zur Prüfung vorzulegen.

Der Mehrbedarf muss geltend gemacht werden, damit das Jobcenter Münster ihn prüfen und gegebenenfalls bewilligen kann.

Es trifft auch nicht zu, dass das Jobcenter Münster Frau S. monatlich 30 € von ihren Leistungen abzieht oder diesen Betrag gar ihrem getrennt lebenden Ehemann zuführt. Offensichtlich ist hier die zu Gunsten von Frau S. erfolgte Berechnung der Einkommensbereinigung in Höhe von 30 € (abzusetzende Versicherungspauschale) missverstanden worden.

Der von Frau S. gewünschte Zuschuss in Form des Schulbedarfspaketes kann erst bei nachgewiesener Einschulung der Tochter, was frühestens im Sommer 2011 geschehen wird, gewährt werden.

**15-P-2011-02688-00**

Vlotho  
Beamtenrecht

Dem Begehren von Frau N. kann nicht entsprochen werden, da auf Grund ihrer Lehramtsbefähigung wegen der an Berufskollegs nicht vorhandenen Funktionsstellen in der Laufbahn des gehobenen Dienstes die begehrte Beförderung dort nicht möglich ist.

Dieses Ziel kann nur durch Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II oder durch einen Wechsel an andere Schulformen der Sekundarstufe I mit entsprechender Bewerbung auf eine Konrektorinnen- oder Rektorinnen-Stelle erreicht werden.

**15-P-2011-02691-00**

Münster  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die den erneuten Schreiben vom 04.02.2011 und ff. zu Grunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Auch hat er sich über die Behandlung der Strafanzeige des Petenten durch die Staatsanwaltschaften in Münster und Dortmund informiert.

Ein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich dabei nicht ergeben.

**15-P-2011-02692-00**

Kerpen  
Beförderung von Personen

Die Petition betrifft eine vertragliche Angelegenheit zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Rheinland und der DB Regio NRW.

Frau W. hat inzwischen die einmalige Treueprämie, die Stammkunden des Kölner Dieselnetzes beantragen können, erhalten.

**15-P-2011-02704-00**

Gütersloh  
Jugendhilfe  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die in der Vergangenheit vom Fachbereich Familie und Soziales der Stadt Gütersloh getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Die von Frau B. beanstandete richterliche Maßnahme, nämlich die ausdrückliche Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung, lässt sich der Gerichtsakte nicht entnehmen.

Soweit das Familiengericht die Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung angeordnet hat, betrifft sowohl diese Entscheidung wie auch die Auswahl der Sachverständigen die unmittelbare Vorbereitung und Durchführung eines Verhandlungstermins in einem laufenden gerichtlichen Verfahren und ist damit aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen.

Die Gutachterin hat in dem für den 24.03.2011 anberaumten Verhandlungstermin erklärt, dass eine Hilfestellung für Frau B. wünschenswert sei, dass eine konkrete Kindeswohlgefährdung derzeit aber nicht bestehe. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

Der Petitionsausschuss kann den Eheleuten B. im Interesse ihrer Kinder nur empfehlen, in Zukunft vertrauensvoll mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Gütersloh zusammenzuarbeiten und

die ihnen angebotenen Hilfsmöglichkeiten zu nutzen.

**15-P-2011-02712-00**

Willich

RechtspflegeAusländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Gründe unterrichtet, die bisher zur Ablehnung des Absehens von der weiteren Strafvollstreckung geführt haben. Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Bielefeld ist nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, ein Absehen von der weiteren Strafvollstreckung gemäß § 456a der Strafprozessordnung Ende Juni 2011 erneut zu prüfen.

Die Ausländerbehörde wird die Abschiebung von Frau S. in die Türkei einleiten, sobald die Staatsanwaltschaft von der weiteren Strafvollstreckung absieht und das türkische Generalkonsulat in Köln die Ausstellung eines Passersatzpapiers zusichert.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-02715-00**

Wenden

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Rundfunkfinanzierung erhält Herr V. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 18.05.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-02717-00**

Medebach

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Arnberg aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung in dem Bußgeldverfahren 120 Js 75/09 OWi im Rahmen eines Dienstaufsichtsverfahrens das Erforderliche veranlasst hat. Zudem hat er die Bearbeitung von Bußgeldverfahren im Zwischenverfahren mit Hausverfügung vom 12.05.2009 eingehend geregelt und die Dezernentinnen und Dezernenten seiner Behörde nachdrücklich auf ihre Prüfungspflichten hingewiesen.

Der Petitionsausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, die den Leitenden Oberstaatsanwalt in Arnberg zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens 300 Js 307/09 gegen Herrn N. wegen des Verdachts der Rechtsbeugung veranlasst haben und aufgrund derer der Generalstaatsanwalt in Hamm die hiergegen von Herrn N. angebrachte Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen hat.

Es wird kein Anlass zu weiteren Maßnahmen gesehen.

**15-P-2011-02734-00**

Köln

Ausländerrecht

Da Frau Y. derzeit nach innerstaatlichem Recht keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis hat, unterliegt die Zulassung der Erwerbstätigkeit ausschließlich dem Assoziationsrecht. Danach besteht erst nach vierjähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung ein Anspruch auf Verlängerung des Aufenthaltstitels für den freien Zugang zu jeder gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis. Dabei ist aber zu beachten, dass der Erwerb der Rechtsstellung des Art. 6 Abs. 1, 3. Spiegelstrich des Assoziationsabkommens EWG/Türkei (ARB 1/80) grundsätzlich voraussetzt, dass der türkische Arbeitnehmer zuvor den Tatbestand des Art. 6 Abs. 1, 2. Spiegelstrich ARB 1/80 erfüllt hat. Aus der Systematik und der praktischen Wirksamkeit dieses mit Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 geschaffenen Systems einer abgestuften Eingliederung der türkischen Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaates folgt, dass die in den drei Gedankenstrichen dieser Bestimmung jeweils aufgestellten Bedingungen von den Betroffenen nacheinander erfüllt werden müssen.

Den Antrag auf uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis lehnte die Ausländerbehörde mit Ordnungsverfügung vom 13.12.2010 ab. Die hiergegen erhobene Klage ist noch beim Verwaltungsgericht Köln anhängig. Frau Y. wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der

verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

**15-P-2011-02739-00**

Bornheim

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Fam. H. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.05.2011.

**15-P-2011-02753-00**

Niederkassel

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Eheleute S. erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 27.05.2011.

**15-P-2011-02758-00**

Duisburg

Schulen

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung der Beschwerden von Herrn H. durch die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) festgestellt, dass es in der Gemeinschaftshauptschule Duisburg zu Beginn des Schuljahres

2010/2011 personelle Engpässe gab. Aufgrund des Vertretungskonzepts der Schule wurden diese Engpässe jedoch durch fachliche Vertretungsstunden im Wesentlichen aufgefangen.

Bezüglich der Vorbereitung und Bewertung von Klassenarbeiten gibt es keine Beanstandungen, auch wenn eine Vertretungslehrkraft die Bewertung vorgenommen hat. Das Lern- und Leistungsverhalten der Tochter des Petenten kann anhand der Zeugnisse der letzten Jahre abgelesen und als schwankend bezeichnet werden. Der Ausfall der Klassenlehrerin hat sich nach Darstellung der Schulaufsichtsbehörden zunächst negativ auf die Lernsituation der gesamten Klasse ausgewirkt. Die Klasse hat jedoch seit Januar des Jahres wieder eine Bezugsperson. Die Unterschrift des Schulleiters auf dem Halbjahreszeugnis seiner Tochter ist inzwischen geleistet worden.

Seine Vorwürfe hinsichtlich einer willkürlichen Notengebung an der Schule lassen sich somit nicht bestätigen. Die erlangten Noten sind vielmehr in dem Lern- und Leistungsverhalten seiner Tochter bzw. der gesamten Lerngruppe selbst begründet.

#### **15-P-2011-02764-00**

Jülich

#### Hilfe für behinderte Menschen

Dem Anliegen von Frau N. wird insoweit entsprochen als es bei dem bisher festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von 100 verbleibt. Der Kreis Düren ist aufgefordert worden, Frau N. mitzuteilen, dass es bei den im Bescheid vom 06.06.2008 getroffenen Feststellungen verbleibt.

Nach den vorliegenden Unterlagen erfüllt Frau N. weder die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen wegen „außergewöhnlicher Gehbehinderung“ (Merkzeichen „aG“) noch zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen im Sinne der „aG-light“-Regelung.

Diesem Anliegen kann daher nicht entsprochen werden.

#### **15-P-2011-02767-00**

Köln

#### Ausländerrecht

Herr S. reiste am 18.02.2010 mit einem von der italienischen Botschaft in Neu Delhi ausgestellt und vom 20.04.2009 bis 19.04.2010 gültigen nationalen Visum für Italien in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Eheschließung mit einer Deutschen war bereits am 11.02.2010 in Dänemark erfolgt. Am 15.07.2010 meldete er sich aus der ehelichen Wohnung ab, die er gemeinsam mit seiner deutschen Ehefrau am 18.02.2010 angemeldet hatte und verzog allein an eine andere Anschrift. Mit Ordnungsverfügung vom 20.07.2010 wurde daher der am 22.03.2010 beantragte Aufenthaltstitel unter Androhung der Abschiebung versagt, wogegen Herr S. am 03.08.2010 Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhob. Am 14.12.2010 wurde mit Gerichtsbescheid die Klage gegen die Ordnungsverfügung abgewiesen. Auch in einer daraufhin beantragten mündlichen Verhandlung wurde die Klage abgewiesen. Der am 25.08.2010 gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wurde mit Beschluss vom 16.11.2010 durch das Verwaltungsgericht abgelehnt, wogegen Herr S. am 10.12.2010 Beschwerde einreichte, welche jedoch am 24.01.2011 mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster zurückgewiesen wurde.

Ansprüche nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung sowie nach der IMK-Altfallregelung scheitern allein schon an den dort festgelegten erforderlichen Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet. Gründe für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltes nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes sind nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund vermag die Ausländerbehörde der Stadt Köln dem Begehren von Herrn S. zu Recht nicht zu

entsprechen. Sofern Herr S. nicht freiwillig ausreist, werden nach erfolgter Verlängerung des Nationalpasses aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet.

**15-P-2011-02783-00**

Würselen  
Beamtenrecht

Nach Prüfung des Sachverhaltes besteht für den Petitionsausschuss kein Anlass, die Verfahrensweise in diesem Einzelfall zu beanstanden.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.05.2011.

**15-P-2011-02787-00**

Bergisch Gladbach  
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und stellt fest, dass das Vorgehen der Stadt Essen nicht zu beanstanden ist. Dem Begehren von Herrn R. in Bezug auf das verhängte Bußgeld ist entsprochen worden. Der angefochtene Bußgeldbescheid wurde von der Stadt Essen zurückgenommen und das Verfahren eingestellt. Die bereits gezahlte Geldbuße in Höhe von 70,00 Euro wurde zurückerstattet.

Gleichzeitig wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Mitarbeiter der Stadt von Seiten des Oberbürgermeisters zurückgewiesen, da dessen Vorgehen nach entsprechender Prüfung nicht zu beanstanden war. Soweit eine Beschwerde das Verhalten einzelner Beschäftigter der örtlichen Behörden betrifft, ist festzustellen, dass das Dienstrecht den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen ihres verfassungsrechtlich geschützten Rechts der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung obliegt. Für die Dienstaufsicht über die einzelnen

Mitarbeiter einer Gemeinde bzw. Kreisverwaltung ist daher die Zuständigkeit des (Ober-) Bürgermeisters der Gemeinde bzw. des Landrats selbst gegeben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02792-00**

Kleve  
Gesundheitsfürsorge

Die grundsätzliche Ablehnung einer Kostenübernahme der Forensischen Überleitungs- und Nachsorgeambulanz durch den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug entspricht der sachgerechten nordrhein-westfälischen Erlasslage. Die anders lautenden Forderungen der Klinik in Rheinland-Pfalz sind ohne Rechtsgrundlage und würden dazu führen, dass Nordrhein-Westfalen als Ausfallbürge für die Leistungspflicht anderer Länder eintritt.

Gleichwohl führt die unterschiedliche Sachbeurteilung der beiden Bundesländer, aus Sicht des Petitionsausschusses, für Frau M. im Endeffekt zu einer Einschränkung ihres Rechts auf freie Wahl des Wohnortes. Ein Verweis auf den Rechtsweg scheint in diesem Fall unbillig.

Der Petitionsausschuss begrüßt deshalb ausdrücklich, dass die Landesregierung sich aufgrund der besonderen Umstände dieses Einzelfalls unter Zurückstellung grundsätzlicher Bedenken dazu bereit erklärt hat, bei einem Umzug von Frau M. nach Montabaur, über den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug, ihre ambulante Nachsorge durch die forensische Ambulanz der Rheinischen Kliniken Bonn sicherstellen zu lassen.

Der Petitionsausschuss unterstützt weiterhin die Landesregierung bei ihrer Absicht, das Land Rheinland-Pfalz zu einem angemessenen Umgang mit der ambulanten Nachsorge für ehemalige

Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs zu bewegen, der gleichermaßen im Interesse der Betroffenen und im Sinne eines fairen Interessenausgleichs zwischen den Ländern ist.

**15-P-2011-02803-00**

Pöcking

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und stellt fest, dass das Vorgehen der Stadt Xanten rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Darüber hinaus hat der Petent Klage erhoben, die vom zuständigen Gericht als unbegründet zurückgewiesen wurde. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02806-00**

Düsseldorf

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Dem Petitionsausschuss ist die von Herrn P. vorgebrachte Problematik bekannt. Aus Gründen der Tarifautonomie sind ihm allerdings Veränderungen und Verbesserungen im Sinne des Anliegens aus verfassungsrechtlichen Gründen unmittelbar nicht möglich.

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.05.2011.

**15-P-2011-02812-00**

Wenden

Beamtenrecht

Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind nach § 29 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) verpflichtet, an der Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit mitzuwirken und sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen. Der amtlichen Begründung zum § 29 BeamStG ist zu entnehmen, dass die Klassifizierung der Maßnahmen, die geeignet und zumutbar sind, im Einzelfall von der Art der Erkrankung und von deren medizinischer Begutachtung abhängen.

Ob die weitere Einnahme der fraglichen Medikamente Herrn V. zuzumuten ist, kann der Petitionsausschuss nicht beantworten. Auch eine amtsärztliche Begutachtung scheint im Fall von Herrn V. nicht zielführend zu sein, da die Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die Intensität von Nebenwirkungen auch im Bereich der subjektiven Wahrnehmung des einzelnen liegen kann.

Eine Weisung des Dienstherrn besteht aus dem vorgenannten Grund nicht, so dass hieraus derzeit weder disziplinarrechtliche noch beamtenrechtliche Konsequenzen hinsichtlich der Gewährung der Beihilfe und der Besoldung erwachsen könnten.

**15-P-2011-02822-00**

Duisburg

Grundsicherung

Das Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg hat dem Widerspruch von Frau K. gegen den Aufhebungs- und Leistungsbescheid vom 08.02.2011 bereits mit Bescheid vom 22.03.2011 stattgegeben. Damit wurde dem Anliegen von Frau K. in vollem Umfang entsprochen.

**15-P-2011-02828-00**

Detmold

TierschutzSelbstverwaltungsangelegenheiten

Zum aktuell vorgetragenen Sachverhalt hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 27.05.2011 Stellung genommen. Frau S. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Der weitere Verlauf und insbesondere der Ausgang der gerichtlichen Verfahren bleiben abzuwarten.

**15-P-2011-02836-00**

Hülsede

Beförderung von Personen

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2011-02840-00**

Duisburg

Familienfragen

Der Petitionsausschuss hält den Wunsch von Herrn S., dass die Landesregierung eine Bundesratsinitiative für alle eingetragenen Lebenspartnerschaften ergreifen solle, nachdem sie einen Gesetzentwurf für die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften für Beamte beschließen will, für nachvollziehbar.

Da verschiedene Initiativen im Bundesrat, die auf Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Bundesrecht abzielten, ohne die erforderliche Mehrheit geblieben sind, wird Herrn S. empfohlen, sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Im Übrigen erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für

Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.05.2011.

**15-P-2011-02841-00**

Schwalmtal

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass der zunächst reduzierte Unterhaltsbetrag von Frau K. für ihre beiden Kinder und die Erhöhung ab 01.01.2011 durch einen Vergleich vor dem Amtsgericht Viersen vom 11.05.2010 festgesetzt wurde. An der Erarbeitung der Unterhaltsbeträge waren sowohl Frau K. als auch ihr juristischer Beistand beteiligt.

Wegen der im Grundgesetz garantierten Unabhängigkeit der Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und die Verfahrensweise der zuständigen Richter zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Die Verfahrensweise des Jugendamtes der Stadt Viersen ist nicht zu beanstanden. Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Frau K. weder verbal noch schriftlich unter Druck gesetzt, sondern lediglich an den Ausgleich der Rückstände sowie ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen erinnert wurde.

Sofern Frau K. mit dem festgesetzten Unterhaltsbetrag nicht einverstanden ist, bleibt ihr die Möglichkeit, erneut den Rechtsweg zu bestreiten.

**15-P-2011-02849-00**

Detmold

Wasser und Abwasser

Die Frage der Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen ist Gegenstand zahlreicher Petitionen. Der Petitionsausschuss hat in der Vergangenheit insbesondere großen Wert darauf gelegt, dass sozial verträgliche Lösungen ermöglicht werden.

Die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen war zunächst in § 45

der Landesbauordnung geregelt. Da die Zielsetzung der Regelung vorrangig dem Gewässerschutz zuzurechnen ist, wurde diese Vorgabe mit Wirkung vom 31.12.2007 in das Wasserrecht überführt (§ 61 a Landeswassergesetz - LWG). Am 01.03.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Kraft getreten. Mit § 61 WHG ist eine bundesgesetzliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen eingeführt worden. Allerdings gilt § 61a LWG auch nach dem 01.03.2010 weiter, solange es keine Rechtsverordnung des Bundes gibt, welche die Anforderungen an private Abwasseranlagen konkretisiert. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 05.10.2010 an die Bezirksregierungen die Umsetzung des § 61 a LWG geregelt. Im Nachgang hierzu hat es weitere Überlegungen gegeben, wie insbesondere soziale Aspekte und finanzielle Fragen berücksichtigt werden können.

Nach § 61 a LWG hat der Eigentümer eines Grundstücks die dort verlegten privaten Abwasseranlagen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Hierbei sind folgende Zeiträume maßgeblich:

In Wasserschutzgebieten muss die Dichtheitsprüfung vor dem 31.12.2015 erfolgen.

In allen anderen Fällen gilt grundsätzlich, dass die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden muss.

Abweichende Zeiträume können von den Gemeinden für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten per Satzung festgelegt werden, wenn die Dichtheitsprüfung der privaten Abwasseranlagen mit der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation gekoppelt werden soll. In diesem Fall gibt es in einem Gemeindegebiet unterschiedliche Fristen, die letzte Dichtheitsprüfung muss dann bis 2023 erfolgen.

Das Abwasserwerk Königswinter hat im Jahr 2010 dem zuständigen Betriebsausschuss ein Konzept mit verlängerten Fristen vorgelegt. Beschlossen wurde dies bis heute nicht. Somit hat die Stadt Königswinter zurzeit noch kein Fristenkonzept.

Die Festlegung eines Fristenkonzepts für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Die Frage, ob Fristverlängerungen durch Satzung geregelt werden können, kann daher aus verfassungsrechtlichen Gründen vom Petitionsausschuss nicht beeinflusst werden.

Die Kosten für eine alle 20 Jahre durchzuführende Dichtheitsprüfung belaufen sich in der Regel auf 300 bis 500 €. Kosten in Höhe von mehreren Tausend € können dann entstehen, wenn bei der Dichtheitsprüfung festgestellt wird, dass die private Abwasseranlage saniert werden muss. Eine Sanierung soll grundsätzlich in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren erfolgen. Diese Frist kann in sozialen Härtefällen verlängert werden, wenn zwei Kriterien erfüllt sind:

Der Schaden ist nicht durch eine bestehende Gebäudeversicherung abgedeckt.

Der Schaden erfordert nicht eine sofortige Sanierung, weil beispielsweise die Standsicherheit nicht mehr gegeben ist. Es darf kein unmittelbarer wasserwirtschaftlicher Handlungsbedarf bestehen.

Sofern diese beiden Kriterien erfüllt sind, kann in sozialen Härtefällen einer angemessenen Verlängerung der Frist zugestimmt werden. Der Umfang der Fristverlängerung ist individuell zu prüfen.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau bietet im Rahmen des Programms 141 „Wohnraum modernisieren“ zinsgünstige Darlehen für die Sanierung an. Die Kosten der Dichtheitsprüfung sind förderfähig. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank.

Eine zweite Fördermöglichkeit bietet das Investitionsprogramm „Abwasser“. Mit diesem Förderprogramm soll die Fremdwasserbeseitigung unterstützt werden. Bei einer gemeinsamen Sanierung öffentlicher und privater Kanäle, die dem Ziel der Fremdwasserbeseitigung dient, werden die Sanierungskosten für die privaten Kanäle mit einem Zuschuss von 30 % aus Mitteln der Abwasserabgabe gefördert. Die Antragstellung erfolgt über die Gemeinde.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob Schäden an privaten Abwasseranlagen nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind. Entsprechende Gebäudeversicherungen gibt es.

Auch können Hauseigentümer einen Teil der Sanierungskosten als Handwerkerleistung steuerlich absetzen. Bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 € können 20 0/0 des Arbeitskostenanteil auf der Baustelle (maximal 6.000 €) geltend gemacht werden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Sorgen der betroffenen Menschen, da insbesondere im Sanierungsfall erhebliche finanzielle Kosten auf sie zukommen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Diskussion insbesondere die Streichung des § 61 a LWG gefordert wird, um damit dem Beispiel anderer Bundesländer (z.B. Niedersachsen) zu folgen. Der Ausschuss sieht auch die Gefahr von Ungleichbehandlungen in den Fällen, in denen beispielsweise eine Kommune aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, zeitnah die öffentlichen Kanäle zu überprüfen. In diesen Fällen müssten in derartigen Kommunen die Hauseigentümer bereits bis Ende 2015 die Dichtheit nachweisen. In „reichen“ Kommunen, die bis 2023 ihre öffentlichen Kanäle überprüfen wollen, hätten die Hauseigentümer Zeit sowohl Geld für die Überprüfung als auch für eine Sanierung anzusparen.

Der Petitionsausschuss verfolgt aufmerksam die öffentliche Kritik an der Dichtheitsprüfung und bittet die

Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um wissenschaftlich belastbare Äußerungen über die tatsächlichen Gefahren die von Leckagen aus Hausanschlüssen entstehen können. Nach Auffassung des Ausschusses ist nur der Nachweis objektiver Gefahren durch defekte Leitungen Grundvoraussetzung für die Einsicht der Hauseigentümer entsprechend hohe finanzielle Mittel für die Sanierung bereit zu stellen.

Da dem Petitionsausschuss mehrere Petitionen zu dieser Problematik vorliegen, hat der Petitionsausschuss eine gleichgelagerte Petition als Material an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz überwiesen und den Fachausschuss gebeten, sich insbesondere mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Gesetzesänderung erforderlich ist.

Zur weiteren Information erhält Herr H. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 17.05.2011.

#### **15-P-2011-02850-00**

Münster

#### Baugenehmigungen

Die Recherchen der unteren Bauaufsichtsbehörde haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Gebäude mit einer Nutzung als Wohngebäude in früheren Jahren bauaufsichtlich genehmigt oder materiell rechtmäßig errichtet wurde. Auch der Petent, dem diesbezüglich die Beweislast obliegt, hat dies nicht nachweisen können.

Nachträglich kann das Gebäude jedoch nicht genehmigt werden, weil es als sonstiges Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt. Wegen des fehlenden Bestandsschutzes kann auch die beantragte Baugenehmigung für die Sanierung des Gebäudes nicht in Aussicht gestellt werden.

**15-P-2011-02853-00**

Bonn

RechtspflegeRechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn es abgelehnt hat, auf die Strafanzeigen von Herrn K. Ermittlungen aufzunehmen (100 Js 355/08, 100 Js 162/09 und 100 Js 103/10 Staatsanwaltschaft Bonn), beziehungsweise das auf die Strafanzeige der Tochter von Herrn K. eingeleitete Ermittlungsverfahren 220 Js 351/07 Staatsanwaltschaft Bonn eingestellt hat und, soweit gegen die Entschließungen der Staatsanwaltschaft Bonn Beschwerden eingelegt worden sind, diese ohne Erfolg geblieben sind. Die Behandlung der Angelegenheiten durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Eine Überprüfung, Änderung oder Aufhebung der Entscheidungen des Amtsgerichts Bonn (104 C 534/09) und des Landgerichts Bonn (5 S 136/10) ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Rechtsanwaltskammer Köln ein berufsrechtliches Fehlverhalten des von der Tochter von Herrn K. mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalts nicht festgestellt hat. Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln hat im Rahmen der ihm nach § 62 der Bundesrechtsanwaltsordnung übertragenen Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer Köln, die sich darauf beschränkt, dass Gesetz und Satzung beachtet sind und die Rechtsanwaltskammer die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt, zu Maßnahmen keinen Anlass gesehen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**15-P-2011-02858-00**

Wuppertal

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr M. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.02.2011.

Der Petent wird hinsichtlich einer anwaltlichen Beratung auf die für ihn kostenfreie Möglichkeit der „Beratungshilfe“ verwiesen, über die er sich anwaltlich beraten lassen kann. Nähere Informationen sind bei Gerichten und Rechtsanwälten erhältlich. Ferner wird er auf die Möglichkeit hingewiesen, sich bei einer Schuldnerberatung hinsichtlich seiner finanziellen Situation beraten zu lassen.0

**15-P-2011-02860-00**

Berlin

Familienfragen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau C. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Frau C. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 16.05.2011.

**15-P-2011-02862-00**Landeshaushalt

Der Petitionsausschuss sieht nach der Stellungnahme der Landesregierung

(Ministerpräsidentin) vom 20.05.2011 keine Möglichkeit, dem Anliegen von Herrn M. zu entsprechen. Er erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

**15-P-2011-02867-00**

Wenden

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den seiner Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales (vormals Innenministerium) aufgrund der umfassenden Erklärung des Petenten, die er nach dem abschließenden Gespräch am 04.03.2010 bei der Kreispolizeibehörde Olpe abgegeben hat, auf ein Antwortschreiben verzichtet hat.

Weiter hat er davon Kenntnis genommen, aus welchen Gründen sich die Staatsanwaltschaft Siegen an einer Stundung und einer Reduzierung der Höhe der bewilligten Raten sowie der Gestattung, die Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen, gehindert sieht.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02868-00**

Dortmund

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Regulierung des gewerblichen Glücksspiels im Hinblick auf die hiervon ausgehende Suchtgefahr wird kritisch überprüft und bei Fehlentwicklungen im Sinne des Spielerschutzes angepasst. Defizite auf Seiten des Gesetzgebers sind hier, insbesondere im Hinblick auf die gegenwärtigen Entwicklungen, nicht zu erkennen.

Herr Z. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 18.05.2011.

**15-P-2011-02871-00**

Morsbach

Rechtspflege

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat von dem Gegenstand und Verlauf des mit der Petition angesprochenen Verfahrens 900 Js 479/10 der Staatsanwaltschaft Bonn Kenntnis genommen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit Herr D. mit der Petition die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen den Vorsitzenden Richter und den ihm als Pflichtverteidiger beigeordneten Rechtsanwalt in dem Verfahren 900 Js 479/10 der Staatsanwaltschaft Bonn beantragt hat, sind bei dieser die Vorgänge 500 Js 32/11 und 100 Js 73/11 eingetragen worden. Über das Ergebnis ihrer Prüfung wird die Staatsanwaltschaft Herrn D. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gegebener Zeit einen Bescheid erteilen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-02872-00**

Gelsenkirchen  
Denkmalpflege

Die Gelsenkirchener Zoosiedlung ist bereits Mitte der 80er Jahre auf ihre Denkmaleigenschaft hin untersucht worden. Bereits damals war eine solche aufgrund der zuvor erfolgten Umbaumaßnahmen nicht mehr erkennbar. Auch die erneute Prüfung durch das zuständige Landesamt hat hierbei kein anderslautendes Ergebnis erbracht. Diese Bewertung ist zwischen der Unteren Denkmalbehörde und dem zuständigen Landesamt unumstritten. Auch die Nutzung der Siedlung als Kriegsgefangenenlager im Ersten Weltkrieg rechtfertigt allein keine Unterschützstellung, da die Spuren dieser Epoche durch die jahrzehntelange Folgenutzung überprägt sind. Die bestehenden Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen sind geeignete bauordnungsrechtliche Instrumente, um die vorhandene Ausgestaltung der Siedlung auch bei Veränderungen der Eigentümerstruktur zu bewahren.

Der Begriff des Kulturdenkmals wird in den Denkmalschutzgesetzen einiger Bundesländer synonym zum Begriff Denkmal verwendet. Er steht hierbei im Gegensatz zum Begriff des Naturdenkmals. Ein anderer Grad des Schutzes lässt sich hieraus aber nicht ableiten.

**15-P-2011-02879-00**

Siegen  
Schulen

Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten für den Weg vom neuen Wohnort zur weiterhin besuchten Realschule am alten Wohnort in Erndtebrück besteht für die Kinder von Frau M. nicht.

Dem Petitionsausschuss ist es daher leider nicht möglich, dem Anliegen zu entsprechen.

**15-P-2011-02885-00**

Schieder-Schwalenberg  
Gesundheitswesen

Eine Ausbildung zum "Facharbeiter für Krankenpflege" in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist mit einer Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege nicht gleichwertig. Wegen der kürzeren Ausbildungsdauer von zwei Jahren ist nur eine Berufsanerkennung als "Gesundheits- und Krankenpflegeassistent" - früher war dieses die Bezeichnung Krankenpflegehelfer - möglich.

Nach Artikel 37 des Einigungsvertrages kann jedoch die Berufsbezeichnung "Facharbeiter für Krankenpflege" weiter geführt werden. Eine Berücksichtigung der Berufserfahrung bei der Anerkennung von Krankenpflegeausbildungen in der früheren Deutschen Demokratischen Republik ist derzeit nicht möglich.

Am 23.03.2011 hat das Bundeskabinett jedoch den Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) verabschiedet. Der Gesetzentwurf sieht u.a. für Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs des Krankenpflegegesetzes vor, d.h. auch für Ausbildungen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, dass die Berufspraxis, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, bei der Berufsanerkennung grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Gegebenenfalls ist dann eine Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpfleger möglich.

Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt daher zunächst abzuwarten. Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn F., danach einen Antrag auf Berufsanerkennung als "Gesundheits- und Krankenpfleger" bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, zu stellen.

**15-P-2011-02888-00**

Münster

RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Das dienstliche Verhalten des Bewährungshelfers von Herrn R. ist nicht zu beanstanden.

Herr R. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 25.05.2011 und der dazugehörigen Berichte.

**15-P-2011-02890-00**

Fröndenberg

Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen der Eheleute F. nach Aufnahme ihrer Tochter an der Gesamtschule Fröndenberg entsprochen wurde.

**15-P-2011-02893-00**

Lünen

Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen Herrn H. und den seiner Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf die Petition als Strafanzeige gegen namentlich noch nicht bekannte Verantwortliche der Stadtparkasse Düsseldorf angesehen hat und unter dem Aktenzeichen 130 AR 4/11 das Vorliegen eines Anfangsverdachts prüft. Herr H., dem die Aufnahme von Vorermittlungen

sowie das Aktenzeichen mitgeteilt worden sind, wird nach Abschluss der (Vor-) Ermittlungen der Staatsanwaltschaft im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beschieden werden.

Bei dem Schuldenerlass handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Herrn P. und der Sparkasse. Der Sparkassenaufsicht fehlt daher die rechtliche Zuständigkeit. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. In diesem Bereich war kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich. Auch sind Sparkassen nicht generell verpflichtet, 10 % ihrer Überschüsse der Gemeinnützigkeit zur Verfügung zu stellen. Zwar haben die Sparkassen einen öffentlichen Auftrag zu erfüllen, eine prozentuale Verwendung der Überschüsse sieht das Sparkassengesetz jedoch weder in den Regelungen zur Verwendung des Jahresüberschusses noch an anderer Stelle vor.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02897-00**

Lünen

EinkommensteuerAbgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Familie J. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.05.2011.

**15-P-2011-02899-00**

Königswinter  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr E. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 23.05.2011.

**15-P-2011-02902-00**

Mülheim  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Fam. K. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.05.2011.

**15-P-2011-02908-00**

Gelsenkirchen  
Straßenverkehr  
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Festsetzung des Wochenmarkts durch die Stadtmarketing Gesellschaft

Gelsenkirchen mbH auf drei Tage in der Woche sowie die Ablehnung der von Herrn H. begehrten Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Gelsenkirchen sind nicht zu beanstanden.

Herr H. erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 30.05.2011.

**15-P-2011-02929-00**

Siegburg  
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises hat zugesichert, zur Klärung des ausländerrechtlichen Status des Herrn L. unverzüglich die Akte seiner Mutter und die seines italienischen Stiefvaters bei der Ausländerbehörde der Stadt Köln anzufordern und anhand der darin befindlichen Unterlagen zu sichten, inwieweit sein Aufenthaltsstatus nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU zu beurteilen ist und wie nach der Haftentlassung des Herrn L. zu verfahren ist. Herr L. wird gebeten, den Ausgang der Prüfung abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02937-00**

Gütersloh  
Beamtenrecht

Das Anliegen von Herrn K. ist anhand der personal- und hauswirtschaftlichen Möglichkeiten geprüft worden. Aufgrund der sich im Vollzug des Haushalts 2011 bietenden Stellenhebungsmöglichkeit beabsichtigt das Justizministerium, dem Generalstaatsanwalt in Hamm eine Beförderungsplanstelle der BesGr. A 14 für eine Wirtschaftsreferentin/einen Wirtschaftsreferenten zur Verfügung zu stellen.

Herr K., der das entsprechende Beförderungsamt anstrebt, wird Gelegenheit haben, sich auf diese Stelle im Rahmen eines Besetzungsverfahrens zu bewerben.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.05.2011 sowie des Berichts des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 21.04.2011.

#### **15-P-2011-02943-00**

Gelsenkirchen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt umfassend unterrichtet.

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es - wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch - deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Essen ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

#### **15-P-2011-02946-00**

Oer-Erkenschwick  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Oer-Erkenschwick nicht zu beanstanden. Das Jugendamt ist in der Vergangenheit im Rahmen der Hilfeplanung zum Wohle des Kindes von Frau J. tätig geworden und ist dabei auch weiterhin bemüht, die Erziehungskompetenz von Frau J. zu stärken.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau J. im Sinne ihrer Tochter, die bisherige Zusammenarbeit mit dem Jugendamt fortzusetzen und dabei Vereinbarungen und Termine (die zum Beispiel der Gesundheitsfürsorge ihrer Tochter dienen) einzuhalten.

Darüber hinaus bleibt das Ergebnis des Anhörungstermins vor dem Familiengericht Recklinghausen abzuwarten.

#### **15-P-2011-02961-00**

Werl  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die - die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede betreffende - Beschwerde überprüft. Ein Anlass zu Beanstandungen liegt nicht vor.

Im Übrigen hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass Herr S. zwischenzeitlich mit seinem Einverständnis in die Justizvollzugsanstalt Werl verlegt wurde.

**15-P-2011-02977-00**Beamtenrecht

Herr S. hat dem Petitionsausschuss mit Schreiben vom 26.04.2011 mitgeteilt, dass er seine Petition als erledigt ansieht.

**15-P-2011-02990-00**

Werl

Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es - wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch - deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-02991-01**

Bornheim

Polizei

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 22.06.2010 und 29.03.2011 zu ändern.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Frau L.

gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung - und dies vor allem im Sinne der Petentin ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**15-P-2011-03007-00**Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03009-00**

Nakhorn Sri Tammarat

Ausländerrecht

Frau H. hat Anträge auf Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug bzw. für ein Touristenvisum bei der Deutschen Botschaft in Bangkok gestellt. Diese wurden seitens der Botschaft abgelehnt mit der Begründung der fehlenden Sprachvoraussetzungen bzw. fehlender Sprachtests und der fehlenden Rückkehrbereitschaft.

Aufgrund der durch Bundesrecht vorgegebenen Zuständigkeitsverteilung entscheidet allein die vom Auswärtigen Amt ermächtigte Auslandsvertretung über die Visumerteilung. Der Auslandsvertretung obliegt im Fall eines angestrebten Ehegattennachzugs dabei auch die Prüfung des Vorliegens einfacher deutscher Sprachkenntnisse, welche als Einreisevoraussetzung von Antragstellern grundsätzlich bereits vor dem Zuzug ins Bundesgebiet nachzuweisen sind. Sofern sich ein Ausländer länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will, hat die deutsche Auslandsvertretung vor der Entscheidung über den Visumantrag in einem internen Verfahren die Zustimmung der für den im Bundesgebiet angestrebten Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde einzuholen. Das interne Beteiligungsverfahren ändert aber nichts an der alleinigen Entscheidungs-

kompetenz der Auslandsvertretung. Die Auslandsvertretung ist an ein zustimmendes Votum der Ausländerbehörde nicht gebunden.

Erkennt die zuständige Auslandsvertretung im Rahmen einer Vorprüfung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums nicht gegeben sind, so lehnt sie grundsätzlich den Antrag ab, ohne die Ausländerbehörde zu beteiligen.

Seitens der im Fall der Frau H. für den angestrebten Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständigen Ausländerbehörde der Stadt Wuppertal besteht damit keine Möglichkeit, dem Petitionsbegehren nachzukommen.

Die Petition wird deshalb zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **15-P-2011-03016-00**

Grafling  
Gesundheitsfürsorge

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 17.05.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration.

#### **15-P-2011-03019-00**

Oberhausen  
Besoldung der Beamten

Herr D. vertritt die Auffassung, dass die Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz in Höhe von 0,30 € pro Kilometer zu niedrig sei und nicht den Preisanstieg von Kraftstoff, Anschaffungs- und Unterhaltungskosten bei der Kfz-Nutzung decke. Er ist der Meinung, der Landesgesetzgeber müsse

die im Landesreisekostengesetz festgelegten Sätze der Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge angemessen anheben. Den Petitionsausschuss haben weitere gleich gelagerte Petitionen erreicht.

Trotz der Kostensteigerungen erscheint der Landesregierung (Finanzministerium) derzeit eine Anhebung der seit 2002 unveränderten Wegstreckenentschädigung nicht gerechtfertigt.

Ob in der Vergangenheit die Wegstreckenentschädigung in Nordrhein-Westfalen zu großzügig bemessen war, kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen. Die von Herrn D. aufgezeigten Preissteigerungen für die Pkw-Nutzung sind nachvollziehbar.

Zur Prüfung der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Maße gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, wird die Petition zur weiteren Beratung dem Haushalts- und Finanzausschuss als Material überwiesen.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums von Mai 2011.

#### **15-P-2011-03031-00**

Köln  
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, die auf der Grundlage des "Hamburger Abkommens" und des Beschlusses der Kultusministerkonferenz nach pädagogischen und schulorganisatorischen Kriterien festgelegte langfristige Sommerferienregelung bis zum Jahr 2017 für Nordrhein-Westfalen im Sinne des Petenten umzugestalten.

Gerade bei der Festlegung der gut sechswöchigen Sommerferien wird vermieden, dass die erholungssuchende Bevölkerung der Länder jeweils zur gleichen Zeit den Urlaub antritt bzw. beendet. Damit werden zugleich

nachteilige Folgen für den Verkehr und die Quartiernachfrage in den Ferienebenen verhindert. Bezüglich kostengünstigerer Reiseternine ist festzustellen, dass immer dann, wenn Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Land Ferien hat, die Preise beim größten Teil der Veranstalter in die Höhe gehen, unabhängig davon, an welchem Wochentag die Ferien beginnen. Von Seiten des Schulministeriums gibt es keine Möglichkeit, die Preisgestaltung der Tourismusindustrie zu beeinflussen.

#### **15-P-2011-03060-00**

##### Oberharmersbach Baugenehmigungen

Zu der Kritik von Herrn H. über den Bau einer Moschee im Kölner Stadtteil Ehrenfeld hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerpräsidentin) eingeholt. Herr H. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme vom 13.05.2011. Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerpräsidentin) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-03073-00**

##### Dormagen Schulen

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, die auf der Grundlage des "Hamburger Abkommens" nach pädagogischen und schulorganisatorischen Kriterien festgelegte Ferienregelung bis zum Schuljahr 2016/17 für Nordrhein-Westfalen im Sinne des Petenten umzugestalten.

Ausschlaggebend für die Festlegung von mindestens zweiwöchigen Ferien waren folgende Gründe: Zum einen werden hierdurch die Urlauber- und Reisesströme entzerrt, so dass der Urlaub bei der An- und Abreise sowie am Ferienort unter zufrieden stellenden Bedingungen stattfinden kann. Zum anderen ist während einer mindestens zweiwöchigen Ferienzeit

eine Vertretungsregelung in Unternehmen, Firmen und Behörden u.a. möglich.

Die Einführung zusätzlicher beweglicher Ferientage zu Lasten der Oster- oder Herbstferien kann nicht umgesetzt werden. Der Vorschlag würde zu einer Vielfalt unterschiedlicher Ferienregelungen führen und Urlaubsplanungen für Familien mit Kindern in unterschiedlichen Schulen unmöglich machen.

Entgegen der Ansicht des Petenten ist bezüglich kostengünstigerer Reiseternine zu bedenken, dass Nordrhein-Westfalen mit fast 18 Millionen Einwohnern das bevölkerungsreichste Bundesland und deshalb für die Touristikbranche von besonderem Interesse ist. Jeder in Nordrhein-Westfalen eingeführte Ferienblock würde deshalb recht bald zur Hauptsaison erklärt werden und damit schon bald keine Alternative mehr bieten.

Nach Vorstehendem wird an der Ferienordnung für Nordrhein-Westfalen festgehalten. Es ist nicht sinnvoll, derartige langfristige Festlegungen ohne zwingenden Grund zu ändern.

#### **15-P-2011-03102-00**

##### Wegberg Regionale Wirtschaftsförderung

Die Entscheidung der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrheinwestfälischen Handwerks e.V. (LGH) ist nicht zu beanstanden. Alle verwaltungsmäßigen Entscheidungen sind auf der Grundlage der geltenden Förderrichtlinien und des Verwaltungsrechts getroffen worden. Insbesondere vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird keine Möglichkeit gesehen, auf den Zinsanspruch zu verzichten.

Aufgrund der breit gefächerten Aktivitäten von Herrn Dr. L. (Mitgesellschafter der Fa. Genussprojekte GbR, Business-Angel by mobile Vision GmbH und Präsident des VTD e.V., nachhaltige Finanzberatung, Entwicklung und Vertrieb von Applikationen, das Engagement als

Gastprofessor in der Ukraine usw.) ist nicht auszuschließen, dass sich die wirtschaftliche Situation anders darstellt, als von ihm geschildert, zumal keine Nachweise vorgelegt werden.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **15-P-2011-03112-00**

Hattingen

##### Baugenehmigungen

Herrn O. wurde vom Verwaltungsgericht Arnsberg zwar ein Rechtsanspruch auf Neubescheidung seines Antrages auf Akteneinsicht bestätigt. Das Gericht schließt aber nicht von vornherein aus, dass Ausschlussgründe bestehen könnten.

Insofern wird die Einsichtnahme in die begehrte Bauakte gewährt, soweit keine Ausschlussgründe bestehen und sobald die Akte nach den vom Verwaltungsgericht Arnsberg festgelegten Kriterien aufbereitet wurde.

#### **15-P-2011-03113-00**

Münster

##### Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr V. während des gesamten Monats April 2011 keinen Anspruch auf Dienstbezüge bzw. diesen gleich gestellte Bezüge hatte und deshalb auch kein Anspruch auf eine Einmalzahlung im Jahr 2011 besteht.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.05.2011, von der Herr V. eine Kopie erhält.

#### **15-P-2011-03129-00**

Bonn

##### Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Herr K. erhält zur Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26.05.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

#### **15-P-2011-03135-00**

Köln

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das von Herrn D. beanstandete Nachlassverfahren unterrichtet.

Der Präsident des Amtsgerichts Köln bedauert dessen lange Bearbeitungszeit sowie den Umstand, dass keine früheren Sachstandsmitteilungen erfolgten. Zwischenzeitlich hat das Gericht den beauftragten Notar mit Schreiben vom 20.04.2011 informiert und Herrn D. eine Kopie dieses Schreibens zugeleitet.

Die in der Angelegenheit erforderlichen weiteren Schritte sind veranlasst.

#### **15-P-2011-03142-00**

Senden

##### Ausländerrecht

Frau G. ist mit ihren beiden Söhnen am 20.04.2011 zwecks Nachholung des Visumverfahrens in ihr Heimatland ausgereist. Sie hat nach Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse für sich und die Kinder eine Vorabzustimmung für das Visumverfahren erhalten. Der Petition wurde somit entsprochen.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Ausländerbehörde Coesfeld entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03148-00**

Solingen

Besoldung der Beamten

Die Petenten vertreten die Auffassung, dass die Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz in Höhe von 0,30 € pro Kilometer zu niedrig sei und nicht den Preisanstieg von Kraftstoff, Anschaffungs- und Unterhaltungskosten bei der Kfz-Nutzung decke. Sie sind der Meinung, der Landesgesetzgeber müsse die im Landesreisekostengesetz festgelegten Sätze der Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge angemessen anheben. Den Petitionsausschuss haben weitere gleich gelagerte Petitionen erreicht.

Trotz der Kostensteigerungen erscheint der Landesregierung (Finanzministerium) derzeit eine Anhebung der seit 2002 unveränderten Wegstreckenentschädigung nicht gerechtfertigt.

Ob in der Vergangenheit die Wegstreckenentschädigung in Nordrhein-Westfalen zu großzügig bemessen war, kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen. Die von den Petenten aufgezeigten Preissteigerungen für die Pkw-Nutzung sind nachvollziehbar.

Zur Prüfung der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Maße gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, wird die Petition zur weiteren Beratung dem Haushalts- und Finanzausschuss als Material überwiesen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums von Mai 2011.

**15-P-2011-03151-00**

Wuppertal

Verbraucherschutz

Dem Anliegen von Herrn Dr. P. ist mit dem Antwortschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 21.04.2011 entsprochen worden. Der Minister hat ihn hierin um Nachsicht für die verspätete Beantwortung der Fragen gebeten.

**15-P-2011-03206-00**

Castrop-Rauxel

Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03267-00**

Langenfeld

Universitätskliniken

Die Petition wurde, soweit das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung betroffen ist, zurückgenommen. Der im Rahmen der Petitionsrücknahme neu vorgetragene Sachverhalt betrifft die Petition 15-P-2011-02988-00 und wird dort weiterbearbeitet.

**15-P-2011-03304-00**

Wenden

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss ist sich der von Herrn E. vorgebrachten Problematik bewusst. Aus verfassungsrechtlichen Gründen und wegen der Tarifautonomie sind dem Ausschuss Veränderungen oder Verbesserungen im Sinne der Petition unmittelbar nicht möglich.

**15-P-2011-03313-00**

Frankfurt (Oder)  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 24.05.2011.

**15-P-2011-03342-00**

Bergisch Gladbach  
Baugenehmigungen

Das Vorhaben von Herrn R. bedarf keiner Baugenehmigung. Vordächer über Hauseingängen (Hauseingangsüberdachungen) gelten in Nordrhein-Westfalen als „unbedeutende bauliche Anlagen“, welche entsprechend der Regelung des § 65 Abs. 1 Nr. 49 der Landesbauordnung (BauO NRW) genehmigungsfrei errichtet werden dürfen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfreiheit dieser Vorhaben nicht von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften entbindet (vgl. § 65 Abs. 4 BauO NRW).

Ob das von Herrn R. geplante Vordach die üblichen Dimensionen einer Hauseingangsüberdachung überschreitet, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Dem Petenten wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der für ihn zuständigen kommunalen Bauverwaltung in Verbindung zu setzen.

**15-P-2011-03359-00**

Horstmar  
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr B. während des gesamten Monats April 2011 keinen Anspruch auf Dienstbezüge bzw. diesen gleich gestellte Bezüge hatte und deshalb auch kein Anspruch auf eine Einmalzahlung im Jahr 2011 besteht.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.05.2011, von der Herr B. eine Kopie erhält.

**15-P-2011-03415-00**

Nettetal  
Besoldung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt. Dem Anliegen von Herrn S. ist in vollem Umfang entsprochen worden.

**15-P-2011-03434-00**

Hürth  
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Vorgehen des Rhein-Erft-Kreises ist nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhalts zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

Herr P. wird auf das Antwortschreiben des Landrats des Rhein-Erft-Kreises vom 26.04.2011 verwiesen. Die Rechtslage ist darin zutreffend dargestellt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03440-00**

Sprockhövel

Besoldung der Beamten

Herr S. vertritt die Auffassung, dass die Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz in Höhe von 0,30 € pro Kilometer zu niedrig sei und nicht den Preisanstieg von Kraftstoff, Anschaffungs- und Unterhaltungskosten bei der Kfz-Nutzung decke. Er ist der Meinung, der Landesgesetzgeber müsse die im Landesreisekostengesetz festgelegten Sätze der Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge angemessen anheben. Den Petitionsausschuss haben weitere gleich gelagerte Petitionen erreicht.

Trotz der Kostensteigerungen erscheint der Landesregierung (Finanzministerium) derzeit eine Anhebung der seit 2002 unveränderten Wegstreckenentschädigung nicht gerechtfertigt.

Ob in der Vergangenheit die Wegstreckenentschädigung in Nordrhein-Westfalen zu großzügig bemessen war, kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen. Die von Herrn S. aufgezeigten Preissteigerungen für die Pkw-Nutzung sind nachvollziehbar.

Zur Prüfung der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Maße gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, wird die Petition zur weiteren Beratung dem Haushalts- und Finanzausschuss als Material überwiesen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.05.2011.

**15-P-2011-03455-00**

Essen

Arbeitsförderung

Bei der von Herrn S. beehrten Übernahme der Kosten für Literatur und Kleidung im Zusammenhang mit der

Anbahnung oder Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses handelt es sich um Leistungen aus dem Vermittlungsbudget. Somit liegt die Zuständigkeit für eine Überprüfung des Sachverhalts ausschließlich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags.

Darüber hinaus ist das Anliegen von Herrn S. bereits Gegenstand unterschiedlicher gerichtlicher Verfahren. Deren Ergebnisse bleiben abzuwarten.

**15-P-2011-03456-00**

Düsseldorf

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Beanstandung von Herrn S., der Betreuer des Herrn B. halte sich bezüglich der Wohnsituation von Herrn B. aus allem heraus, ist unberechtigt. Der Aufgabenkreis des Betreuers umfasst die Vermögenssorge, die Vertretung vor Behörden sowie die Entscheidung über die Entgegennahme und das Öffnen und das Anhalten der Post. Da Wohnungsangelegenheiten nicht zum Aufgabenkreis des Betreuers zählen, kann er auf diesem Gebiet auch nicht für Herrn B. tätig werden.

Einen Antrag auf Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers haben weder Herr S. noch Herr B. selbst bisher beim Betreuungsgericht gestellt.

Das Betreuungsgericht erhält einen Abdruck der Petition zur Prüfung der Notwendigkeit der Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers von Herrn B. um Wohnungsangelegenheiten.

Soweit Herr S. Maßnahmen der Hausverwaltung kritisiert, vermag der Petitionsausschuss nichts zu veranlassen, da die Hausverwaltung eines Miethauses nicht der Aufsicht des Landes untersteht.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-03461-00**

Meerbusch  
Energiewirtschaft

Die Petition betrifft eine mietrechtliche bzw. zivilrechtliche Streitigkeit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

**15-P-2011-03542-00**

Büren  
Abschiebehaf  
Ausländerrecht

Herr U. war ausreisepflichtig. Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Ausländerbehörde trotz der anhängigen Petition an der für den 31.05.2011 terminierten Abschiebung des Herrn U. festgehalten hat.

**15-P-2011-03579-00**

Marbach  
Zivilrecht  
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass Behörden oder Verwaltungsstellen des Landes Nordrhein-Westfalen betroffen sind.

**15-P-2011-03607-00**

Hülsede  
Kulturpflege

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2011-03617-00**

Warstein  
Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03630-00**

Hünxe  
Arbeitsförderung  
Krankenversicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03642-00**

Hülsede  
Kulturpflege

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2011-03657-00**

Büren  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03664-00**

Hülsede  
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Herrn E. zur Kenntnis genommen. Er sieht allerdings keinen Anlass, der

Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03670-00**

Breckerfeld  
Rechtspflege  
Zivilrecht

Für Familienrechtsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen oder auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte nehmen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-03672-00**

Pfingztal  
Energiewirtschaft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03722-00**

Essen  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03737-00**

Recklinghausen  
Immissionsschutz; Umweltschutz  
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich auch durch Inaugenscheinnahme davon überzeugt, dass der Betrieb R. in R. behördlicherseits umfangreich begleitet und die Einhaltung rechtlicher Vorgaben sichergestellt wird. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Kooperation der Firma R. als äußerst konstruktiv bewertet wird. Das Unternehmen hat im Hinblick auf Lärm, Gerüche und Erschütterungsemissionen bereits Millionenbeträge investiert. Der Ausschuss betrachtet die Bereiche Lärm und Gerüche als abgearbeitet. Gleiches gilt für die baurechtliche Beurteilung des Gebietes sowie der von Herrn R. in Frage gestellten Zulässigkeit des Betriebes an sich. Hieran besteht kein Zweifel.

Im Hinblick auf die noch offene Frage der Behandlung der Erschütterungen verweist der Ausschuss darauf, dass das von Herrn v.H. erstellte Gutachten vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als plausibel eingestuft wird. Auf der Basis des Gutachtens wird ein Konzept zu erarbeiten sein, welche Maßnahmen im Einzelfall noch zu treffen sind. Die Behörden werden die dann erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

Der Ausschuss hat sich davon überzeugen können, dass sowohl das Betriebsdatenerfassungssystem als auch Stichprobenkontrollen eine Prozesskontrolle durch die Aufsichtsbehörden ermöglichen.

Der Ausschuss bittet die Stadt Recklinghausen, das Durchfahrtsverbot von LKW durch die Pflingstmannstraße insbesondere zum Schutz von Kindern verstärkt im Auge zu halten. Die Firma R. wird ihre Zulieferer erneut auf die Einhaltung dieses Verbotes hinweisen.

**15-P-2011-03754-00**

Wuppertal

Ordnungswidrigkeiten

Eine Bitte oder Beschwerde im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes vermag der Petitionsausschuss dem Vorbringen von Herrn E. nicht zu entnehmen. Die Petition wird gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags zurückgewiesen.